



Stadt Menden
Sauerland

Kinder- und Jugendförderplan



2022



Gliederung

Einleitung	4
I. Der Kinder- und Jugendförderplan als Grundlage für die Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderung) in Menden (Sauerland) - Grundlagen, Zielsetzungen und Querschnittsaufgaben -	7
1. Der Kinder- und Jugendförderplan als gesetzlich verankertes Förderinstrument zur Qualitätsentwicklung	8
2. Das neue KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendförderung in Menden (Sauerland)	11
3. Zielkonzept für die Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit in Menden (Sauerland)	16
4. Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendförderung in Menden (Sauerland)	24
4.1. Querschnittsaufgabe: Kooperation Jugendhilfe – Schule	24
4.2. Querschnittsaufgabe: Vielfalt, Integration und Inklusion Gestalten	29
4.3. Querschnittsaufgabe: Partizipation	35
4.3.1. Partizipation in der Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit	35
4.3.2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Neu- und Umgestaltung von städtischen Spielflächen	45



4.4	Querschnittsaufgabe: Digitalisierung	50
4.5.	Querschnittsaufgabe: Leitlinie zur Sexualpädagogik in der OKJA	54
4.6	Querschnittsaufgabe: Sicherstellung des Kinderschutzes/ Institutionelle Schutzkonzepte	56
II.	Förderbereiche/Konzepte	57
1.	Konzeption zur stadtteilorientierten Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit (OKJA), Jugendpflege und Quartiersmanagement in Menden (Sauerland)	58
2.	Konzeption zur Jugendverbandsarbeit	92
3.	Konzeption zur Jugendbildungsarbeit/ Jugendbildungsstätte	100
4.	Konzeption zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	114
5.	Konzeption zur Schulsozialarbeit	129
III.	Ressourceneinsatz für die Mendener Kinder- und Jugendförderung ab 2022	153
IV.	Gültigkeitsdauer/ Laufzeit	157

Anhang 1 und 2:

1. Gesetzestext (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3.AG-KJHG- KJFöG)
2. Historie – Kinder- und Jugendförderung in Menden seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes



Einleitung

Die Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit in Menden in Zeiten von Corona und parallel stattfindenden Umbaumaßnahmen

Die Corona-Pandemie traf die Offene Kinder- und Jugendarbeit mitten im laufenden Kinder- und Jugendförderplan. Die wesentlichen Veränderungen des im Jahr 2018 beschlossenen Plans wie z. B. die Fokussierung auf die pädagogische Arbeit im Rahmen der Arbeit mit Globalzielen oder die Digitalisierung in Form der Website jMNDN liefen gerade ein gutes Jahr, als die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit dem ersten Lockdown komplett heruntergefahren werden musste. Neue digitale Angebote und eine verstärkte herausreichende, aufsuchende Tätigkeit prägten (unter dem Einfluss stetiger Überprüfung und Anpassung der Arbeit an die gültige Coronaschutzverordnung) die Arbeit im Jahr 2020. Verschiedenste Öffnungsszenarien ließen unterschiedliche Ausprägungen an pädagogischer Arbeit in den Einrichtungen zu. Vorher gesteckte Ziele und geplante Inhalte mussten der herausfordernden Situation untergeordnet und angepasst werden.

Welche Auswirkungen sich aus der Pandemie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit am Ende ergeben werden, bleibt abzuwarten. Erste Studien beschreiben die aktuelle Lage differenziert, finden aber noch keine Antworten auf folgende Fragen:

- Wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit nach der Pandemie durch „ausgehungerte“ Kinder und Jugendliche überrannt?
- Bleiben digitale Angebote in der Form, in der sie im Zuge der Pandemie geschaffen wurden, erhalten oder werden diese eventuell sogar noch ausgeweitet? Oder ist die Klientel ‚online-satt‘?
- Sind hybride Angebote das Mittel der Zukunft?
- Haben die Kinder und Jugendlichen die Offene Kinder- und Jugendarbeit verlernt? Stirbt die Offene Arbeit aus?



Diese und unzählige weitere Fragen bzw. deren Antworten werden die Kinder- und Jugendarbeit auch über diesen Kinder- und Jugendförderplan hinaus weiter begleiten. Fest steht für die Fachkräfte der OKJA, dass alles darangesetzt werden muss, Kinder und Jugendliche aus der ‚Verlierer-der-Pandemie‘-Rolle herauszuholen, ihnen Unterstützung in Form von Maßnahmen und Angeboten zukommen zu lassen und sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu bestärken.

Zur Schaffung dieser Maßnahmen und Angebote stehen u. a. Fördergelder des Corona-Aufholprogramms Aufholen nach Corona zur Verfügung.

Neben der Pandemie haben vor allem die Baumaßnahmen in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen die Arbeit der Kinder- und Jugendförderung in den vergangenen zwei Jahren geprägt.

Das Zentrum, das im Rahmen des Förderprogramms ‚Soziale Integration im Quartier‘ und der Treff Böesperde, der im Rahmen von städtischen Mitteln, umgebaut und saniert werden sind die ersten beiden Objekte. In den kommenden Jahren folgen der Treffpunkt Platte Heide und der Stadtteiltreff in Lendringsen.

Baubeginn für das Zentrum war der 23.08.2021, in diesem Zuge konnte die seit 2019 laufende Vorplanung abgeschlossen werden. Bis zur Fertigstellung des Gebäudes Ende 2022, hat die Einrichtung in der Hochstraße 8 eine neue Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche schaffen können.

Der Treff Böesperde kann das Gebäude bis zu seiner Fertigstellung weiterhin eingeschränkt nutzen. Auch hier wird die umfangreiche Baumaßnahme, welche auch einen Anbau mit Multifunktionsraum und weitreichender Veränderung des Außengeländes umfasst, Ende 2022 abgeschlossen sein.



Stadt Menden
Sauerland



I.

**Der Kinder- und Jugendförderplan als Grundlage für die Kinder-,
Teenie- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderung)
in Menden (Sauerland)
- Grundlagen, Zielsetzungen und Querschnittsaufgaben -**



1. Der Kinder- und Jugendförderplan als gesetzlich verankertes Förderinstrument zur Qualitätsentwicklung

Der Kinder- und Jugendförderplan ist seit 2006 ein gesetzlich verankertes Förderinstrument der Jugendhilfe mit dem Ziel, die Qualitätsentwicklung und die Professionalität in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes voranzutreiben und die Verknüpfung der Jugendhilfeplanung mit anderen relevanten Planungsbereichen der Stadt zu verstärken.

Als wesentliches Ziel dieser gesetzlichen Verpflichtung soll die Sicherstellung der finanziellen Grundlagen, der personellen Kontinuität und damit der Verlässlichkeit der Angebotsstränge in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendförderung für eine Legislaturperiode ebenso erreicht werden, wie die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und eine verbesserte Transparenz.*¹

Nach der Intention des Landes NRW soll der kommunale Kinder- und Jugendförderplan im Detail folgende Aufgaben erfüllen:

- Die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit sollen inhaltlich beschrieben und ihre Angebote und Maßnahmen im Hinblick auf Zielgruppen und Querschnittsaufgaben qualitativ überprüft werden;
- die finanzielle Ausstattung der Maßnahmen und Angebote in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung soll festgelegt werden;
- der Rahmen der finanziellen Förderung für den Zeitraum einer Legislaturperiode soll gesichert werden;
- die Planungen sollen mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Akteuren abgestimmt werden;
- geeignete Beteiligungsformen sollen verankert werden.

¹ vgl. Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG auf der kommunalen Ebene, Landesjugendämter Westf.- Lippe und Rheinland, S. 20



Zur Realisierung dieser Aufgaben hat die Kommune die Planungsverantwortung und die Verpflichtung zur partnerschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes stellt der Kinder- und Jugendförderplan des Landes 2018 – 2022 sinngemäß folgendes fest:

Vom Charakter her handelt es sich bei den Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes um pflichtige Aufgaben der Jugendämter. So besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung besteht allerdings ein örtlich auszufüllender Gestaltungsspielraum.

Dabei haben die Jugendämter von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit/Jugendförderung zu verwenden.²

Die Angebote und Maßnahmen des Mendener Kinder- und Jugendförderplanes richten sich entsprechend der Vorgabe des Landes NRW vorrangig an junge Menschen im Alter zwischen dem 6. und dem 21. Lebensjahr, bei besonderen Angeboten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Grundlage für den Mendener Kinder- und Jugendförderplan ist neben den Vorgaben des Landes außerdem das 1999 in Kraft gesetzte „Konzept der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung der Stadt Menden“.

Der Mendener Kinder- und Jugendförderplan umfasst Konzepte zu folgenden Handlungsfeldern:

- Stadtteilorientierte Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit, Jugendpflege, Quartiersmanagement und Ferienangebote
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

² Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018 - 2022



- Jugendbildungsarbeit/ Jugendbildungsstätte
- Schulsozialarbeit
- Jugendverbandsarbeit

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind konzeptionell eng aufeinander abgestimmt, um isolierte Teilplanungen zu verhindern.

Darüber hinaus sind folgende Querschnittsthemen verankert:

- Partizipation und Beteiligung (in der OKJA und der Spielflächenplanung- und Gestaltung)
- Kooperation Jugendhilfe - Schule
- Vielfalt, Integration, Inklusion gestalten
- Sexualpädagogik
- Prävention und Schutz vor Gefährdungen/ institutionelle Schutzkonzepte
- Digitalisierung/ jMNDN



2. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die Auswirkung auf die Kinder- und Jugendförderung in Menden³

Seit 2016 wurde auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene ein intensiver Diskurs zur Reform des SGB VIII geführt. Seit dem 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nun in Kraft.

Regelungsschwerpunkte des Gesetzes sind:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Im zweiten Kapitel des Gesetzes sind die **Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendförderung** (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) beschrieben.

Im Folgenden werden ausschließlich die Änderungen benannt, die sich durch das neue KJSG für die Kinder- und Jugendförderung ergeben:

(§ 11) Jugendarbeit:

Mit dem neu eingefügten Satz 3 in § 11 Abs. 1 SGB VIII: *„...Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt sein“*, wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderung sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.



(§ 13) Jugendsozialarbeit:

Die Verpflichtung zur Abstimmung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit anderen Trägern wird in Satz 1 in § 13 Abs. 4 SGB VIII um die „*Jobcenter*“ erweitert. Angelehnt an die Stellungnahme der AGJ⁴ wird es für erforderlich gehalten, dass auf kommunaler Ebene eine verbindliche Planung zu Leistungen und Diensten der Jugendsozialarbeit etabliert wird, die die Bereiche Jugendhilfe, Schule und den Übergang in Ausbildung und Beschäftigung umfasst.

(§ 13a) Schulsozialarbeit:

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird der § 13a neu in das Gesetz aufgenommen:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Zur Begründung des § 13a führte der Bundesrat aus:

„Soziale Arbeit an Schulen ist mittlerweile in fast allen Ländern zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben des Bildungssystems.

Bislang wird Schulsozialarbeit in der Fachliteratur und in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen überwiegend als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII angesehen, sie enthält darüber hinaus in der praktischen Umsetzung aber auch Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

³ Entnommen aus: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen, WALHALLA Fachredaktion, 15.06.2021

⁴ AGJ: Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe



Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser jugendhilferechtlichen Leistung ist eine klarstellende Regelung der Schulsozialarbeit im SGB VIII erforderlich, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen.

Es wird der rechtliche Rahmen für die Erbringung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe definiert. Insbesondere in veränderten Lebenswelten von Jugendlichen und die Veränderungen in den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen erfordern eine durchdachte Verankerung der gesamten Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen. In § 13a Satz 2 SGB VIII erfolgt daher eine Konkretisierung der Kooperationsregelung des § 81 SGB VIII, die auch die vorhandene Praxis unterstützt.

Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistung obliegt den Ländern und dem Landesrecht.

In § 13a Satz 4 SGB VIII enthält eine Öffnungsklausel, die den bestehenden Angebotsstrukturen Rechnung trägt. So ist in einigen Ländern Schulsozialarbeit außerhalb der Jugendhilfe normiert, insbesondere als schulrechtliche Aufgabe und Leistung.“

Darüber hinaus umfasst das neue KJSG auch **handlungsfeldübergreifende gesetzliche Neuregelungen**, die u.a. für die Kinder- und Jugendförderung Relevanz besitzen:

(§ 4) Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe unter Beteiligung von Kindern Jugendlichen und Eltern:

In § 4 SGB VIII ist die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe geregelt. Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird dabei das bestehende Erfordernis zur „... **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern...**“ in § 4 Absatz 3 SGB VIII ausdrücklich betont.

(§ 4a) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung:

„(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugend-



hilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbst organisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches fördern.“

Noch mehr als bisher möchte der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Neuregelung „die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen beteiligen.“

Der § 4a „trägt der öffentlichen Jugendhilfe daher auf, mit selbst-organisierten Zusammenschlüssen zu kooperieren und auch darauf hinzuwirken, dass die „etablierten“ bzw. „klassischen“ Träger der freien Jugendhilfe mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten.“

„Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Betroffenen umfassen ein sehr breites Spektrum. Hierzu zählen etwa auch Zusammenschlüsse von jungen Menschen im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene. Jugendverbände stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar.“



(§ 79a) Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe - inklusive Ausrichtung als Qualitätsmerkmal

In § 79a SGB VII wird ausdrücklich die inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmal von besonderer Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe benannt und ist demzufolge ein fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Hierzu wurde unter 4. Satz 2 folgender Teilsatz in das Gesetz mit aufgenommen: ***„...Dazu zählen auch die inklusive Ausrichtung⁵ der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen...“***

Auch wenn die landesrechtlichen Bestimmungen und Regelungen noch nicht ausgearbeitet sind, so berücksichtigt dieser 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Menden (Sauerland) mit seinen Zielformulierungen und Konzepten die gesetzliche Intention des KJSG bereits sehr umfangreich.

⁵ Inklusive Ausrichtung im umfassenden Sinne: Allen jungen Menschen - unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund - soll gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht oder erleichtert werden.



3. Zielkonzept für die Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit in Menden

Das am 17.05.2017 beschlossene Zielkonzept (Globalziele inkl. der vorgenommenen Priorisierung) bildet die Grundlage für die in diesem Kinder- und Jugendförderplan verankerten Konzeptionen, Förderbereiche, Querschnittsaufgaben und Leitlinien:

Neukonzeptionierung
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
in Menden

- Zielkonzept -

gem. Beschlussfassung des KJHA vom 17.05.2017:

Präambel

- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Menden richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen in Menden (Angebote für alle)
- Kinder und Jugendliche wählen Angebote nach ihren Bedürfnissen aus (Wahlfreiheit)
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben die Möglichkeit, sich aktiv an den Angeboten der OKJA zu beteiligen



Globalziele – Teilziele

Globalziel 1

Kinder und Jugendliche haben die Chance, sich selbst zu erproben und Spaß dabei zu haben

Teilziel 1:*

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre freie Zeit selbst zu gestalten

*erläuternder Kommentar:
Dies geschieht in einem organisatorischen (geschützten) Rahmen, in dem die Kinder und Jugendlichen Begleitung und Unterstützung erfahren können und Ansprechpartner finden

Globalziel 2

Kinder und Jugendliche verfügen über Kompetenzen und setzen diese im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung ein

Teilziel 1:

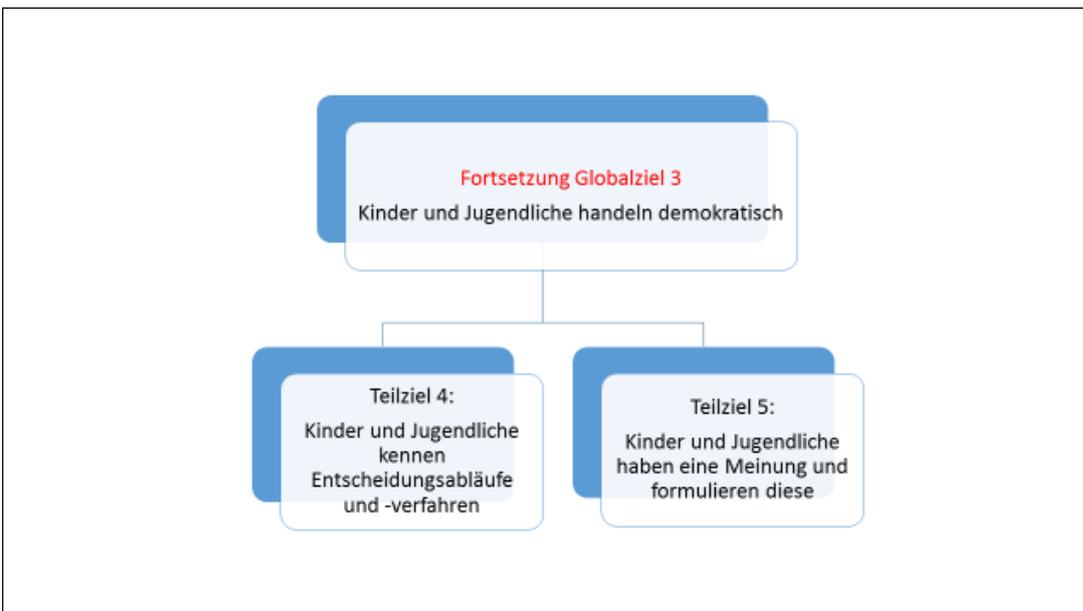
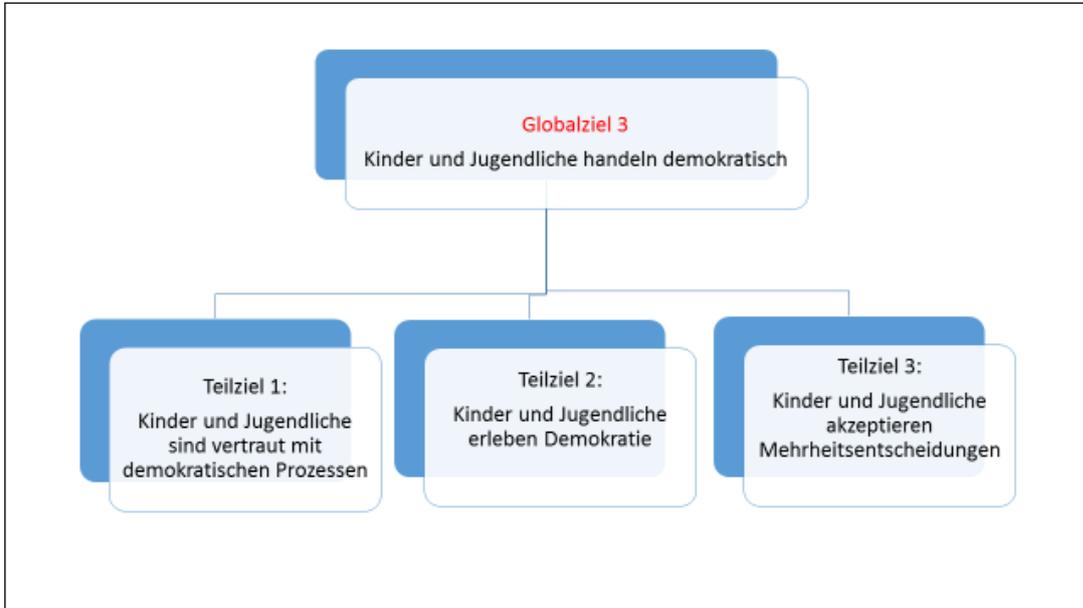
Kinder und Jugendliche handeln sozial kompetent

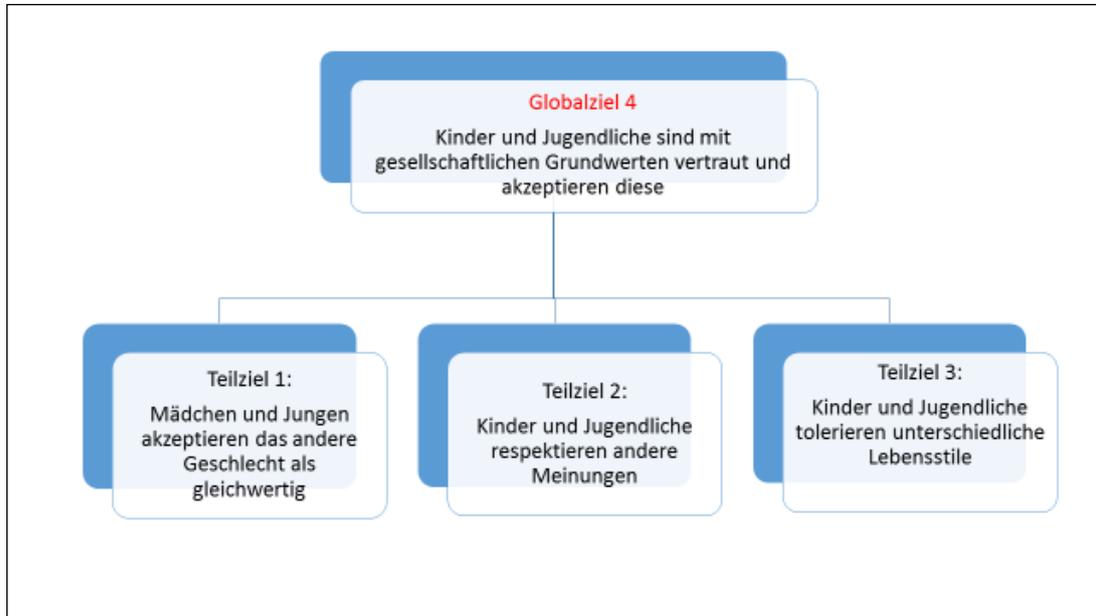
Teilziel 2:

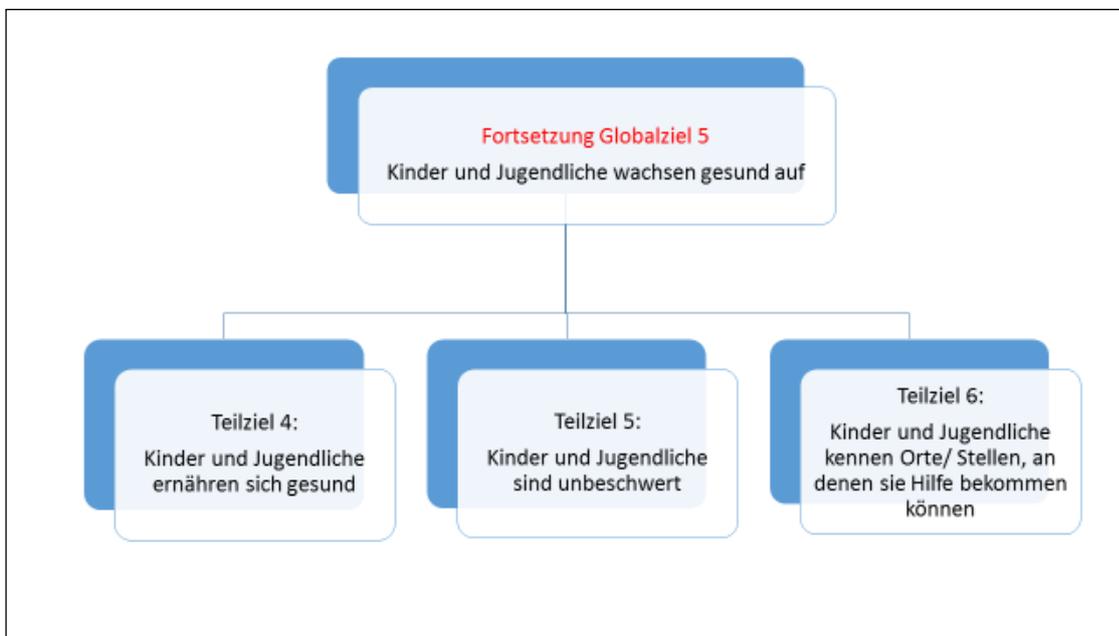
Kinder und Jugendliche akzeptieren sich selbst

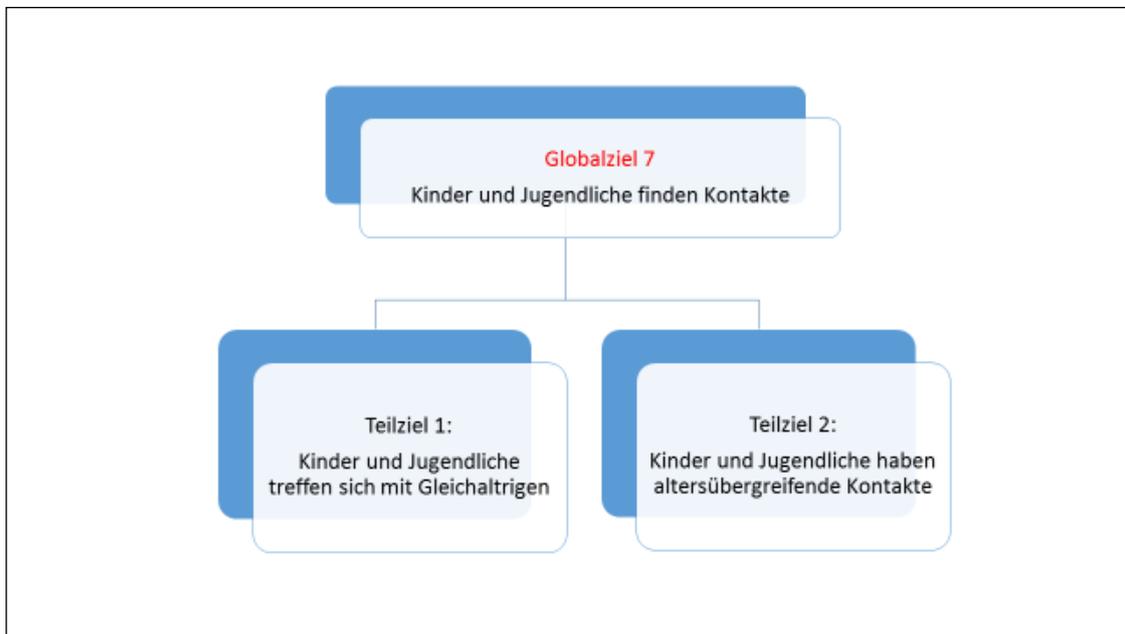
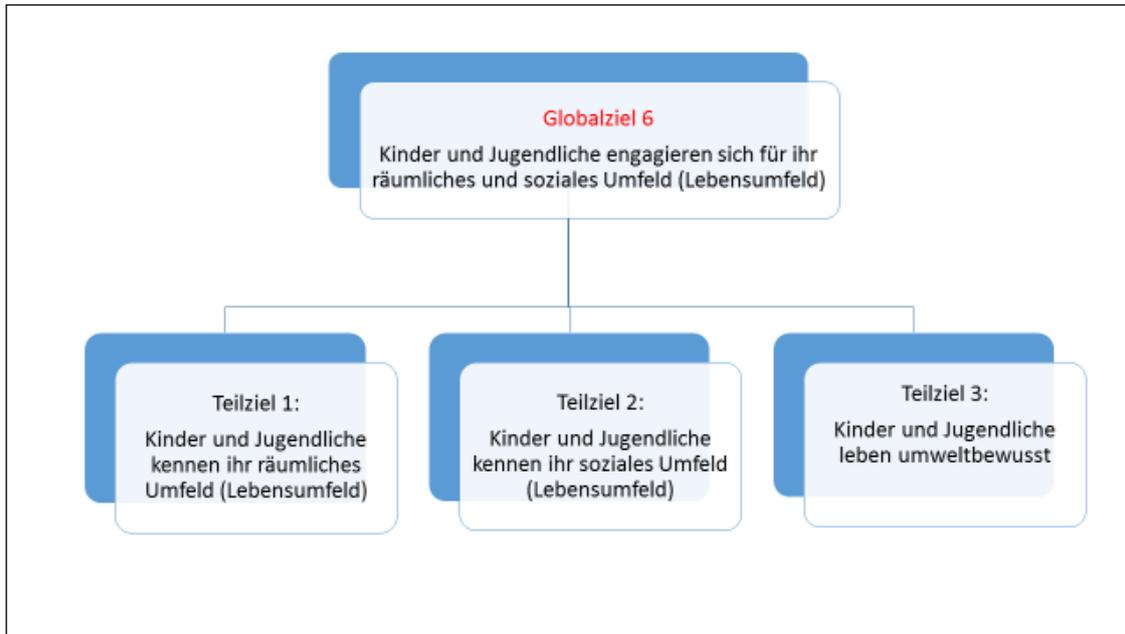
Teilziel 3:

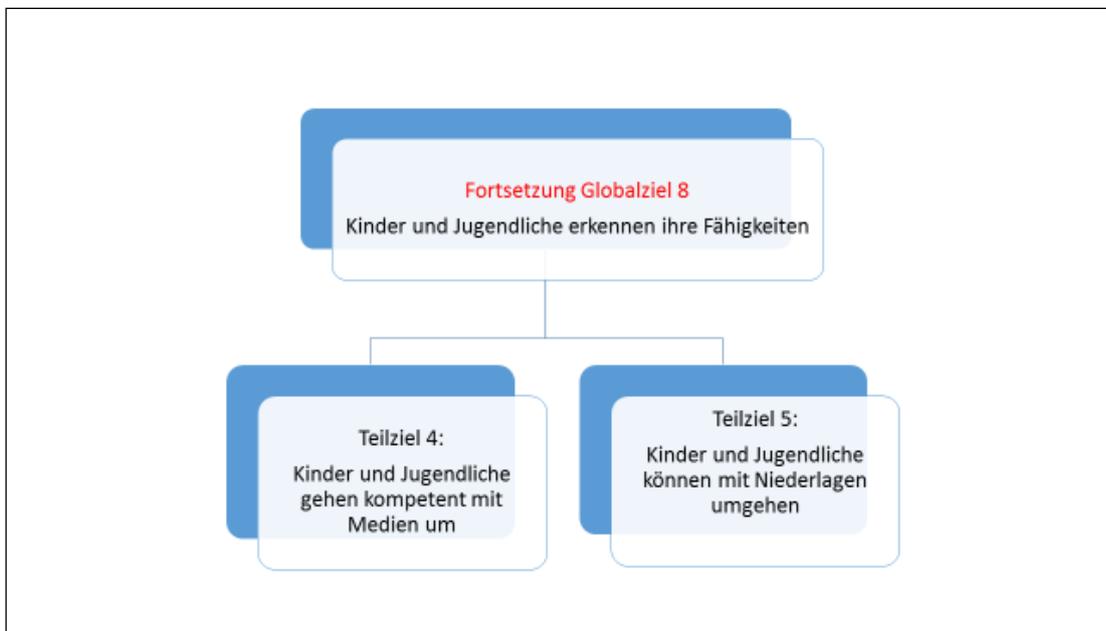
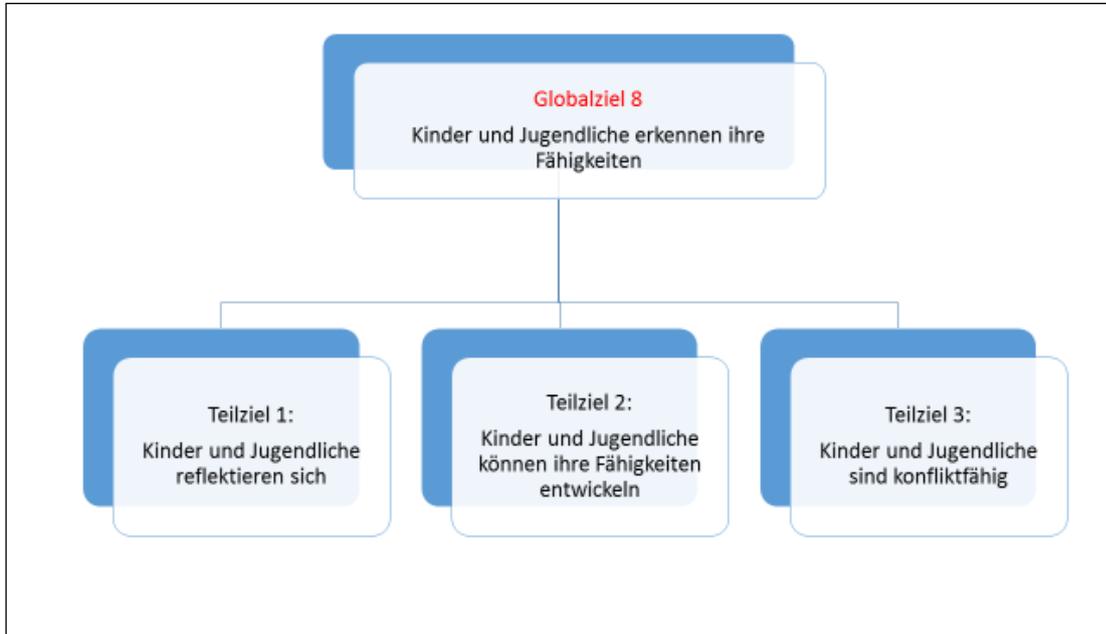
Kinder und Jugendliche sind selbstbewusst













Seit Einführung des SGB VIII haben sich die Planungsaktivitäten der Jugendhilfe wiederkehrend neuen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Mit nahezu jeder Gesetzesreform sind neue Aufgaben für die Träger der Jugendhilfe hinzugekommen. Gleichzeitig verändert sich unsere Gesellschaft stetig. Bevölkerungsentwicklung, Flucht, Migration, Armut, veränderte Familienbilder und Digitalisierung haben Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendförderung müssen sich mit all den Veränderungen und Anforderungen stetig neu auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund wird das bestehende Zielkonzept der Kinder- und Jugendförderung in den kommenden Jahren wiederkehrend auf den Prüfstand zu stellen sein.

Das im Zusammenwirken zwischen dem Gebit Institut Münster, dem Team Kinder- und Jugendförderung und der Jugendhilfeplanung entwickelte Datensystem (jMNDN) ermöglicht (neben der Publizierung der Angebote) künftig erstmalig auch ein verlässliches und kontinuierliches Datenmonitoring zur Evaluation der Kinder- und Jugendförderangebote in Menden.



4. Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendförderung in Menden

4.1 Querschnittsaufgabe: Kooperation Jugendhilfe – Schule

Inhaltsverzeichnis

4.1.1	Leitgedanken der Kooperation Jugendhilfe - Schule	25
4.1.2	Entwicklung eines „Integrierten Gesamtkonzeptes Jugendhilfe - Schule“ für den Sozialraum Nordwestlich Bismarckstraße/ Am Papenbusch	27
4.1.3	Der Schulstandort Robert- Leusmann- Straße	27
4.1.4	Der Sozialraum Nordwestl. Bismarckstraße/ Am Papenbusch	27
4.1.5	Initiierung eines integrierten Gesamtkonzeptes durch das Quartiersmanagement	28



4.1.1. Leitgedanken der Kooperation Jugendhilfe - Schule

Gute Bildung ist eine wesentliche Ressource für gelingendes Aufwachsen. Nach wie vor wird der Bildungsbegriff vorwiegend mit schulischem Lernen verknüpft. Tatsächlich findet Bildung jedoch weitaus vielfältiger statt.

„Neben Familie und Schule spielt für junge Menschen vor allem auch das Lernen in nonformalen und informellen Zusammenhängen eine große Rolle. Gerade im jugendlichen Alter sind die Einflüsse und Erfahrungen in den Peer-Bezügen von großer Bedeutung für den Bildungsprozess.“⁶ Hier leisten die Angebote der Kinder- und Jugendförderung mit ihren historisch gewachsenen Freizeit- und Lernorten in den Sozialräumen einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Ausgestaltung der örtlichen Bildungslandschaft und sind dabei partnerschaftliche Akteure im Zusammenwirken mit Schule.

Im Folgenden werden die, für erfolgreiche Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendförderung erforderlichen Prinzipien, dargestellt:

- Die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung basieren grundsätzlich auf den Prinzipien von Freiwilligkeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung. Sie fördern in besonderer Weise die vorhandenen Potentiale der Kinder und Jugendlichen im Sinne einer positiven Persönlichkeitsentwicklung auf allen (kognitiven, emotionalen, sozialen) Ebenen.
- Die Angebote der Jugendförderung sind vorrangig handlungsorientiert und aktivierend ausgerichtet und fördern die Partizipation von Kindern und Jugendlichen;
- Die Angebote der Jugendförderung sind lebensweltbezogen und ganzheitlich. Dabei werden auch Probleme und Krisensituationen aufgegriffen, die sich im Rahmen des Alltags ergeben.
- Die Angebote der Jugendförderung sind interkulturell konzipiert und ermöglichen Lernerfahrungen hinsichtlich Toleranz, gegenseitiger Achtung und Gewaltfreiheit.

⁶ Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018 bis 2022, S. 7ff



Auf dieser Grundlage ist die Zusammenarbeit von Jugendförderung und Schule in Menden geprägt von folgenden Maximen:

- Jugendförderung und Schule entwickeln eine Kooperationskultur und pflegen einen Austausch zur Differenzierung und Abgrenzung ihrer unterschiedlichen Bildungsziele, Methoden und Wirkungsweisen.
- Jugendförderung und Schule verständigen sich im Rahmen der jeweiligen Handlungsfelder (Konzeptionen) des Kinder- und Jugendförderplanes auf gemeinsame Ziele und ein abgestimmtes Angebot. Voraussetzung hierfür sind:
 - Herstellung von Transparenz der verschiedenen am Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen beteiligten Professionen und Angebote;
 - Gegenseitiger Austausch und damit Verbesserung des Kenntnisstandes über die Lebenswelten und die Entwicklungspotentiale der Kinder und Jugendlichen;
 - Verbesserte ökonomische Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen (Räume, Materialien, Fachwissen, Equipment);
- Jugendförderung ermöglicht durch bedarfsgerechtes Einbringen von (räumlichen und personellen) Ressourcen in der Kooperation mit Schule neue Lernfelder auch für den Schulalltag, z. B. durch:
 - Einüben von Regeln zur Streitschlichtung
 - Einbringen von Strategien zur Verbesserung des Klassenklimas und zum Umgang mit Gruppendruck
 - Suchtpräventionsangebote
 - Informieren über Anti-Mobbing-Hilfen
 - Einbringen von Erlebnis- und Freizeitmöglichkeiten

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendförderung und den Schulen in Menden wird in den nachfolgenden Konzeptionen konkretisiert. Darüber



hinaus wird durch eine turnusmäßige Berichterstattung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und im Schulausschuss die fachpolitische Begleitung der kooperativen Weiterentwicklung ressortübergreifend sichergestellt.

4.1.2. Entwicklung eines „Integrierten Gesamtkonzeptes Jugendhilfe - Schule“ für den Sozialraum Nordwestlich Bismarckstraße/ Am Papenbusch

Um sozialraumbezogene Angebote und Vernetzungen zugunsten positiver Bildungsverläufe von Kindern und Jugendlichen zielgerichtet und nachhaltig zu etablieren, braucht es ressortübergreifend abgestimmte und integrierte Konzeptentwicklungsprozesse.

4.1.3 Der Schulstandort Robert- Leusmann- Straße

Der Schulstandort (Teilstandort Robert- Leusmann- Straße) ist bereits seit Jahren ein sozialräumlicher Anker- und Knotenpunkt, der für viele Familien eine zentrale Anlaufstelle im Ortsteil darstellt und in Verbindung mit der OGS, dem Stadtteiltreff und weiteren Akteuren bereits jetzt eine Vielzahl präventiver Angebote vorhält. Der Schulstandort ermöglicht einerseits eine gute Erreichbarkeit für Familien und rückt andererseits die Bildungsförderung als wesentliches Element gelingenden Aufwachsens von Kindern in den Mittelpunkt.

4.1.4 Der Sozialraum Nordwestl. Bismarckstraße/ Am Papenbusch

Der Sozialraum Am Papenbusch hebt sich hinsichtlich seiner Bevölkerungsstruktur und der sozialen Lage der dort lebenden Menschen von den anderen Sozialräumen in Menden ab. Es gibt verschiedene Indikatoren, die darauf hinweisen, dass es sich um einen Stadtteil mit besonderen sozialen Problemlagen und Belastungen handelt. Um die Bedarfe im Sozialraum zu ermitteln und die vorhandenen Angebote im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft eng aufeinander abzustimmen und kooperativ auszubauen, wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses die Stelle einer Quartiersmanagerin beschlossen.



4.1.5 Initiierung eines integrierten Gesamtkonzeptes durch das Quartiersmanagement

Organisiert und koordiniert durch die Quartiersmanagerin in Zusammenarbeit wurde 2021 in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Akteuren auf Grundlage aktueller politischer Beschlüsse ein ressortübergreifender Arbeitskreis zur Entwicklung eines „integrierten Gesamtkonzeptes - Jugendhilfe - Schule - OGS - im Sinne einer präventiven und erweiterten Bildungslandschaft“ für die im Sozialraum (NW Bismarckstraße / Am Papenbusch) lebenden Kinder, Jugendliche und Familien, gegründet. Mit dem Konzept möchte die Stadt Menden die mit den Frühen Hilfen begonnene kommunale Präventionsstrategie im Primarbereich konsequent weiter fortsetzen.

Erste Ergebnisse des Konzeptentwicklungsprozesses werden den politischen Gremien im Laufe des Prozesses vorgelegt. Ob das Konzept im Falle einer positiven Beschlussfassung exemplarisch auch auf andere Stadtteile in Menden übertragen werden kann und künftig Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes sein wird, ist zu gegebener Zeit politisch zu entscheiden.



4.2 Querschnittsaufgabe: Vielfalt, Integration und Inklusion gestalten

Inhaltsverzeichnis:

4.2.1. Leitgedanken	30
4.2.2. augen auf! für Menden	31
4.2.2.1 Zielgruppen	32
4.2.2.2 Ziele	32
4.2.2.3 Methoden	32
4.2.3. Queeres Menden	33
4.2.3.1 Zielgruppen	33
4.2.3.2 Ziele	33
4.2.3.3 Methoden	34



4.2.1 Leitgedanken

„Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch eine Ausdifferenzierung von Lebenswelten und damit einer Zunahme von Vielfalt aus.“⁷ Diese Vielfalt gilt es im Interesse unserer Stadt und der Zukunft jedes einzelnen jungen Menschen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung zu gestalten.

Wie bereits einleitend beschrieben, hat die Kommune auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes die Aufgabe, die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung⁸ auf kommunaler Ebene zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.

Die Angebote der Jugendförderung sollen dabei die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden bzw. jeweils spezifische Zugänge öffnen. Sie haben auch die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten und sollen junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gleichberechtigt mit ihren spezifischen Bedürfnissen und Bedarfen einbeziehen bzw. Angebote entwickeln, die diesen Zielgruppen den Weg in die Angebote der Jugendförderung ebnen.

Ein Ziel dieses Kinder- und Jugendförderplans ist es somit, jungen Menschen Angebote zu machen, die ihren differenzierten Bedürfnissen und Bedarfslagen entsprechen. Zugleich sollen diese Angebote jedoch nicht zu einer Vertiefung von Differenzen beitragen, sondern dabei helfen, eine vielfältige Gesellschaft des gegenseitigen Respekts und des Miteinanders für und in einem demokratischen Gemeinwesen aufzubauen.

Im Sinne der politisch beschlossenen Globalziele sollen die Mendener Angebote der Jugendförderung darauf hinwirken, bestehende Benachteiligungslagen zu verringern bzw. auszugleichen und drohenden Benachteiligungslagen präventiv zu begegnen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Querschnittsaufgabe, ist in den einzelnen Konzeptionen des Kapitels II festgeschrieben.



Bei den im Folgenden beschriebenen Projekten handelt es sich um Leuchtturmprojekte, auf die an dieser Stelle explizit eingegangen werden soll:

4.2.2. augen auf! für menden

augen auf! ist aus einem Zusammenschluss der Stadtjugendpflege, der Jugendbildungsstätte Kluse, dem Placida-Viel-Berufskolleg und einem Mendener Unternehmer mit dem Ziel entstanden, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen ihrem Lebensraum entsprechenden Rahmen zum Gedenken an den Holocaust zu ermöglichen.

Da diese Zielgruppe mit der Thematik des Gedenkens und der deutschen Geschichte häufig „nur“ theoretisch z. B. in der Schule Berührung hat, bemüht sich augen auf! darum, genau diese Berührung ganzheitlicher, mit „allen Sinnen“, mit „viel Herz“, aber auch mit viel „Erlebbarkeit“ zu gestalten.

So ist es ein Anliegen, Veranstaltungen zum Gedenken besonders groß zu gestalten, da Jugendliche und junge Erwachsene, bzw. wir alle das Gefühl der Zugehörigkeit brauchen.

- augen auf! vernetzt und verbindet schulübergreifend Jugendliche und junge Erwachsene.
- augen auf! will Mut machen, sich mit voller Überzeugung für Menschlichkeit, Toleranz, Vielfalt und Akzeptanz einzusetzen.
- augen auf! will Solidarität erlebbar machen und Zeichen setzen. Diese Erfahrung soll Jugendliche und junge Erwachsene inspirieren und begeistern, um sich nachhaltig für Menschlichkeit einzusetzen.

In regelmäßigen Vorbereitungstreffen werden Ideen der Schülerinnen und Schüler gesammelt, gebündelt und zu einem Projekt geformt. Die Umsetzung findet jährlich in einer Gedenkveranstaltung am 9. November statt, zu der alle Mendener Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Das Projekt besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Gedenkveranstaltung mit 750 Teilnehmenden

⁷ vgl. Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018 bis 2022, S. 4
⁸ s. Pkt „II - Förderbereiche und Konzepte“



- Konzert mit 2000 Besucherinnen und Besuchern
- 20.000 Lichtertüten für Mendener Haushalte sowie
- social media Projekt

Über das Projekt wird auch in der überregionalen Presse berichtet und findet über Menden hinaus Beachtung.

Ein Gefühl von „wir sind viele Menschen mit vielen Ideen, um an vielen Orten in Menden zum selben Thema Zeichen zu setzen“, motiviert Jugendliche, lässt Überzeugungen wachsen und Engagement und Solidarität entstehen.

4.2.2.1 Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulen

4.2.2.2 Ziele

Sensibilisierung für Menschlichkeit, Vielfalt, Toleranz und gegen Rassismus

4.2.2.3 Methoden

- Netzwerktreffen
- Arbeitsgemeinschaften
- SV Arbeitsgruppen
- Studienfahrten
- Gedenkveranstaltung



4.2.3. Queeres* Menden

Junge, queere Menschen sind als Angehörige einer marginalisierten Gruppe in einem besonderen Maße Gefährdungen, wie Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Queeres* Menden ist ein Projekt der Kinder- und Jugendförderung, welches sich die Begleitung, Unterstützung und Vernetzung von jungen queeren Menschen zur Aufgabe gemacht hat. Es handelt sich in erster Linie um eine sozialpädagogisch angeleitete Jugendgruppe für Angehörige der LSB-TIQ*-Gemeinschaft.

4.2.3.1 Zielgruppen

- Teenies, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 23 Jahren (analog zu anderen queeren Treffs, Ausweitung bis 27 Jahre wäre mit einer zweiten Gruppe denkbar), die schwul, lesbisch, bi*sexuell, trans*geschlechtlich, inter*geschlechtlich oder queer sind
- Eltern und Angehörige im Rahmen von Beratung und Vermittlung zu Fachstellen
- Multiplikator*innen im Rahmen von Schulungen und Vernetzung

4.2.3.2 Ziele

- Queere Teenies, Jugendliche und junge Erwachsene

- erhalten einen geschützten (Safe Space) und unterstützenden Rahmen, um ihre sexuelle und geschlechtliche Identität gesund entwickeln zu können
- sind über potentielle Gefährdungen informiert und erhalten vorbeugende Impulse, Beratung und Informationsmaterial
- erhalten die Möglichkeit zum Aufbau von sozialen Kontakten und Erfahrungsaustausch innerhalb der LSBTIQ*-Gemeinschaft (Peer-Beratung und Peer-Support)
- lernen ihre eigenen Fähigkeiten kennen und probieren diese aus

⁹ Das Adjektiv **queer** ist ein [Anglizismus](#) und bezeichnet Personen, Handlungen oder Dinge, die durch den Ausdruck einer [sexuellen Orientierung](#) oder [geschlechtlichen Identität](#) von der gesellschaftlichen [Cisgender-Heteronormativität](#) abweichen. Früher wurde die Bezeichnung *queer* im Sinne von „sonderbar, eigenartig, suspekt“ verwendet, um [Homosexuelle](#) abzuwerten (siehe [Homophobie](#)). Seit Mitte der 1990er-Jahre wird *queer* als ins Positive gewendete [Selbstbezeichnung](#) nicht-[heterosexueller](#) Menschen gebraucht. (vgl. Wikipedia)



- Ausbau von Akzeptanz und Sichtbarmachung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt durch Schulungen und Vernetzung mit Multiplikator*innen

4.3.3.3 Methoden

Alle vierzehn Tage finden regelmäßig Treffen der Gruppe in der Jugendfreizeiteinrichtung „Das Zentrum“ in Menden statt. Hier haben die Besucher*innen die Möglichkeit, sich über LSBTIQ*-Themen auszutauschen und soziale Kontakte innerhalb der queeren Gemeinschaft aufzubauen.

Ähnlich wie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Programm zur Freizeitgestaltung angeboten. Neben Kochangeboten oder Spieleabenden, gibt es sozialpädagogisch angeleitete queere Themen-Abende.

Die Besucher*innen teilen ihre Erfahrungen, die sie beispielweise mit dem Coming Out, Queerfeindlichkeit, oder der geschlechtlichen Transition gemacht haben. Dieser Austausch unterstützt die Besucher*innen unter anderem in der Stabilisierung und Akzeptanz der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität.

Zudem bieten die Mitarbeiter*innen Beratungen und Informationsmaterial für die Besucher*innen und interessierte Familien an und vermitteln bei Bedarf an Fachstellen weiter.

Neben den Treffen der Jugendgruppe wird eine Vernetzung und Aufklärungsarbeit mit interessierten Einrichtungen und Multiplikator*innen (z. B. Schulen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen) angeboten.



4.3 Querschnittsaufgabe: Partizipation

4.3.1 Partizipation in der Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Zielsetzung	36
4.3.1.1 Initiative Jugendbeteiligung	37
4.3.1.2 Partizipation im Rahmen der Arbeit der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - Stufenmodell -	37
4.3.1.3 Methoden und Ansätze der Partizipation in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	40
4. 3.1.4 Kernelemente der Partizipation in den Einrichtungen	41
4.3.1.5 Formen der Beteiligung in den Einrichtungen	42



Einleitung und Zielsetzung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung - und sie wollen sich einmischen: in der Schule, an ihrem Wohnort, in der Kita, im Jugendzentrum, in ihrer Familie. Der Gesetzgeber hat die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen deshalb als eines der zentralen Ziele in

- § 8 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) sowie in
- § 6 des 3. AG KJHG (3. Ausführungsgesetz der Kinder- und Jugendhilfe)

gesetzlich verankert. „Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen.“¹⁰, so lautet auch der Förderbereich II des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

Beteiligung in der Jugendförderung „zielt darauf ab, Entscheidungsräume für junge Menschen zu öffnen und damit vonseiten der Erwachsenen Macht abzugeben. Eine Verschiebung von Entscheidungsmacht zugunsten der Kinder und Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil von ernst gemeinter Partizipation. Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz von politischen und institutionellen Strukturen sind wichtige Voraussetzungen, um einen guten Zugang zu Beteiligung zu ermöglichen. Im Beteiligungsprozess müssen Kinder und Jugendliche Klarheit über ihre Rolle und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten erhalten.“¹¹

„Doch nicht nur die Kinder und Jugendlichen erfahren einen Zugewinn. Auch für die am Prozess beteiligten Erwachsenen in Institutionen, Politik und Verwaltungen eröffnet eine qualitativ abgesicherte Partizipation wertvolle Erkenntnisse. Wenn sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst nehmen, gewinnen sie wichtige Einsichten in die Lebenswirklichkeit der jungen Generation, wodurch z. B. Planungen und Entscheidungen passgenauer werden.“¹²

¹⁰ vgl. Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018 bis 2022, S. 10

¹¹ Vgl. Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 7 ff

¹² ebd.



Vor diesem Hintergrund stellt die Jugendförderung in Menden den Auftrag, Kinder und Jugendlichen zu beteiligen, sie zu befähigen sich einmischend stark zu machen für die eigenen Belange und somit Partizipation und Jugendpolitik voranzutreiben, immer wieder neu in den Mittelpunkt der alltäglichen Arbeit. Allerdings darf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht auf den Bereich der Jugendförderung beschränkt bleiben, sondern muss als Aufgabe einer gesamten Kommune - im Idealfall mit eigenem Etat - verstanden werden.

4.3.1.1 Initiative Jugendbeteiligung

Vor diesem Hintergrund gründete sich 2020 eine Arbeitsgruppe aus politisch interessierten Jugendlichen mit dem Ziel, ein „Jugendbeteiligung“ für Menden zu initiieren. Um das Projekt voranzubringen, wurde zwischenzeitlich ein Antrag im Rahmen des Förderprogramms „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ gestellt. Da die Arbeit der Initiative in den letzten Monaten pandemiebedingt nur eingeschränkt erfolgen konnte, ist hier zunächst ein neuer Anlauf erforderlich, um für diese Initiative neu zu werben.

4.3.1.2 Partizipation im Rahmen der Arbeit der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - Stufenmodell -

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in einer Expertise zu „Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ bereits vor einigen Jahren ein „Stufenmodell mit drei elementaren Beteiligungsstufen und ihrer jeweils implizierten Machtverteilung“ vorgestellt.¹³ Dieses Stufenmodell ist bis heute aktuell und bietet für die Kinder- und Jugendarbeit in Menden eine gute Orientierung hinsichtlich der verschiedenen Beteiligungsintensitäten:

¹³ ebd., in Anlehnung an; Verwaltungshandbuch Kinder- und Jugendbeteiligung Flensburg, Ergebnis des Qualitätszirkels 47f, Flensburg 2009, S.6



Stufe	Beteiligungsintensität	Machtverteilung
Mitsprache und Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten; • Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um auf kreative Art und Weise ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen; • Das Ergebnis der Befragung bzw. der kreativen Gestaltung wird bekannt gemacht; • Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträger*innen einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Meinungen und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträger*innen zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein; • Die Entscheidung liegt bei den Erwachsenen;
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Den Kindern und Jugendlichen wird bei den Entscheidungen über Projekte, Vorhaben und Leistungen ein Stimmrecht eingeräumt. Das Stimmrecht ist gleichwertig mit dem Stimmrecht Erwachsener; • Das Stimmrecht kann nicht durch ein Veto Erwachsener weggenommen werden; • Die Kinder und Jugendlichen tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben; 	<ul style="list-style-type: none"> • Den Kindern und Jugendlichen wird zu bestimmten Projekten, Vorhaben oder Abstimmungen ein gleichberechtigtes Stimmrecht zugesprochen;
Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens alleinige Entscheidungsmacht übertragen; • Den Kindern und Jugendlichen wird für das gesamte Vorhaben die die Entscheidungsvollmacht übertragen; • Die Kinder und Jugendlichen verantworten das Vorhaben allein; 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche erhalten die alleinige Entscheidungsmacht über das komplette Vorhaben oder Teile des Projektes;



Unabhängig vom dargestellten Stufenmodell sind für gelingende Partizipation bestimmte Prinzipien grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Nur wer Anerkennung und Wertschätzung erlebt, kann auch davon ausgehen, dass seine Meinung wichtig ist.
- Nur wer sich als Träger von Rechten wahrnimmt, kann diese auch geltend machen und einfordern.
- Nur wer sich tolerant und solidarisch zeigt, kann auch in Verhandlungs- und Aushandlungsprozesse gehen.
- Zur Erfüllung dieser Prinzipien ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit prädestiniert.

Auf diesem Hintergrund bedeutet Partizipation für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, das Einsetzen eines Automatismus bei jeder alltäglichen Handlung und gemeinsamen Aktion hinsichtlich der Fragestellungen:

- Habe ich die Kinder und Jugendlichen als Produzenten und nicht nur als Konsumenten wahrgenommen?
- Habe ich die Fähigkeit zur Mitverantwortung und Selbstbestimmung unterstellt und ernst genommen?
- Wo, wann und in welchem Umfang waren Kinder und Jugendliche an meiner Idee/ Entscheidung beteiligt? Wenn nicht, habe ich darüber informiert? Warum nicht? Habe ich eine Protestchance eingeräumt?
- Habe ich die selbstständige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert und den Autonomiespielraum vergrößert?
- Habe ich Macht und Entscheidungskompetenzen kritisch hinterfragt und reflektiert?

So tragen nicht einzelne Beteiligungsinstrumente und große Partizipationsprojekte, sondern vielmehr die tägliche Besinnung auf eine partizipatorische innerliche Haltung und das Ausleben dieser, zu gelingender Teilhabe und verstärkter gesellschaftlicher Beteiligung bei.



Wünschenswert und realistisch ist, dass durch ein Selbstverständnis der haupt- und nebenamtlichen Kräfte der Offenen Kinder –und Jugendarbeit, die Besucher*innen des Kinderbereiches, das Prinzip von Beteiligung und Partizipation verinnerlichen, durch die Jahre ihrer Besucherschaft ausbauen und vertiefen und am Ende an die nächste Generation weitergeben. Partizipation ist kein Selbstläufer, sondern muss permanent erlernt und gelebt werden.

Hierzu gibt es zahlreiche Methoden und Ansätze. Diese Vielfalt nutzen die Fachkräfte in den Jugendfreizeiteinrichtungen möglichst breit.

4.3.1.3 Methoden und Ansätze der Partizipation in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Folgende Methoden und Ansätze werden in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Menden angewandt:

Die überlagernde Methode, weil sie der (all-)täglichen Partizipation dient, ist die GEBE-Methode (Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern) nach Sturzenhecker. Bei dieser Methode geht es um die Themenfindung bei Kindern und Jugendlichen und die anschließende Bearbeitung dieser Themen. Die Methode besteht aus vier Phasen:

Beobachtungsphase:

Das Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und gesellschaftliche und politische Themen entdecken.

Auswertungsphase:

Hypothesen von möglichen Themen bilden und diese aus fachlicher Sicht priorisieren.

Dialogische Klärungsphase:

Resonanzen geben auf die fachlich identifizierten Themen, um herauszufinden, ob es sich auch wirklich um die Themen der Kinder und Jugendlichen handelt.



Phase zur Gestaltung eines Projekts:

Sich und seine Anliegen in die Öffentlichkeit des Jugendtreffs einbringen. Sukzessiv Aufmerksamkeit herstellen, in der die beteiligten Kinder und Jugendliche sich engagieren können (z. B. bis hin zur Anhörung im KJHA).

Die vier städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen kommen damit den (benachteiligten) Kindern und Jugendlichen näher und unterstützen sie dabei, neue Handlungsweisen zu entdecken, um in der Gesellschaft mitbestimmen und mitgestalten zu können. Das entspricht dem §11 SGB VIII.

4.3.1.4 Kernelemente der Partizipation in den Einrichtungen

Wesentliche Kernelemente von Partizipationsprozessen sind:

- Die Partizipation muss transparent und überprüfbar sein
- Grenzen und Möglichkeiten (z.B. finanzielle Ressourcen) sind klar benannt
- Der Partizipationsprozess ruft konkrete, nachvollziehbare und zeitnahe Ergebnisse hervor
- Die Verantwortlichkeiten sind geklärt
- Das Partizipationsprojekt ist kind- bzw. jugendgerecht
- Die Partizipation bringt Spaß und fördert die Motivation für weitergehende Beteiligung



4.3.1.5 Formen der Beteiligung in den Einrichtungen

Die im Folgenden benannten Formen der Beteiligung werden in den Jugendfreizeiteinrichtungen mit unterschiedlicher Ausprägung und bedarfsgerecht eingesetzt. Die Auflistung ist als exemplarisch und nicht vollständig zu betrachten:

- **Fragebögen:**

Diese werden in der OKJA eingesetzt um Rückmeldungen zu bestimmten Themen zu bekommen. Gelegentlich auch Mittel in der Resonanzphase der GEBE-Methode.

- **„Motzboxen“, „Your voice-Kasten“ oder „Wunschboxen“:**

Hier können Besucher*innen Meinungen, Wünsche, Kritik und vieles mehr, auch anonym loswerden. Der Inhalt der Boxen ist regelmäßig inhaltlicher Bestandteil von Teamsitzungen.

- **Tagesprotokolle:**

In Tagesprotokollen, die durch die Fachkräfte am Ende eines Öffnungstages angefertigt werden, werden Kritik, Wünsche und Verbesserungsvorschläge, die durch Kinder und Jugendliche im Laufe des Tages benannt wurden, vermerkt.

- **Ideenwände:**

Ideenwände sind oft unterschiedlich gestaltet und werden, ähnlich wie Fragebögen eingesetzt, um an Vorschläge, oder Meinungen zu bestimmten Themen zu kommen. Besonderes Merkmal ist hier, dass es öffentlich ist und jeder kommentieren kann.

- **Treffrat:**

Der Treffrat ist ein gewähltes Gremium in jeder Einrichtung, schwerpunktmäßig aus dem Jugendbereich. Der Treffrat ist Bindeglied zwischen Besuchern und Mitarbeitern und hat auch finanzielle Befugnisse, da er anteilig über die Thekeneinnahmen verfügen kann. Alternativ dazu gibt es Interessenvertreter der Teilgruppen eines Treffs. Das bedeutet, dass es gewählte Vertreter z.B. der Mädchen, der Jungen, der Kinder und der Teenies gibt, die sich dann als Beteiligungsgremium treffen.



- **Programmbeirat:**

Hier werden Besucher bei der Programmgestaltung aktiv mit einbezogen. Dies können Vertreter aus dem Treffrat sein, aber auch andere Personen oder Gruppen.

- **Offene Teamsitzungen:**

Es gibt offene Teamsitzungen der Treffmitarbeiter, bei denen „Zuschauer“ erlaubt sind. Hinzu kommt ein freier Stuhl, auf dem ein Zuschauer zeitweise Platz nehmen darf, um mitzureden.

- **Hausversammlungen:**

Hausversammlungen gibt es meist bedarfsorientiert, wenn bestimmte Themen alle Besucher betreffen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass jeder frei seine Meinung äußern kann.

- **Abschluss- und Kakaorunden:**

In Abschluss- bzw. sog. Kakaorunden treffen sich die Kinder, um den Tag zu reflektieren. In dieser kindgerecht, spaßbringend und spielerisch angelegten Runde können die Kinder in kleinen Schritten Partizipation erleben. Durch die Einbeziehung der Kinder in die Organisation der Runde können Sie außerdem in sehr begrenztem Maße Verantwortung übernehmen.

- **Selbstverwaltete Räume:**

Kinder und Jugendliche „besitzen“ zeitweise eigene Räume ohne „Aufsicht“, handeln dort Regeln aus und verantworten ihr Tun.

- **Bedarfsorientierte spontane Beteiligung an der Planung von Veranstaltungen und Projekten:**

Im Laufe des Jahres kommt es zu wiederkehrenden/ neuen Veranstaltungen oder Projekten. Bei der Ausgestaltung dieser, ist die spontane Meinung und/ oder Mitwirkung der Kinder besonders wichtig. Sie können z.B. beim Ablauf, dem Zeitumfang, der Gestaltung des Inhaltes etc. mitbestimmen und sich mit ihren Meinungen und Ideen einbringen und bei der Umsetzung mitwirken.



- **Aktive Mitwirkung in die Gestaltung von Räumen und Flächen:**

Bei anstehenden Renovierungen oder Veränderungen der Räumlichkeiten oder Flächen im Außenbereich werden die Besucher*innen grundsätzlich in die Vorüberlegungen eingebunden. Auch in die Neugestaltung selbst sind interessierte Kinder und Jugendliche der Einrichtung prinzipiell eingebunden. Zur Mitwirkung gibt es in der Regel vorab einen Aufruf (per Plakat, persönliche Ansprache u. a.)

- **Krachmacherdisco in Böisperde:**

Die Krachmacherdisco ist eine Veranstaltung, die jährlich zu Rosenmontag im Treff Böisperde stattfindet. Alle Teilnehmenden dürfen an diesem Tag Lärm für ihre Wünsche und Forderungen machen, die sie für den Stadtteil Böisperde haben.

Im Vorfeld werden über die Grundschule und den Treff Böisperde Aktionskarten verteilt. Diese dienen dazu, vorhandene Ideen und Vorschläge möglichst zahlreich schriftlich zu erfassen. Aus den gesammelten Karten wird im Losverfahren ein Wunschzettel gezogen. Dessen Ideengeber*in wird dann zum Krachmacher-König / zur Krachmacherkönigin von Böisperde gekrönt.

Anhand dieser vielfältigen flexiblen und institutionalisierten Methoden werden 2019 neue einrichtungsspezifische Konzepte ausgestaltet, die stetig angepasst und überprüft werden.

Neben der einrichtungsbezogenen Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, berücksichtigen sowohl die Jugendpflege, als auch die Schulsozialarbeit und nicht zuletzt die Jugendverbandsarbeit Kinder und Jugendliche, die nicht an eine Stadtteileinrichtung angebunden sind.

Diese Akteure befinden sich in einem Netzwerk, das im Informationsaustausch steht, um sich weiter zu entwickeln und Reibungsverluste zu verringern.

Hierdurch wird ein großes Spektrum an unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen erreicht.



4.3.2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Neu- und Umgestaltung von städtischen Spielflächen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	46
4.3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	46
4.3.2.2 Handlungsfeld	46
4.3.2.3 Ziele	47
4.3.2.4 Zielgruppen	47
4.3.2.5 Beteiligungsumfang- und formen	47
4.3.2.6 Kooperationspartner	48
4.3.2.7 Personelle Rahmenbedingungen	48
4.3.2.8 Finanzielle Ressourcen	49
4.3.2.9 Qualitätsentwicklung / Indikatoren zur Zielerreichung	49



Einleitung

Das primäre Ziel der Mendener Spielraumplanung ist die Verbesserung der Versorgung der Mendener Kinder und Jugendlichen mit öffentlichen Spiel- und Freiflächen. Durch Umstrukturierungen, Ergänzungen und Umgestaltungen soll flächendeckend eine bedarfsgerechte und attraktive Spiellandschaft in der Stadt angeboten werden.

Neben einem stadtgestalterischen Aspekt hat die Spielraumplanung, ebenso wie die anderen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung sowohl einen freizeitpädagogischen als auch einen partizipatorischen Aspekt. Die Attraktivität einer Spielfläche wird insbesondere durch einen hohen Nutzungsgrad sichtbar. Dieser ist besser zu erreichen, wenn die Kinder und Jugendlichen frühzeitig an der Planung oder Umgestaltung von Spielplätzen beteiligt werden.

Die Bedeutung der Beteiligung (Partizipation) von Kindern und Jugendlichen in der Mendener Jugendförderlandschaft hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zudem bereits in der Präambel zum beschlossenen Zielkonzept zum Ausdruck gebracht. Hieran orientiert sich das folgende Konzept.

Die Art der Beteiligung ist abhängig von der jeweils im Sozialraum vorhandenen Infrastruktur, der Sozialstruktur der Bewohner und den Kooperationspartnern.

4.3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. Ausführungsgesetz zum KJHG)
§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

4.3.2.2 Handlungsfeld

- Öffentliche (städtische) Spiel-, Treff-, Aktions- und Ballspielflächen (Planung, Gestaltung, einschl. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung)



- städtische Schulhöfe, in Abstimmung mit der Schulverwaltung/Schulausschuss (Gestaltung, einschl. Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung gem. Prioritätensetzung durch die Abt. Schule und Sport)

4.3.2.3 Ziele

Die im Folgenden benannten Zielsetzungen stehen im Einklang mit dem vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossenen Zielkonzept zur Kinder- und Jugendarbeit in Menden und der vom Rat der Stadt Menden verabschiedeten Spielraumplanung 2016:

- Zurverfügungstellung eines quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten und attraktiven Spiel- und Bewegungsangebotes für alle Altersgruppen
- Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit ihrem Wohnumfeld
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Teenies und Jugendliche an sie betreffenden Belangen
- Schaffung von Möglichkeiten, Natur und Umwelt bewusst zu erleben
- Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Herstellung von Akzeptanz der Spielflächen durch Anwohner und Integrationsförderung

4.3.2.4 Zielgruppen

Kinder und Jugendliche im Einzugsgebiet einer Spielfläche

4.3.2.5 Beteiligungsumfang und -formen

Beim Beteiligungsumfang ist zu unterscheiden zwischen:

- Punktueller Beteiligung (z. B. Projekt zur Ideenfindung)
- Phasenbeteiligung (punktuelle Beteiligung in mehreren Phasen des Prozesses von der Planung bis zur Fertigstellung)
- Prozessbeteiligung (Beteiligung während des gesamten Prozesses von der Planung bis zur Fertigstellung)



Beteiligungsformen können sein:

- Stadtteilstreifzug zur Ideenfindung
- Malwettbewerb
- Befragung
- Kinderplanungsbüro
- Gestaltungs- und Umsetzungsbeteiligung
- Modellbau-Workshops
- u. v. m.

4.3.2.6 Kooperationspartner

- Eltern, Anwohner,
- Team Kinder- und Jugendförderung (insbesondere Jugendpflege, Quartiersmanagement, Jugendfreizeiteinrichtungen u. a.),
- Schulen,
- Freie Träger (z. B. Kirchengemeinden, Vereine, Verbände),
- ISM (ImmobilienService Menden),
- Mendener Baubetriebshof,
- Abt. 60 Umwelt, Planen, Bauen,
- Maßnahmekräfte,
- u. a.

4.3.2.7 Personelle Rahmenbedingungen

- Im Team Kinder- und Jugendförderung der Abt. 51 ist eine pädagogische Fachkraft mit einem Stundenanteil von 19,5 Std für das Spielplatzmanagement, mit Schwerpunkt Partizipation auf Spielflächen, zuständig.
- Die für Spielplätze zuständigen Fachkräfte der Abt. 60 wirken bei der Durchführung von Partizipationsprojekten kooperativ mit.
- Die konkreten Aufgaben und Arbeitsanteile werden im Rahmen der Jahresplanung zwischen 51 und 60 festgelegt.



- Die Planung und Durchführung von Partizipationsprojekten erfolgt in der Regel in Abstimmung und mit Unterstützung von Kooperationspartnern aus dem Sozialraum.

4.3.2.8 Finanzielle Ressourcen

Die finanziellen Ressourcen ergeben sich aus den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen von Kinderspielplätzen. Punktuell können auch Spendengelder genutzt werden.

Darüber hinaus bringen Kinder, Jugendliche und Familien Eigenleistungen im Rahmen von Ideenfindungsprozessen und konkreten Gestaltungsaktivitäten ein.

4.3.2.9 Qualitätsentwicklung/ Indikatoren zur Zielerreichung

Ein wichtiger Indikator für die Qualität einer Spielfläche ist deren tatsächliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche. Eine Bewertung hierzu lässt sich insbesondere aus punktuellen Sichtkontrollen durch Abt. 51 und regelmäßige Spielplatzkontrollen durch die Mendener Baubetriebe (MBB) ableiten.

Zur Weiterentwicklung der Partizipation zur Planung, Neu- und Umgestaltung von Spielflächen gehören grundsätzlich

- methodisch strukturierte Auswertungen durchgeführter Beteiligungsprojekte mit den jeweiligen Zielgruppen (Kinder, Teenies, Jugendliche und Eltern) sowie
- Reflexionsgespräche mit den jeweiligen Kooperationspartnern.



4.4 Querschnittsaufgabe: Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

4.4.1	Leitgedanken der Digitalisierung	51
4.4.2	IST-Stand der Nutzung digitaler Medien in der Kinder- und Jugendförderung	52



4.4.1 Leitgedanken der Digitalisierung

Wie wichtig digitale Medien und darin gut aufgestellte Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind, ist keine neue Erkenntnis.

„Digitale Medien sind aus den zeitlichen, räumlichen und sozialen (Krotz 2012) Dimensionen des Lebensalltags von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken“¹⁴

Gerade in Zeiten der Pandemie hat sich dieses Wissen auf nahezu dramatische Art und Weise bestätigt. Dies überrascht nicht. Die absolute Notwendigkeit und in Zeiten des Lockdowns Alternativlosigkeit haben aber für einen Push gesorgt, der ohne Pandemie in dieser Form nur schwer vorstellbar gewesen wäre.

Aufgaben und Leitgedanke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Hinblick auf Digitalisierungen müssen sein:

- Spezifische und individuelle Potentiale und Herausforderungen von digitalen Medien erkennen und in den pädagogischen Alltag integrieren
- Digitale Ungleichheit abbauen
- Virtuelle Teilhabe und Partizipation ermöglichen und fördern
- Sensibilisierung für Problemfelder wie den Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten, Cybermobbing/-bullying, Hate Speech, den Umgang mit personenbezogenen Daten oder Fake News.

Diese Leitgedanken finden Anwendung sowohl in expliziten medienpädagogischen Angeboten und Projekten, als auch in der alltäglichen, niedrighschwelligeren Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung ihrer Smartphones, aber auch bei der Nutzung der eigenen digitalen Medien in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

¹⁴ Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 5. Auflage



4.4.2 IST-Stand der Nutzung digitaler Medien in der Kinder- und Jugendförderung

Bereits seit der Neukonzeptionierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2018 wurde das Thema Digitalisierung im Bereich Jugendförderung intensiv vorangetrieben. Der erste Meilenstein erfolgte mit Entwicklung des Internetportals jMNDN und dem dazugehörigen Launch im Januar 2020.

Neben einer verbesserten Präsentation der Angebotslandschaft ermöglicht das Internetportal über gezielte Suchfunktionen auch differenzierte Recherchemöglichkeiten um bestehende Angebote schnell zu finden. Adressaten (Kinder, Teenies, Jugendliche, Eltern) wie Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in Menden (städtische Dienste und Jugendeinrichtungen, freie Träger der Jugendhilfe, Vereine, Kulturtreibende und weitere Akteure) sind durch das System jederzeit über die aktuellen Angebote informiert und können eigene Angebote einstellen. Darüber hinaus ermöglicht das System, relevante Daten zur Evaluierung der Angebote statistisch auszuwerten und für Berichterstattungen aufzubereiten.

Um die bereits geschaffene Attraktivität des Portals zusätzlich zu steigern, bestand seitens der Verwaltung das Ziel, mit der Entwicklung einer zusätzlichen APP einen weiteren logischen Schritt zum Ausbau der digitalen Möglichkeiten zu gehen.

Aufgrund politischer Beschlussfassungen ist die App-Version aktuell kein Thema mehr.

Ebenfalls seit 2020 pflegt das Team der Kinder- und Jugendförderung einen jMNDN-Facebook und einen jMNDN-Instagram-Kanal. Zusätzlich bestehen im Bereich Schulsozialarbeit Instagram-Kanäle.

Die Nutzung dieser digitalen Kanäle bietet die Möglichkeit, mit Hilfe moderner, bei Kindern und Jugendlichen akzeptierter Kommunikationsmittel für die Angebote der Kinder- und Jugendförderung in Menden offensiv zu werben.

Insbesondere in den ersten Wochen der Pandemie hat sich dies bereits als vorrangige Möglichkeit erwiesen, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu hal-



ten und Angebote, wie die ‚Treff to go‘-Tüten oder der Spieleverleih zu bewerben oder eine Vielzahl an Beschäftigungsideen, von Bastelangeboten bis hin zu Back- und Kochrezepten zu posten.

Ergänzt wurde das digitale Angebot in der zweiten Jahreshälfte mit einem jMNDN-Discord-Kanal. Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit waren über Wochen mit einem festen Programm für alle interessierten Kinder und Jugendliche auf Discord erreichbar.

Seit dem 21.06.2021 befindet sich der Discord-Kanal in der Sommerpause. Mit der Wiedereröffnung der Einrichtungen liegt der Fokus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aktuell auf der Arbeit in Präsenz.

Zukunftsorientiert ist jedoch vorstellbar, stärker in hybrider Form zu arbeiten und z. B. Koch- oder Sportangebote in Präsenz durchzuführen und zeitgleich zu streamen. Wie hoch der Bedarf an solchen Angebotsformen zukünftig einzuschätzen ist, wird aktuell erhoben.

In jedem Fall wäre eine Ausweitung der Arbeit auf hybride Formen langfristig voraussichtlich nur mit einer verbesserten personellen Ausstattung zu gewährleisten. Dieser Aspekt wird in der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes für die nächste Legislaturperiode deshalb stärker zu berücksichtigen sein.

J MNDN DISCORD-PROGRAMM
Gültig vom 14.06.2021 bis 18.06.2021

Montag 16.30 - 17.30 Uhr Schweifstreiben mit Andrea und Julia 18.00 - 19.00 Uhr Laberrhabarber mit dem Zentrum	Donnerstag 16.30 - 17.30 Uhr Spieleabend 17.30 - 18.30 Uhr Laberrhabarber mit dem Stadtteiltreff Lendringsen
Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Gaming „Wunschkonzert“ 18.00 - 19.00 Uhr Laberrhabarber mit dem Treffpunkt Platte Heide	Freitag 16.00 - 17.00 Uhr Gaming „Wundertüte“ 17.00 - 18.00 Uhr Laberrhabarber mit dem Stadtteiltreff Böisperde
Schlemmer-Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr Küchenschlacht am Treffpunkt Platte Heide und am Stadtteiltreff Böisperde 18.00 - 19.00 Uhr „Ein letztes Mal auf Discord“ Laberrhabarber mit der jmndn-Crew	Ab dem 21.06.2021 geht es zurück zum Reallife-Modus !



4.5 Querschnittsaufgabe: Leitlinie zur Sexualpädagogik in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die sexualpädagogischen Leitlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Menden bilden die Grundlage der sexualpädagogischen Arbeit der vier Jugendfreizeiteinrichtungen. Auf dieser Basis entwickeln die Einrichtungen spezifische sexualpädagogische Konzepte unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale ihrer Einrichtungen.

Sexualpädagogik, verstanden als umfassende und ganzheitliche Förderung und Begleitung, ist integraler Bestandteil sowohl der Gesundheitsförderung, vor allem aber auch der Persönlichkeitsentwicklung.

Entwicklungsbedingt nimmt das Thema Sexualität einen großen Stellenwert im Leben von Kindern und Jugendlichen ein. Die (eigene) Sexualität führt zu vielseitigen, oft ambivalenten Gefühlen, wie Interesse, Faszination oder Unsicherheit und Angst, über die im häuslichen Kontext nicht gesprochen werden kann oder will. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet ihren Besuchern den Raum für einen offenen, ehrlichen und wertefreien Diskurs. Sexualpädagogik ist somit originärer Bestand der Arbeit der Jugendfreizeiteinrichtungen.

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich u.a. aus § 11 SGB VIII:

(1) Jungen Menschen sind die zur **Förderung ihrer Entwicklung** erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den **Interessen junger Menschen anknüpfen** und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur **Selbstbestimmung** befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Inhalte, die sich in den sexualpädagogischen Konzepten wiederfinden und zu denen mit den Kindern und Jugendlichen der Einrichtungen gearbeitet wird, sind:



- Rollenverständnis, Geschlechtervielfalt, Gender, sexuelle Orientierung
- Verhütung, Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten
- Sexualität in den Medien (Sexting, Pornografie, Chats, etc.)
- Umgang mit Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt

Sexualpädagogik in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist somit mehr als nur Aufklärung. Sie verfolgt folgende Ziele:

- Kinder und Jugendlichen erhalten die gewünschten und notwendigen Informationen zum Thema Sexualität.
- Kinder und Jugendliche werden emphatisch und wertfrei beim Umgang mit dem Thema Sexualität begleitet.
- Kinder und Jugendliche erhalten fachliche Unterstützung bei den Themen Liebe, Partnerschaft und Sexualität.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert die sexuelle Selbstbestimmung ihrer Besucher*innen.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hält Präventionsangebote zu den Themen ungewollte Schwangerschaft, übertragbare Krankheiten, eigene/fremde Grenzen und sexualisierte Gewalt vor.

Neben Sensibilität und Freiwilligkeit in der sexualpädagogischen Arbeit ist eine bewusste Haltung der Fachkräfte zum Thema Sexualität von maßgeblicher Bedeutung. Diese Haltung ist durch Reflexion der eigenen sexuellen Biografie/Sexualität und in einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem gesamten Team zu entwickeln.

Fortbildungen zu den genannten Themenbereichen sind Voraussetzung für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzepts. Darüber hinaus wird im Zuge der Entwicklung der Schutzkonzepte ein standardisiertes Vorgehen bei sexuellen Handlungen (unter Kindern und Jugendlichen, durch Mitarbeitende) in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt.



4.6 Querschnittsaufgabe: Sicherstellung des Kinderschutzes/ Institutionelle Schutzkonzepte

Auf Grundlage des seit dem 01.01.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetzes ist die Sicherstellung des Kinderschutzes in den Konzeptionen des Kinder- und Jugendförderplanes fest verankert (vgl. Konzeptionen 1 bis 6).

Folgende Verfahren zur Sicherstellung des Kinderschutzes wurden für die einzelnen Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplanes entwickelt und sind Bestandteil des 2014 politisch beschlossenen Rahmenkonzeptes zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Kinderschutzordner) in Menden:

- Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Verfahren zum Umgang mit Führungszeugnissen für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter gem. § 72a SGB VIII
- Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und dem Schutz vor Gewalt. Hierzu gehören insbesondere Verfahren zur Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten.

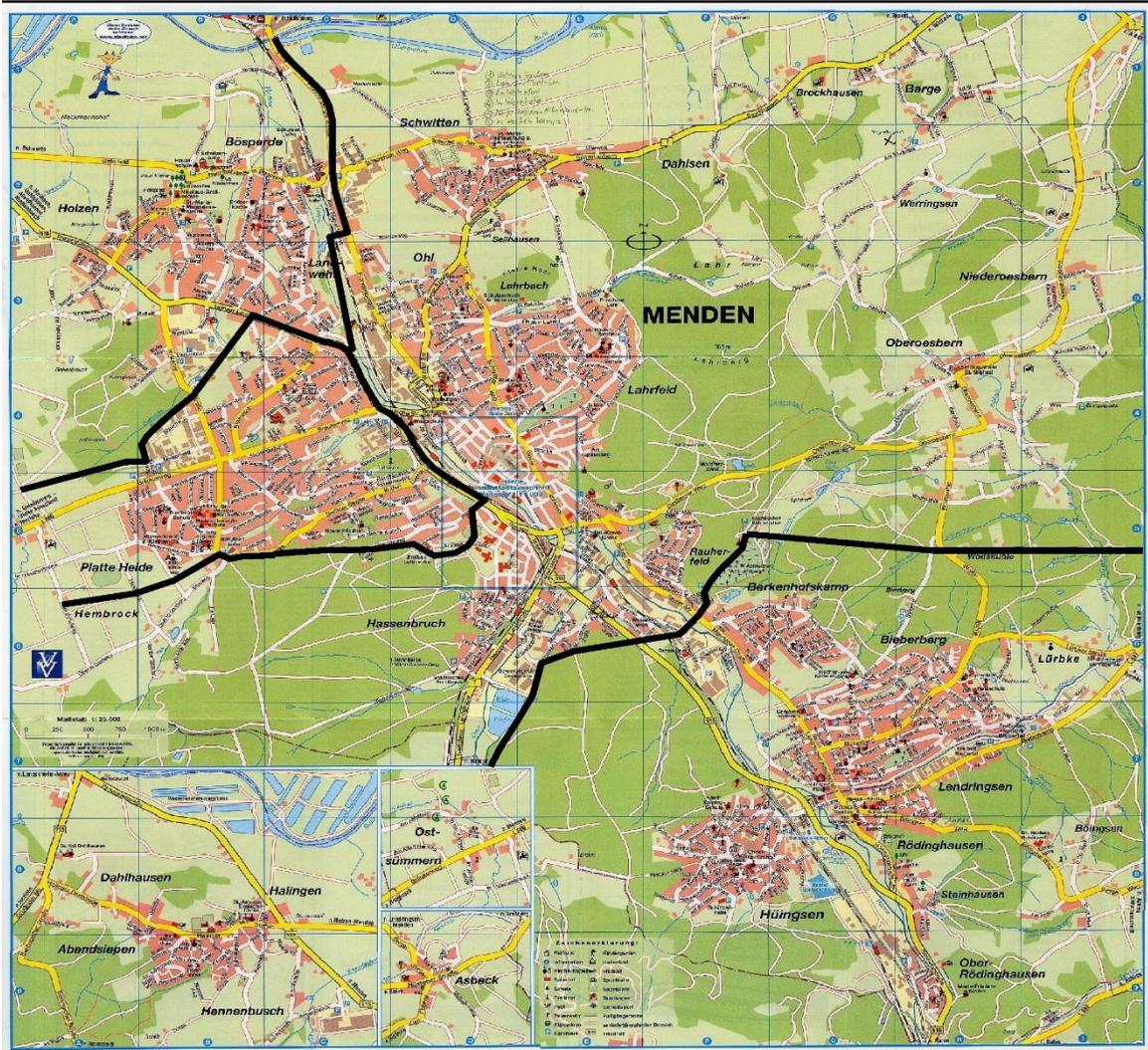


II.

Förderbereiche Konzepte



1. Konzeption zur stadtteilorientierten Offenen Kinder, Teenie- und Jugendarbeit (OKJA), Jugendpflege und Quartiersmanagement in Menden



(Stand: Juni 2021)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	61
1.1 Gesetzliche Grundlagen	61
1.2 Organisation der stadtteilorientierten Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit	63
1.3 Ziele Grundsätze Eckpunkte	64
1.4 Stadtteileinrichtungen	69
1.4.1 Rahmenbedingungen der kommunalen Stadtteileinrichtungen	69
1.4.2 Arbeitsfelder und Aufgaben der kommunalen Stadtteileinrichtungen	74
1.4.3 Sicherstellung des Kinderschutzes/institutionelle Schutzkonzepte	75
1.4.4 Instrumente / Kriterien der Qualitätsentwicklung	76
1.5 Jugendpflege	77
1.5.1 Rolle und Aufgabe der Jugendpflege	77
1.5.2 Instrumente der Qualitätsentwicklung	79
1.5.3 Rahmenbedingungen für die Jugendpflege	80
1.6 Quartiersmanagement im Sozialraum Nordwestl. Bismarckstraße/Am Papenbusch	80



1.6.1	Zielsetzung des Quartiersmanagements	81
1.6.2	Aufgaben des Quartiersmanagements	81
1.6.3	Projekte des Quartiersmanagements, die sich aktuell in der Umsetzung befinden	83
1.7	Stadtteilteams	87
1.7.1	Zusammensetzung der Stadtteilteams	87
1.7.2	Selbstverständnis und Aufgaben der Stadtteilteams	87
1.7.3	Arbeitsformen der Stadtteilteams	88
1.8	Ferienangebote	89
1.9	Allgemeiner Sozialdienst	91
1.9.1	Rolle und Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Rahmen der stadtteilorientierten Kinder- und Jugendarbeit	91



Einleitung

Die vergangenen Jahre, unter dem Einfluss der Haushaltskonsolidierung, haben das Arbeitsfeld der Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit (OKJA) in Menden stark geprägt und verändert.

Nach einer vorgenommenen Jugendbefragung im Jahr 2015 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Jahr 2016 zur Aufgabe gemacht, den Gesamtbereich der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses zu beleuchten und neu auszurichten. In Zusammenarbeit zwischen einer verwaltungsinternen Facharbeitsgruppe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden im Februar und März 2017 Globalziele benannt und ein Zielkonzept für die Kinder- und Jugendförderung entwickelt. Auf Grundlage dieser Zielkonzeption wurde die Verwaltung im Mai 2017 beauftragt Konzeptvarianten für die Offene Arbeit mit Kindern, Teenies und Jugendlichen zu entwickeln.

Begleitet wurden sowohl die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe, als auch der Kinder- und Jugendhilfeunterausschuss in diesem Qualitätsentwicklungsprozess, vom Fach- und Organisationsberatungs-Unternehmen GEBIT Münster.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen lassen sich zunächst aus dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe, insbesondere aus den §§ 1, 8, 11, 78, 79, 80, 81 ableiten.

In den aufgeführten Paragraphen sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Die Jugendhilfe hat zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beizutragen. Dabei soll das nähere soziale Umfeld bei Hilfen zur Erziehung einbezogen werden.
- Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Rahmen des Jugendhilfeplanes den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen zu ermitteln.



- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten.
- In Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Das 3. AG-KJHG/ Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) konkretisiert die Vorgaben des SGB VIII in folgenden wesentlichen Bereichen:

§ 3 beschreibt als vorrangige Zielgruppen alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, bzw. bei besonderen Angeboten bis zum 27. Lebensjahr. Die besonderen Lebenslagen von jungen Menschen (benachteiligte Lebenswelten, Migrationshintergrund, Behinderungen) sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 4 Bei der Ausgestaltung der Angebote haben alle Träger der Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen (Geschlechtersensible Kinder- und Jugendarbeit) zu beachten.

§ 5 Die Angebote in den Bereichen der Kinder- und Jugendförderung sollen interkulturelle Bildung fördern und einer Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen.

§ 6 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten hat in geeigneter Form, ihrem Entwicklungsstand gemäß zu erfolgen.



§ 7 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule fördern und abgestimmte Projekte und Umsetzungsschritte für gemeinsame Planungen entwickeln.

§ 10 definiert die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (wie Angebote der Bildung und Förderung außerhalb von Schule, politische und soziale Bildung, der kulturellen und medienbezogenen Jugendarbeit, der sportlichen und freizeitorientierten Jugendarbeit, interkultureller sowie geschlechterdifferenzierter Jugendarbeit sowie der internationalen Verständigung)

Darüber hinaus sind die folgenden Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) maßgeblich:

§ 8a, SGB VIII - Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,

§ 72 a, SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendarbeit,

§§ 79, 79a, SGB VIII - Qualitätsentwicklung mit Grundsätzen und Maßstäben für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Sicherung ihrer Rechte.

1.2 Organisation der stadtteilorientierten Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit

Die Stadt Menden gliedert sich in vier Stadtteile (vgl. Stadtplan/Deckblatt) mit insgesamt 13 Jugendhilfeplanungsbezirken:

Menden Mitte, mit den Jugendhilfeplanungsbezirken:

I – Innenstadt

II – Lahrfeld und Umgebung

III – Schwitten / Barge

IV – Rauherfeld

VIII – Obsthof und Umgebung



Menden Nord, mit den Jugendhilfeplanungsbezirken:

XI – Böisperde

XII – Halingen

Menden West, mit den Jugendhilfeplanungsbezirken:

IX – Platte-Heide / Liethen

X – Nordwestlich Bismarckstraße

Menden Süd, mit den Jugendhilfeplanungsbezirken:

V – Berkenhofskamp

VI – Lendringsen / Asbeck

VII – Hüingsen

XIII - Oesbern

Alle vier Stadtteile in Menden verfügen über Stadtteileinrichtungen mit Angeboten für die Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit.

Daneben stellen die Mendener Jugendverbände vielfältige Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebote für junge Menschen bereit.

(Grundlagen und Ziele zur Jugendverbandsarbeit sind dem Kinder- und Jugendförderplan zu entnehmen.)

1.3 Ziele – Grundsätze - Eckpunkte

Die dem Kinder- und Jugendförderplan vorangestellten Globalziele werden im Bereich der Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit in den kommunalen Stadtteileinrichtungen durch nachfolgende, Grundsätze und Eckpunkte ergänzt:



Die Angebote der Offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit werden entsprechend der politisch beschlossenen Ziele für die Kinder- und Jugendförderung unter Berücksichtigung von Qualitätsentwicklungsstandards angepasst und auf dieser Basis weiterentwickelt.

Die OKJA bedient mit ihren Angeboten die Bandbreite der beschlossenen Globalziele, evaluiert ihre Angebote und entwickelt sie weiter. Zur Erreichung der Globalziele bedient sich die OKJA verschiedener Formen des Angebotes/Settings (Projektarbeit, Kleingruppenarbeit, Events, Großveranstaltungen, etc.)

Über die klassische Offene Arbeit ist es der OKJA möglich, zeitgleich an verschiedenen Global- und Teilzielen zu arbeiten.

Im Fokus jeglicher Angebotsgestaltung stehen die Beteiligung und Einbeziehung der Kinder, Teenies und Jugendlichen. Teilnehmer-Feedback, Selbstevaluation und Weiterentwicklung sind in der Angebotsplanung fest verankert.

Offene Teeniearbeit wird angemessen berücksichtigt und als eigenständiges Aufgabenfeld behandelt.

Durch den personellen Abbau in der Vergangenheit konnte die Zielgruppe der Teenies nicht mehr explizit als eigenständiger Arbeitsbereich bedient werden. Durch die Schaffung neuer struktureller Rahmenbedingungen ist eine erneute Fokussierung auf die Zielgruppe der Teenies möglich und wird u.a. mit der Schaffung explizierter Teenie-Öffnungszeiten umgesetzt.

Offene Kinder-, Teenie und Jugendarbeit muss sich an sozialen Bedarfen in den Stadtteilen und Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen orientieren.

Die OKJA hat insbesondere hinsichtlich ihrer Angebotsstruktur und ihres Standortes die sozialen Aspekte ebenso zu berücksichtigen wie sich verändernde Lebensräume von Kindern und Jugendlichen. Die Wohnortnähe des Angebots ist besonders für Kinder und Teenies von Bedeutung. Durch die Vorhaltung



mindestens einer Freizeiteinrichtung in jedem Stadtteil ist die sozialräumliche Ausrichtung weiterhin sichergestellt.

Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Ort der Partizipation und der Übernahme von Verantwortung.

Die Förderung der Selbstorganisation und die Vertretung eigener Interessen sowie Förderung von demokratischem und sozialem Engagement, sind ein weiteres zentrales Handlungsfeld der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Menden.

Das Thema Partizipation in den vergangenen Jahren aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in den Hintergrund gerückt. Im Rahmen der Neukonzeptionierung, unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen, wird die Beteiligung von Kindern, Teenies und Jugendlichen wieder mit einer besonderen Gewichtung versehen. (vgl. Kinder- und Jugendförderplan, Leitlinien Partizipation)

Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit ist ein Angebot, um sozialräumlicher Segregation entgegenzuwirken.

Die OKJA will mit ihren Angeboten alle Kinder, Teenies und Jugendlichen in ihrem Stadtteil ansprechen.

Gleichzeitig erreicht sie mit ihren niederschweligen Angeboten auch gezielt Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und kann wichtige Akzente zur gleichberechtigten Teilhabe und interkultureller Verständigung setzen. Dabei verfügen die Einrichtungen der Jugendarbeit über „Handwerkzeug“, um Lobbyarbeit für ihre Zielgruppe zu machen. Eine wesentliche Grundlage dafür ist Kontinuität in der Beziehungsarbeit.



Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit ist ein Angebot, um Verhäuslichung und zunehmender körperlicher Inaktivität junger Menschen entgegenzuwirken.

Die OKJA in Menden bietet Treff- und Begegnungsmöglichkeiten. Außerdem fördert sie einen kompetenten Umgang mit Medien, in dem Jugendliche Medien kreativ einsetzen und sich kritisch damit auseinandersetzen können.

Im Netzwerk mit örtlichen Vereinen und Initiativen hält sie ein breites und qualitatives Angebot an alternativen spezifisch jugendkulturellen und sportlichen Aktivitäten außerhalb der „eigenen vier Wände“ vor (z. B. Probenräume für Bands, Tanzworkshops, Hallennutzungszeiten, Outdoor-Aktivitäten).

Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit ist ein wichtiger außerschulischer Bildungsort und Erziehungspartner.

Die OKJA ist aufgrund ihrer methodischen Ansätze besonders geeignet, Kindern und Jugendlichen mit kreativen und sozialen Angeboten selbstbestimmte Lernerfahrungen und den Erwerb unverzichtbarer Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung und für das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie stellt dabei Selbstbildungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen zur Verfügung und arbeitet überwiegend erlebnis- und erfahrungsorientiert. Sie kann Schulen gezielt bei Projekten zum Abbau von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung unterstützen.

Enge Kooperationen bestehen zur Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsstätte und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Außerdem ist die OKJA ein wichtiger Kooperationspartner für die Ganztagsangebote der Schulen, die zunehmend Betreuungsbedarfe aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern außerhalb der Schulzeit abdecken müssen. Die OKJA öffnet sich für verlässliche Betreuungsangebote innerhalb der Ferien und sieht diese im Zuge der Öffnung für Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten und Milieus, als bedarfsgerechtes Angebot im Hinblick auf die Erreichung neuer Zielgruppen und Bedienung bestehender Bedarfe.



Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit benötigt attraktive und zeitgemäß ausgestattete Jugendeinrichtungen.

Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen zwingend schnelles und zuverlässiges Internet. Jugendgerechte und attraktive Räume mit einwandfreiem Mobiliar und ein den Bedürfnissen angepasstes Fahrzeug zur Beförderung der Besucher, zum Einkauf und zum Transport. Existentiell notwendig sind zudem ansprechend gestaltete Außenbereiche. Zu diesem Zweck findet eine bauliche Überprüfung und Bewertung der städtischen Gebäude statt und ein daraus resultierendes Umsetzungskonzept wird entwickelt.

Fachkräfte der offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit nutzen die zur Verfügung stehende Arbeitszeit, optimal für pädagogische Arbeit und eröffnen hierdurch neue Angebotsstrukturen.

Im Rahmen der Neukonzeptionierung wurde für die hauptamtlichen Fachkräfte in den Einrichtungen ein maßgebendes Zeitmodell entwickelt. Nach diesem Modell steht Fachkräften 10% ihrer Arbeitszeit für Verwaltungs- und Büroarbeit, 20% für Rüstzeit und 70% für pädagogische Arbeit zur Verfügung. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind wesentlich für die Umsetzung des Zeitmodells. Der pädagogische Anteil wird unter Berücksichtigung der Globalziele bedarfsgerecht eingesetzt.

Für Fachkräfte der offenen Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit ist Teamarbeit unverzichtbar.

Die personelle Ausstattung der Vergangenheit hat einer qualifizierten Entwicklung und Evaluation von Angeboten entgegengestanden. Die neuen personellen Strukturen ermöglichen mit mindestens zwei Fachkräften pro Einrichtung, die zwingend erforderliche Teamarbeit, Planung, Durchführung und (Selbst-)Evaluation.



1.4 Stadtteileinrichtungen

Die folgende Darstellung gibt Aufschluss über die Standorte der städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen in Menden.

Die Stadtteileinrichtungen bilden das „Herzstück der stadtteilorientierten Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit“.

Stadtteil	Name der Einrichtung	Träger
Mitte	Das Zentrum	Stadt
West	Treffpunkt Platte Heide	Stadt
Nord	Treff Böisperde	Stadt
Süd	Stadtteiltreff Lendringens	Stadt

Über die städtischen Einrichtungen hinaus befindet sich im Stadtteil West ein weiteres Angebot für Kinder und Teenies im Stadtteiltreff am Papenbusch. Dieser befindet sich in Trägerschaft des SKFM. Der Vertrag endet am 31.12.2022 gemäß politischer Beschlussfassung.

1.4.1 Rahmenbedingungen der kommunalen Stadtteileinrichtungen

Die personellen Ressourcen im Bereich der kommunalen Stadtteileinrichtungen stellen sich entsprechend der aktuellen Beschlusslage wie folgt dar:



Personelle Ressourcen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendpflege			
Stadtteil	Name der Einrichtung	FK-Std. OKJA gemäß Neukonzeptionierung	Fachkraftstunden Jugendpflege
Mitte	Das Zentrum	58,5*	19,5
	Offene Kinder-, Teenie und Jugendarbeit		
West	Treffpunkt Platte Heide	58,5*	19,5
	Offene Kinder-, Teenie und Jugendarbeit		
Nord	Treff Bösperde	78*	--
	Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit		
Süd	Stadtteiltreff Lendringsen	58,5*	19,5
	Offene Kinder-, Teenie und Jugendarbeit		
übergreifend	Koordinierung OKJA (befristet bis 31.12.2023)	19,5 (davon 9,5 finanziert über Aufholen nach Corona 2022)	
	Herausreichende Arbeit	5 (Aufholen nach Corona 2022)	
	Jugendpflege gesamtstädtisch		19,5
Eingesetzte Fachkraftstunden gesamt	Jugendpflege gesamt		78
	pädagogische Mitarbeiter OKJA	273 plus 5 Stunden herausreichende Arbeit, befristet bis 31.12.2022)	
	Mitarbeiter für Verwaltungs- und Organisation	39 (58,5)**	

* Die Stadtteileinrichtungen „Das Zentrum“, „Treffpunkt Platte Heide“ und „Stadtteiltreff Lendringsen“ verfügen aufgrund des geringeren Anteils an OKJA-Fachkraftstunden (58,5 Std.) zusätzlich über 19,5 Fachkraftstunden Jugendpflege für ihren Stadtteil und somit insgesamt über 78 Fachkraftstunden.



Dem Treff Bösperde, der aktuell über 78 OKJA-Fachkraftstunden verfügt, stehen hingegen keine zusätzlichen Stellenanteile für die Jugendpflege zur Verfügung.

Im Zuge von Personalveränderungen wäre zukunftsorientiert die Umwandlung von 19,5 Fachkraftstunden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Fachkraftstunden der Jugendpflege im Treff Bösperde denkbar. Damit wären die 4 städtischen Stadtteileinrichtungen dann gleichgestellt.

Für das Aufgabenfeld der Jugendpflege stehen über die Stundenanteile in den Stadtteileinrichtungen hinaus 19,5 Fachkraftstunden für gesamtstädtische Veranstaltungen zur Verfügung. Somit ergeben sich insgesamt 78 Fachkraftstunden für die Jugendpflege (s. Tabelle).

Die Jugendpflegerin des Treffpunkt Platte Heide ist zusätzlich mit 19,5 Stunden auch Quartiersmanagerin für den Papenbusch.

Die im aktuellen Kinder- und Jugendförderplanentwurf 2022 dargestellte Anzahl und Aufteilung der Fachkraftstunden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendpflege entspricht der politisch beschlossenen Aufteilung der Fachkraftstunden des Kinder- und Jugendförderplanes 2018 (vgl. Kinder- und Jugendförderplan 2018, Förderbereich II, Kapitel 1, S. 7).

Die in der Tabelle aufgeführten Positionen: „Koordination OKJA“ (befristet bis 31.12.2023) und „herausreichende Arbeit“, teilweise finanziert über „Aufholen nach Corona“, ergänzen inzwischen das Angebot.

** Laut politischem Beschluss des KJHA vom 11.10.2017 sollen für den Bereich Verwaltung und Organisation der OKJA der Stadtteileinrichtungen 1,5 Stellen (58,5 Std.) im Team Stadtteilarbeit eingerichtet werden. Bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2017 hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass es durch eine interne Umstrukturierung gelingen werde, den Stellenbedarf zu reduzieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde ein Stellenanteil von 39 Std. geschaffen.



Im Rahmen der Konzeptionsarbeit mit Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung wurde folgendes Arbeitszeitmodell entwickelt:

Berechnungsmodell der eingesetzten Personalressourcen der hauptamtlichen Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	
Aufgaben	Anteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit
Verwaltungs- und Büroarbeit	10%
pädagogische Arbeit (Programmplanung, Vortreffen und Absprachen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Einkäufe, Proben, Durchführung des Angebotes, Kooperationen, Transport, Nachbereitung, Beteiligung, Reflexion und Auswertung mit den Jugendlichen)	70%
<i>davon für offenes Treffangebot</i>	<i>30% (der pädagogischen Arbeit)</i>
<i>davon für pädagogische Angebote</i>	<i>70% (der pädagogischen Arbeit)</i>
Rüstzeit (Teamgespräche, Fortbildungen, Tagungen, Arbeitskreise, Jahresreflexion, Fachdiskussionen, Literaturstudium)	20%

Die Umsetzung dieses Arbeitszeitmodells erfolgt auf Basis der in diesem Kapitel bereits dargestellten personellen Ausstattung.

Die festgelegten personellen und strukturellen Rahmenbedingungen führen zu folgenden organisatorischen und inhaltlichen Änderungen:

Alle vier städtischen Einrichtungen verstehen sich als Gesamtangebot der Offenen Arbeit in Menden und stimmen Öffnungszeiten und Angebote für die verschiedenen Zielgruppen aufeinander ab (Wegfall des gemeinsamen Schließungstages aller Einrichtungen).

Neben der klassischen Offenen Arbeit wird der Fokus auf pädagogische Angebote in Form von Projekten, Sonderveranstaltungen, Tagesausflügen, Wochenendveranstaltungen, Ferienfreizeiten und Ferienbetreuung gelegt. Die prozentuale Verteilung auf die Offene Arbeit und Projektarbeit wird jährlich kritisch



hinterfragt, evaluiert und den Bedarfen der Besucher angepasst. Kriterien hierfür sind unter anderem die Besucherzahlen während der Offenen Arbeit, sowie das Erreichen neuer Zielgruppen.

Schul- und Jugendschutzseminare werden in enger Absprache mit dem erzieherischen Jugendschutz, der Jugendbildungsstätte und der Schulsozialarbeit von den Fachkräften der Offenen Arbeit begleitet.

Großveranstaltungen und stadtteilübergreifende Veranstaltungen werden durch das gesamte Team 51.4 getragen.

Aufsuchende Arbeit findet nicht statt. Herausreichende Arbeit wird bedarfsorientiert z.B. in Form von Ferienprojekten („MEMO kommt!“) auf Spielflächen und über fünf Stunden Aufholen nach Corona angeboten.

Zur Protokollierung und Dokumentation werden einheitliche Dokumente erstellt. Planung, Evaluierung und statistische Erhebungen finden über die OKJA-Software statt.

Zur Beteiligung bzw. zur Durchführung von Beteiligungsverfahren werden Standards festgelegt (vgl. Partizipationsleitlinien).

Sollte durch Urlaub, Krankheit etc. keine hauptamtliche Fachkraft im Dienst sein, bleibt die Einrichtung geschlossen. Kurzfristig entstandene, kurzzeitige und nicht vorhersehbare Abwesenheit der hauptamtlichen Fachkraft können durch eine ausgewählte Leitungsvertretung aufgefangen werden. In dem Fall ist eine hauptamtliche Fachkraft einer anderen Einrichtung zu benennen, die im Notfall telefonisch erreichbar ist.

Die Anzahl der nebenamtlichen Kräfte, die zur Öffnung der Einrichtung benötigt werden, bestimmt jede Einrichtung nach Rücksprache mit Leitung in eigenem Ermessen. Begründet ist dies in der Diversität (Größe, Etagen, Außengelände) der einzelnen Einrichtungen. Als Alternativen zur Schließung der gesamten Einrichtung, stehen die Schließung einzelner Teilbereiche und Reduzierung der Angebote zur Verfügung.

Es werden keine allgemeingültigen Schließungszeiten für die Einrichtungen vereinbart. Schließungstage/-wochen können je nach Einrichtung und Bedarf



variieren. Die Ferien werden zukünftig gemeinsam besprochen. Geplant ist, dass in mindestens einem Stadtteil ein Angebot vorgehalten wird.

1.4.2 Arbeitsfelder und Aufgaben der kommunalen Stadtteileinrichtungen

Die Stadtteileinrichtungen sind offene Treffpunkte für Kinder ab dem Grundschulalter, Teenies und Jugendliche. Sie bieten verlässliche Begegnungsmöglichkeiten und kompetente Ansprechpartner zur Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Die Stadtteileinrichtungen stellen folgende Angebote bereit:

- Treff- und Funktionsräume in und an der Einrichtung
- Kreative, soziale und erlebnisorientierte Angebote
- Sportliche, nicht vereinsgebundene Aktivitäten
- Kulturelle Angebote für und durch die Zielgruppen
- Persönlichkeitsstärkende Angebote
- Medienbezogene Angebote
- Angebote zur Förderung gesellschaftlicher Beteiligung und konkrete Partizipationsprojekte
- Angebote zur Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen (z. B. Umgang mit Konflikten, erste Liebe, Partnerschaft, Berufsfindung)
- Integration in Vereine, Verbände (Sport, Musik, ...)
- soziale, kulturelle und politische Bildung
- Angebote zu Jugendschutzthemen (z.B. Gewaltprävention)
- Cliquenarbeit (im Bedarfsfall) in den Räumen der Stadtteileinrichtung
- Personenbezogene individuelle Hilfen in Konfliktsituationen oder Notlagen
- Gefährdungsabwehr bei Verdacht auf Kindes- und Jugendwohlgefährdung
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede



- Integration/Inklusion von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen (z. B. Zuwanderungsgeschichte, Armut, Behinderung)
- jugendgerechte Großveranstaltungen

Weitere Angebote:

- Ferienangebote in und an den Einrichtungen
- Ferienfreizeiten
- Betreuungsangebote in den Ferien
- Mitwirkung bei der Umsetzung stadtweiter Großveranstaltungen zum erzieherischen Kinder und Jugendschutz
- Beteiligung bei der Durchführung von Jugendschutzangeboten in den Einrichtungen
- Angebote für Eltern der Einrichtungsbesucher
- Beteiligung an/Durchführung von kinder- und jugendorientierten Stadtteilaktionen
- Vergabe von Räumlichkeiten der Stadtteileinrichtungen für Initiativen und Gruppen des Stadtteils
- Mitwirkung an stadtteilübergreifenden Aktionen und Projekten
- Teilnahme und Mitwirkung am Netzwerk „Stadtteilteam“

1.4.3 Sicherstellung des Kinderschutzes/ Institutionelle Schutzkonzepte

Der Kinderschutz in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen und in der Jugendpflege wird sichergestellt durch

- die Umsetzung der Dienstvereinbarung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII



- den Einsatz, der zur Verfügung gestellten Verfahren (Ablaufdiagramm zur Gefährdungsabwehr in der Kinder- und Jugendarbeit, Erhebungsbogen zur Gefährdungseinschätzung für die Kinder- und Jugendarbeit)
- Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 72a SGB VIII
- Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - institutionell Schutzkonzepte

Siehe hierzu auch Querschnittsaufgabe Sicherstellung des Kinderschutzes.

1.4.4 Instrumente/Kriterien der Qualitätsentwicklung

Zur qualitativen Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben nutzen die Stadtteileinrichtungen insbesondere folgende Arbeitsinstrumente:

- Bedarfsanalysen (durch Nutzung von Ergebnissen und Analysen z.B. aus der Sozialberichterstattung des Fachbereiches, eigenen Befragungen/Beteiligung der Besucher, Jahresplanung und Evaluation) unter Federführung der Jugendpflege (s. Pkt. 1.5.1). Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Beteiligung und Feedback der Besucher finden stetig statt und sind im Alltagsgeschäft integriert.
- Regelmäßiger Abgleich mit anderen Professionen und Anbietern im Stadtteil (Stadtteilteam/Stadtteilkonferenzen/themenbezogene Arbeitskreise) zur Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Bedarfen und angestrebten Zielen. Akteure des Stadtteils kommen jährlich mindestens zweimal in unterschiedlichen Settings zusammen.
- Regelmäßige Reflexionen im Team der Stadtteileinrichtung und 1x jährlicher Konzeptionstag zur Überprüfung und Fortschreibung der Einrichtungskonzeptionen unter Berücksichtigung der Bedarfe, Angebote und Beteiligungsverfahren.
- Regelmäßige Treffen (mind. 6x jährlich) innerhalb des Teams OKJA der Fachkräfte für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zur Überprüfung der Angebote mit gesamtstädtischem Blick auf Bedarfe und Globalziele.



- Jährlich Evaluation und Jahresplanung aller städtischen Freizeiteinrichtungen mit dem Anspruch diese bei Bedarf durch einen externen Referenten begleiten und steuern zu lassen.
- Jährliche Berichterstattung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen in den Stadtteilen und über den Stand der pädagogischen Arbeit.
- Verfassung eines Jahresberichts zur aktuellen Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Menden.
- Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Partizipationskonzeptes (vgl. Kinder- und Jugendförderplan, Leitlinien Partizipation)
- Controlling von Angeboten unter Zuhilfenahme von festgelegten Indikatoren und Kennzahlen unter Inanspruchnahme einer Planungs-, Veröffentlichungs- und Evaluationssoftware für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zur Weiterentwicklung der Arbeit (z.B. interkulturelle Arbeit, Gender, Kinderschutz, Inklusion) und bedarfsgerechter Einsatz von kollegialer Fallberatung und Supervision.

1.5 Jugendpflege

1.5.1 Rolle und Aufgaben der Jugendpflege

Die Jugendpflege ist verantwortlich für die Bedarfsanalyse und die fachliche Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen. Sie ist in den kommunalen Stadtteileinrichtungen präsent, begleitet und berät diese bei der Entwicklung und Reflexion ihrer Arbeit (Fachberatung Jugendfreizeiteinrichtung).

Sie führt in Abstimmung mit den Stadtteileinrichtungen und Arbeitsgruppen der Stadtteilteams für Kinder und Jugendliche eigene geeignete Angebote und Maßnahmen durch.



Sie hat umfangreiche Kenntnis über die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in den jeweiligen Stadtteilen und gleicht die Maßnahmen/Angebote der Träger innerhalb der Stadtteile ab.

Sie unterstützt und vernetzt die an der stadtteilorientierten Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Personen und Institutionen und fördert deren Selbstorganisation. Hierzu gehören auch Terminabsprachen und die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten mit den in den Stadtteilteams vertretenen Vereinen, Verbänden, dem Stadtjugendring, Schulen und anderen Institutionen der Stadtteile.

Sie übernimmt die Rolle des Stadtteilteamsprechers. Hierzu gehören

- die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Stadtteilteamsitzungen und gegebenenfalls anderer Formen,
- die Moderation der Stadtteilteamsitzungen und gegebenenfalls anderer Formen,
- die formale Vertretung des Stadtteilteams in allen offiziellen Belangen innerhalb der Verwaltung, in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit,
- die bedarfsorientierte Bildung themenspezifischer Arbeitskreise und Projektgruppen und deren Moderation.

Die Jugendpflege ist Kooperationspartner mit anderen Akteuren und führt stadtweite Großveranstaltungen, Projekte und Ferienaktionen federführend durch (z. B. Kindersommer, Kinderflohmarkt, usw.). Sie hat die Aufgabe, als Ansprechpartnerin und Kümmerer bei Konflikten und Problemen im Stadtteil zu fungieren, soziale Hilfsquellen zu erschließen und ggf. zu vermitteln.

Sie hat Kenntnis über die informellen Treffpunkte in den Stadtteilen, nimmt bei Bedarf Kontakt zu den Jugendlichen auf und entwickelt gemeinsam mit ihnen (und ggf. mit weiteren Akteuren) Lösungsstrategien. Eine präventive Begleitung im Sinne „aufsuchender Arbeit“ ist jedoch nicht möglich.

Die Jugendpflege kooperiert eng mit der Schulsozialarbeit und der Jugendbildungsstätte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Schule und hat folgende Aufga-



ben im Rahmen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:

- Die Jugendpflege übernimmt in Absprache mit der Jugendschutzfachkraft und der Jugendbildungsreferentin der JBS Referententätigkeiten.
- Sie ist im Rahmen von Schwerpunktthemen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kooperation mit der Jugendschutzfachkraft für die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen zuständig.
- Sie führt bei Bedarf gemeinsame Jugendschutzgespräche mit Gewerbetreibenden und Veranstaltern.
- Sie nimmt am Stadtteilbegehungen teil.

Die Jugendpflege wird von der Abteilungsleitung, der Jugendhilfeplanung und der Teamleitung zu Beginn von städtischen Planungsprozessen (die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen) frühzeitig informiert und angemessen beteiligt. Ob eine Beteiligung des Stadtteilteams erfolgt, liegt jeweils in der Verantwortung der Jugendpflege.

Die Jugendpflege ist im Austausch mit dem Stadtjugendring, z.B. über Informationen zur Bezuschussung von Trägern der Jugendhilfe in den Stadtteilen sowie bei etwaigen Veränderungen hinsichtlich Trägerschaft, Angeboten, Räumlichkeiten, Öffnungszeiten. Die Jugendpflege entscheidet über die Notwendigkeit und Art der Beteiligung des Stadtteilteams.

1.5.2 Instrumente der Qualitätsentwicklung

Zur qualitativen Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben nutzt die Jugendpflege insbesondere folgende Arbeitsinstrumente:

Die in der Jugendpflege eingesetzten Fachkräfte erstellen auf Basis der Vorjahrsevaluation und den entwickelten Globalzielen eine Jahresplanung für den eigenen Handlungsauftrag und gleichen diese mit den Stadtteileinrichtungen und den Stadtteilteams ab.



- Sie überprüfen vorhandene Partizipationskonzepte (im Bereich der Kinder- und Jugendförderung) und entwickeln ggf. eigene Partizipationskonzepte und -projekte.
- Sie sind Teilnehmer*innen an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen.
- Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu Themenfeldern der Jugendarbeit und Jugendpflege teil.
- Sie nutzen die Software des Teams 51.4 als Instrument zur Datenerhebung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Menden.
- Basierend auf der Datenerhebungen der Jugendpflege erstellen sie für den Gesamtjahresbericht des Teams 51.4 eine entsprechende Evaluation.

1.5.3 Rahmenbedingungen der Jugendpflege

Die Jugendpflege verfügt über 78 Fachkraftstunden, welche sich auf die Jugendhilfeplanungsbezirke verteilen. Damit ist sichergestellt, dass jede Jugendfreizeiteinrichtung im Rahmen der Fachberatung unterstützt wird.

1.6 Quartiersmanagement im Sozialraum Nordwestl. Bismarckstraße/ Am Papenbusch

Beim Sozialraum Nordwestl. Bismarckstraße/ Am Papenbusch handelt es sich um einen Sozialraum mit besonderen Bedarfen. Dies ist in allen Facetten auch dem aktuellen Sozialbericht der Stadt Menden zu entnehmen. Um auf diese Bedarfe zu reagieren, hat die Stadt Menden zum 01.01.2021 eine Stelle für das Quartiersmanagement mit 19,5 Std./Woche eingerichtet. Die Chronologie zur Schaffung dieser Stelle ist im Folgenden skizziert:



Chronologie der Entscheidungen	
*2017	Beauftragung der Verwaltung durch den KJHA eine Sozialraumanalyse für den Bezirk Am Papenbusch zu erstellen. Hieraus resultiert ein besonderer Bedarf für das Quartier am Papenbusch.
*02.10.2018 (Unterausschuss)	Das Quartiersmanagement wird erstmals als Idee im Unterausschuss des KJHA diskutiert.
*08.11.2018 (KJHA)	Der KJHA beschließt das Quartiersmanagement Eine erste Aufgabenskizzenierung wird formuliert.
*25.09.2019 (KJHA)	Der KJHA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Einrichtung einer 19,5 Std.-Stelle.
*05.11.2019 (HFA)	Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) eine 19,5 Std.-Stelle einzurichten.
*19.11.2019 (Rat)	Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die Einrichtung einer 19,5 Std-Stelle für das Quartiersmanagement Am Papenbusch.
*01.01.2021	Besetzung der 19,5 Std.-Stelle Quartiersmanagement.

1.6.1 Zielsetzung des Quartiersmanagements

Folgende Ziele verbinden sich vorrangig mit der Schaffung des Quartiersmanagements:

- Frühzeitige Stärkung der Ressourcen der im Sozialraum lebenden Kinder und ihrer Familien
- Nachhaltige Verbesserung qualitativer Lebens- und Wohnbedingungen aller Bewohner*innen.

1.6.2 Aufgaben des Quartiersmanagements

Dabei übernimmt das Quartiersmanagement insbesondere folgende Aufgaben:



- **Schaffung struktureller Rahmenbedingungen zum Ausbau familienunterstützender Angebote**

Bei dem Quartiersmanagement handelt es sich um ein neues Aufgabenfeld für die Stadt Menden. Somit stand zu Beginn der Arbeit insbesondere die Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Priorität wurde auf die Bekanntgabe der geschaffenen Stelle und die Kontaktaufnahme zu Einrichtungen, Institutionen und Bürger*innen im Quartier gelegt. Hierzu zählen Flyer, Aushänge und Pressearbeit. Das neu entwickelte Quartiersmanagement-Logo repräsentiert den Stadtteil ansprechend und hat einen hohen Identifikations- und Wiedererkennungswert.

- **Partizipative Ermittlung von Bedarfen und Angebotslücken**

Für den Start der inhaltlichen Arbeit im Quartier ist der erste Arbeitsschritt eine umfangreiche Bedarfsanalyse des Quartiers inklusive einer IST-Standerhebung, um Ressourcen und Bedarfe zu ermitteln, strukturiert abzubilden und zu evaluieren.

In diesen Prozess werden alle Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Akteure eingebunden. Die ermittelten Bedarfe werden verschriftlicht. Mögliche Überschneidungen und Schnittstellen werden erkannt und in der weiteren Arbeit funktionalisiert und gebündelt. Eine offene Sprechstunde wird initiiert.

- **Nachhaltige Aktivierung des Empowerments der Bewohner*innen unter Berücksichtigung der Altersstruktur**

- **Stärkung und Steuerung der Kooperation und Vernetzung der vor Ort tätigen Akteure und Bündelung vorhandener Ressourcen**

- **Einrichtung einer ständigen niedrigschwelligen Anlaufstelle vor Ort (zentral im Sozialraum mit flexiblen Präsenzzeiten), die vermittelt, informiert und berät.**



Um einen zentralen und niedrigschwelligen Anlaufpunkt bieten zu können, werden Räumlichkeiten vor Ort eingerichtet, die als Büroräume für das Quartiersmanagement, aber auch zu Beratungs- und Begegnungszwecken genutzt werden sollen.

- **Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation vorhandener Angebote und Leistungen**
- **Schnittstelle zwischen Sozialraum, Verwaltung und Politik mit regelmäßiger Information über Entwicklungen und Prozesse**

Um den fachlichen Austausch auf kommunaler und weiterführender Ebene zu sichern, nimmt das Quartiersmanagement regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen und Zusammenschlüssen auf unterschiedlichen Ebenen teil. Hierzu gehören unter anderem das Stadtteilteam West und die Initiative Familiengrundschulzentren NRW.

Als verknüpfende Stelle fungiert das Quartiersmanagement als Sprachrohr für den Sozialraum. Eine turnusmäßige Berichterstattung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehört dabei zu den obligatorischen Aufgaben des Quartiersmanagements.

1.6.3 Projekte des Quartiersmanagements, die sich aktuell in der Umsetzung befinden

Während der Einführungsphase des Quartiersmanagements wurden bereits erste Projektideen im Sozialraum entwickelt. Zum Teil wurden diese schon initiiert oder befinden sich derzeit in der Umsetzung. Die folgende Aufzählung gibt einen ersten Überblick.

- **Quartiersfest**

Das Quartiersfest für alle Altersgruppen ist eine Projektidee, die im Stadtteil durchgeführt werden soll. Hier sollen Einrichtungen und Vereine des Quartiers eingeladen werden, sich vorzustellen, Bürger*innen können sich so über die Möglichkeiten vor Ort informieren. Einrichtungen und Bürger*innen werden



partizipativ in die Planung mit eingebunden, um die kulturelle Vielfalt des Papenbusch als wichtige Ressource bestmöglich zu nutzen. Die genaue Umsetzung hierzu wird im Laufe der Projektplanung ausgestaltet.

- **Rapcontest für Jugendliche**

Die Sozialraumanalyse hat ergeben, dass das Quartier am Papenbusch ein junger Stadtteil ist und der Altersdurchschnitt im gesamtstädtischen Vergleich eher niedrig einzuordnen ist. Es leben hier viele Jugendliche und junge Erwachsene, die durch das Quartiersmanagement ebenfalls erreicht werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Idee eines Rapcontests für Jugendliche entstanden. Der Rapcontest stellt diese Altersgruppe in den Fokus und wird als Aufhänger für Interviews und persönliche Gespräche genutzt. Die Ergebnisse fließen in die Bedarfsanalyse ein und gelten als Einstieg zur Partizipation von Jugendlichen.

- **Umgestaltung des Kinderspielplatzes Am Papenbusch**

In Kooperation mit dem Spielplatzmanagement der Stadt Menden wird der Kinderspielplatz Am Papenbusch partizipativ umgestaltet. Der Fokus liegt hierbei auf der Altersgruppe der Grundschul Kinder, die bereits über Fragebögen und im Rahmen von Spielplatzbesuchen zu ihren Wünschen und Ideen befragt wurden. Teenies und Jugendliche wurden ebenfalls in persönlichen Gesprächen beteiligt. In Form von Calisthenics-Geräten wird ihnen zukünftig die Möglichkeit gegeben sich aktiv auf der Spielfläche zu betätigen. Die Altersgruppe der Kleinkinder wird im weiteren Verlauf mit Spielmöglichkeiten eingebunden.

- **Quartiersgarten/-beet**

Der Quartiersgarten oder das Quartiersbeet ist eine Idee, die Bürger*innen beteiligt und in die Gestaltung des Quartiersbildes einbezieht. Die Bewohner Am Papenbusch werden eingeladen, sich aktiv daran zu beteiligen das Gebiet zu begrünen, zu pflegen und so zu verschönern. Da die Sichtung des Quartiers



wenig Bepflanzung erkennen ließ, ist diese Projektidee bereits ein erstes Resultat aus der Ist-Standermittlung.

- **Attraktivitätssteigerung des Platzes „Alte Wache“**

Das Quartier am Papenbusch ist durch einen besonderen geschichtlichen Entstehungshintergrund geprägt. Es wurde in der Vergangenheit als Kaserne erbaut und genutzt und in späteren Jahren zu Wohnraum umgebaut. Diese Geschichte wird in dem Projekt aufgegriffen und außenwirksam dargestellt. Der Platz wird mit einer Informationstafel ausgestattet, der Interessierten über den geschichtlichen Hintergrund berichtet. Es besteht die Idee über einen QR-Code das Quartier zur Zeit der Kaserne abzubilden und so die Besonderheiten und Merkmale hervorzuheben und darzustellen. Zusätzlich wird der Platz bepflanzte, um die Nutzung des Platzes attraktiver zu gestalten und das Quartiersbild weiter zu verschönern.

- **Quartiersrallye**

Im Rahmen des Projektes Quartiersrallye wird Bürger*innen jeder Altersgruppe die Möglichkeit gegeben ihren Wohnort besser kennenzulernen. Wichtige Anlaufpunkte im Quartier werden abgebildet und neuen Bürger*innen eine Orientierungshilfe geboten.

- **Quartierszeitung**

Um Bürger*innen, Akteur*innen und Interessierte über aktuelle Geschehnisse im Quartier zu informieren wird eine Quartierszeitung initiiert, die neben Fachartikeln, Freizeitberichten und weiteren Themengebieten einen Quartierskalender enthält, über den wichtige Termine und Angebote, die am Papenbusch stattfinden, veröffentlicht werden. Einrichtungen und Vereinen wird hier die Möglichkeit gegeben, für ihre Termine zu werben.



- **Quartiersflyer „Neu am Papenbusch“**

Im Quartiersflyer werden Einrichtungen, wichtige Anlaufstellen und Vereine aus dem Quartier mit Adressen und kurzer Beschreibung aufgeführt. So bekommen zugezogene Bürger*innen einen Überblick über vorhandene Angebote und Ansprechpartner.

- **Entwicklung eines „Integrierten Gesamtkonzeptes Jugendhilfe - Schule“ für den Sozialraum Nordwestlich Bismarckstraße/ Am Papenbusch**

Das wohl bedeutendste und umfangreichste Projekt des Quartiersmanagements ist aktuell die Entwicklung eines „Integrierten Gesamtkonzeptes Jugendhilfe - Schule“ für den Sozialraum.

Der Schulstandort (Teilstandort Robert- Leusmann- Straße) ist bereits seit Jahren ein sozialräumlicher Anker- und Knotenpunkt, der für viele Familien eine zentrale Anlaufstelle im Ortsteil darstellt und in Verbindung mit weiteren Akteuren (z.B. OGS) bereits jetzt eine Vielzahl präventiver Angebote vorhält. Der Schulstandort ermöglicht einerseits eine gute Erreichbarkeit für Familien und rückt andererseits die Bildungsförderung als wesentliches Element gelingenden Aufwachsens von Kindern in den Mittelpunkt.

Organisiert und koordiniert durch die Quartiersmanagerin in Zusammenarbeit mit der Teamleitung Kinder- und Jugendförderung, der Jugendhilfeplanung und einer externen Moderation wurde 2021 auf Grundlage der politischen Beschlussfassung ein ressortübergreifender Arbeitskreis zur Entwicklung eines „integrierten Gesamtkonzeptes - Jugendhilfe - Schule - OGS - im Sinne einer präventiven und erweiterten Bildungslandschaft“ für die im Sozialraum (NW Bismarckstraße / Am Papenbusch) lebenden Kinder, Jugendlichen und Familien, gegründet. Der Bürgermeister der Stadt Menden hat die Schirmherrschaft für dieses Projekt übernommen.

Mit dem Konzept möchte die Stadt Menden die mit den Frühen Hilfen begonnene kommunale Präventionsstrategie im Primarbereich exemplarisch Am Papenbusch konsequent weiter fortsetzen.



Erste Ergebnisse des Konzeptentwicklungsprozesses werden den politischen Gremien im Laufe des Prozesses vorgelegt.

Ob sich aus dem weiteren Entwicklungsprozess zum integrierten Gesamtkonzept Jugendhilfe - Schule im Sozialraum Nordwestlich Bismarckstraße/Am Papenbusch ggf. weitere politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Aufgabenprofil für das Quartiersmanagement ergeben und ob das Konzept exemplarisch auch auf andere Stadtteile in Menden übertragen werden kann, kann momentan noch nicht beurteilt werden (vgl. auch Kapitel: Querschnittsaufgabe Kooperation Jugendhilfe - Schule).

1.7 Stadtteilteams

1.7.1 Zusammensetzung der Stadtteilteams

Zur Umsetzung der stadtteilorientierten Kinder- und Jugendarbeit besteht für jeden Stadtteil ein Stadtteilteam. Mitglieder der Stadtteilteams sind:

- Fachkräfte aus den Bereichen: Jugendpflege, Stadtteileinrichtungen, ASD, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Kirchenvertreter, Schulsozialarbeit, Schulen, Vereine, Interessengemeinschaften, Soziale Dienste, JBS
- Bei Bedarf werden die Jugendhilfeplanung, Spezialdienste der Jugendhilfe, die Jugendschutzfachkraft, Kinderspielplatzmanagement sowie Ordnungsbehörde, Polizei, Stadtentwicklungsplanung u. a. hinzugezogen.

1.7.2 Selbstverständnis und Aufgaben der Stadtteilteams

Die Stadtteilteams verstehen sich als eigenständige Gremien, die sich für die Interessen und Bedürfnisse der in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Kinder, Jugendlichen und deren Familien einsetzen. Durch fachlichen Austausch, die Vernetzung aller Dienste sowie durch unterschiedliche Aktionen und Beteiligungen wollen die Stadtteilteams aktiv zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien des Stadtteils beitragen.

Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Themen, die aus dem Stadtteil kommen und von Mitgliedern des Stadtteilteams eingebracht werden. Die Interes-



senswahrnehmung schließt ausdrücklich die Parteinahme und Solidarität mit betroffenen Personengruppen ein.

Sollten Ziele des Stadtteilteams mit den Zielen der Stadt Menden nicht übereinstimmen, müssen die nicht städt. Teammitglieder eine andere Aktionsform ohne Beteiligung der städtischen Fachkräfte zur Verfolgung ihrer Ziele finden.

Konkret haben die Stadtteilteams folgende Aufgaben:

- Die Mitglieder der Stadtteilteams informieren sich gegenseitig über ihre Arbeitsfelder, vorhandene Angebote und Ressourcen sowie über aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen.
- Sie bewerten die Sozialraumanalysen/Sozialberichte der Jugendhilfeplanung und benennen hieraus Handlungsbedarfe und Umsetzungsvorschläge.
- Sie benennen, die im Stadtteil vorhandenen Bedarfe und notwendige Angebote für Kinder und Jugendliche.
- Sie führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (bedarfsgerecht) eigene Angebote und Veranstaltungen durch und/oder vermitteln an Dritte.
- Sie informieren den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bei Bedarf über den Stand der Arbeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

1.7.3 Arbeitsformen der Stadtteilteams

Die Stadtteilteams treffen sich 2x jährlich und bei Bedarf.

Sie bilden bedarfsorientiert Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenstellungen.



1.8 Ferienangebote

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, ein vielfältiges Ferienangebot für alle Kinder, Teenies und Jugendlichen in Menden zu schaffen, das durch unterschiedliche Inhalte, Methoden und Kostenrahmen gekennzeichnet ist.

Das Team 51.4 (Kinder- und Jugendförderung) führt verschiedene Ferienmaßnahmen in den unterschiedlichen Ferienzeiten des Jahres durch.

Folgende Maßnahmen gehören dabei zum festen Bestandteil des Ferienangebots:

- Einzelaktionen, wie themenzentrierte Projekte in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtung und Ausflüge
- Ferienfreizeiten
- eine mehrwöchige Ferienbetreuung für Kinder und Teenies auf der Kluse
- Spielplatzaktionen mit Memo.

Zentrale Angebote sind dabei die Ferienfreizeiten sowie die mehrwöchige Ferienbetreuung auf der Kluse:

Die **Ferienfreizeiten** werden regelmäßig sowohl für Kinder, Teenies als auch für Jugendliche angeboten. Sie variieren in ihrer Ausrichtung stark, um verschiedenste Zielgruppen anzusprechen.

Dies waren in den letzten Jahren z. B.

- innerdeutsche Zeltlager mit 50 Kindern und Teenies
- eine Low-Budget-Wanderung für Kinder in Menden
- Segelfreizeiten sowohl auf der deutschen Ostsee, als auch auf der niederländischen Nordsee und
- Städtetrips nach Berlin oder Hamburg statt.

Die **Ferienbetreuung** auf der Kluse wird seit einigen Jahren

- für jeweils drei Wochen,
- für alle Kinder ab 6 Jahre angeboten.



Das Angebot wurde aufgrund des großen Bedarfs in den vergangenen Jahren zunehmend ausgeweitet, so dass im Jahr 2021 erstmalig pro Woche 90 Kinder betreut wurden.

Aufgrund der Pandemie wurde das Angebot in den Jahren 2020 und 2021 dezentralisiert.

Im Jahr 2022 wird das lange geplante und durch die Pandemie verzögerte neue Konzept der Ferienmaßnahme erprobt. Aufgrund der immer noch bestehenden Unterversorgung an Ferienbetreuungsplätzen wird das Angebot in den Sommerferien 2022 erstmals als offenes Angebot (ohne Anmeldung, Kosten und vertraglich vereinbarte Betreuung) durchgeführt.

Das Team Kinder- und Jugendförderung geht damit auf die bestehenden Bedarfe und Rückmeldungen aus der Elternschaft ein. Das Angebot öffnet sich damit auch stärker für finanziell schwächer gestellte Familien und Eltern, die ihren Kindern in Ferienzeiten eine Abwechslung zur OGS bieten möchten.

Maßgeblich für jede Art von Ferienbetreuung ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.

Neben

- der hauptamtlichen Betreuung durch Fachkräfte
 - der Offenen Arbeit,
 - der Jugendpflege,
 - der Jugendbildungsstätte und
 - der Schulsozialarbeit
- muss eine Unterstützung durch nebenamtliche Kräfte
 - aus den Jugendfreizeiteinrichtungen und
 - Referenten der Jugendbildungsstätte

gewährleistet sein.

Die eingesetzten personellen und finanziellen Mittel sind unter III Ressourceneinsatz für die Mendener Kinder- und Jugendförderung beziffert.



1.9 Allgemeiner Sozialdienst

Das Team Allgemeiner Sozialdienst (ASD) ist Bestandteil der Abteilung Jugend und Familie und beinhaltet unter anderem das Sachgebiet Bezirkssozialarbeit.

1.9.1 Rolle und Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Rahmen der stadtteilorientierten Kinder- und Jugendarbeit

Das Sachgebiet ASD (Bezirkssozialarbeit) hat eine klar definierte Zuständigkeit auf konkret festgelegte Stadtbezirke, die so geschnitten sind, dass sie etwa den vier Stadtteilteams zuzuordnen sind.

Der ASD ist kontinuierliches Mitglied im Stadtteilteam und erbringt in diesem Rahmen folgende Leistungen:

- Teilnahme eines Bezirkssozialarbeiters bzw. einer Bezirkssozialarbeiterin an den jeweiligen Stadtteilteamsitzungen
- Beratung bei der Aufdeckung und Analyse von Problemstrukturen im Stadtteil
- Beratung bei der Planung sozialer Angebote
- Beratung bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien bei sozialen Problemstellungen
- Benennung von Hilfen und Helfern im Einzugsbereich
- Einbringung von (Er-)Kenntnissen aus der Einzelfallhilfe
- Planung und Durchführung bedarfsgerechter Beratungsangebote in den Stadtteilen (z. B. an Schulen)
- bedarfsorientierte Teilnahme an Stadtteilveranstaltungen und Aktionen



2. Konzeption zur Jugendverbandsarbeit / Jugendförderung

Inhaltsangabe

Einleitung	93
2.1 Gesetzliche Grundlagen	93
2.2 Ziele der Jugendverbandsarbeit	95
2.3 Ziele und Aufgaben des Stadtjugendringes Menden	95
2.4 Förderung der Jugendarbeit in Mendener Vereinen und Verbänden	97

(Stand: 28.04.2018)



Einleitung

Bei der Jugendverbandsarbeit geht es darum, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Freizeitgestaltung in die eigene Hand nehmen, sich selber organisieren, sich ehrenamtlich engagieren und für andere Jugendliche selber Angebote schaffen.

In diesem Kontext fördern die Mendener Jugendverbände mit einem vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebot die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen in Menden und ermutigen sie, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

Sie halten ein differenziertes Angebot sinnhafter Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche vor, welches sich an den verschiedenen Ansprüchen und Bedürfnissen orientiert.

Damit leisten die Mendener Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Zu den Angeboten der Jugendverbände zählen z.B. Ferienangebote, Freizeiten, regelmäßige Gruppenstunden, Aktionen, Events, Bildungsveranstaltungen usw.

Neben der institutionellen, sowie der familiären Erziehung kommt der Erziehungsleistung der Jugendverbandsarbeit in diesem Sinne eine wichtige Funktion zu. Auf der Basis von Freiwilligkeit stellt sie eine Säule im gesamten Erziehungskontext auf dem Gebiet der Stadt Menden dar.

2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Jugendverbandsarbeit

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), § 12 „Förderung der Jugendverbände“
„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“



„(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), § 10 „Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit“

„(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische Bildung...
2. die schulbezogene Jugendarbeit....
3. die kulturelle Jugendarbeit....
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit....
5. die Kinder- und Jugenderholung....
6. die medienbezogene Jugendarbeit...
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit...
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
9. die internationale Jugendarbeit...“

„(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und – Offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.“

Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), § 11 „Jugendverbandsarbeit“

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf-



grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

2.2 Ziele der Jugendverbandsarbeit

Die Ziele der Jugendverbandsarbeit entsprechen dem vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 17.05.2017 beschlossenen Zielkonzept zur Kinder- und Jugendarbeit in Menden.¹⁵

Mit einem vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebot fördern die Mendener Jugendverbände die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen und ermutigen sie, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie halten ein differenziertes Angebot sinnhafter Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche vor, welches sich an den verschiedenen Ansprüchen und Bedürfnissen orientiert.

Damit leisten die Mendener Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Zu den Angeboten der Jugendverbände zählen z.B. Ferienangebote, Freizeiten, regelmäßige Gruppenstunden, Aktionen, Events, Bildungsveranstaltungen usw.

2.3 Ziele und Aufgaben des Stadtjugendringes

Im Stadtjugendring Menden schließen sich die, in Menden (Sauerland) tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (aktuell 17) zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange junger Menschen zu fördern, ohne dabei die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder zu beeinträchtigen.

Zunächst als Arbeitsgemeinschaft der Mendener Bezirksjugendringe gegründet, besteht der Stadtjugendring in seiner heutigen Form seit 1995.

¹⁵ vgl. Kinder- und Jugendförderplan, Zielkonzept



Der Stadtjugendring ist als stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten.

Unter Berücksichtigung der verbandseigenen Grundsätze, strebt der Mendener Stadtjugendring turnusmäßig gemeinsame Aktivitäten, auch in Kooperation mit den städtischen Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit an.

Zu den satzungsgemäß verankerten Aufgaben und Zielen des Stadtjugendringes¹⁶ gehören insbesondere

- der Einsatz zur Herstellung gleicher Lebenschancen für alle jungen Menschen, insbesondere Parteilergreifung für die Benachteiligten;
- der Einsatz für die Rechte junger Menschen und ihres Anspruchs auf Selbstverwirklichung und Mitbestimmung;
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit junger Menschen und durch Erfahrungsaustausch die Mitwirkung an der Lösung der Probleme junger Menschen;
- die Einflussnahme auf die Kommunalpolitik und Öffentlichkeit im Interesse junger Menschen, sowie der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften;
- die Einflussnahme auf die Tätigkeit des Jugendamtes durch Initiativen, Vorschläge und Stellungnahmen zu dessen Arbeits- und Beschlussergebnissen;
- die Durchsetzung eines umfassenden Jugendhilfeprogramms auf der Grundlage eines am Bedarf orientierten *Jugendförderplanes*;
- die Verhinderung eines Auflebens militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen bei jungen Menschen mit allen Kräften;
- die Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Aktionen und Veranstaltungen;

¹⁶ Eine Aktualisierung der Satzung auf Grundlage dieses Konzeptes befindet sich derzeit in Vorbereitung bzw. im Abstimmungsprozess mit den Mitgliedern. Eine endgültige Entscheidung wird im Herbst 2018 erwartet.



- die Förderung der internationalen Verständigung zwischen jungen Menschen;
- die Zusammenarbeit oder ggfs. Auseinandersetzung mit anderen Institutionen und Organisationen im jugend-, bildungs-, und sozialpolitischen Bereich;
- Vorschläge und ggfs. Entscheidungen zur Vergabe der Mittel an die Mitglieder.“

Die Umsetzungen der Ziele und Aufgaben sollen, so weit wie möglich, partizipativ erfolgen.

Darüber hinaus ist satzungsgemäß verankert, dass die im Stadtjugendring vertretenen Mitglieder eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Menden „zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. §72 a SGB VIII“ abgeschlossen haben.

2.4 Förderung der Jugendarbeit in Mendener Vereinen und Verbänden

Jugendverbandsarbeit benötigt, um im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen und sich verändernder Anforderungen angemessen reagieren zu können, eine verlässliche finanzielle Ausstattung für die kontinuierliche Arbeit.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2004 die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Mendener Vereinen und Verbänden beschlossen.

Zur Förderung der Jugendarbeit in Mendener Vereinen und Verbänden stehen 2018 im Sinne dieser Richtlinie 19.000,00€ für Jugenderholungsmaßnahmen, Pauschalbeihilfe und die Arbeit des Stadtjugendringes zur Verfügung.

Die Konkretisierung der Richtlinien erfolgte durch den Stadtjugendring:

Stadtjugendring: 1.500,00 €

Der Betrag splittet sich in:



- 1.000,- € für Organisation, Planung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Mendener Vereine und Verbände sowie für notwendige Geschäftskosten
- 500,- € für turnusmäßige Gemeinschaftsaktivitäten und –Projekte der Mitglieder

Pauschalbeihilfe: 7.000,00 €

Diese Beihilfe ist gekoppelt an die bisherigen Mitglieder nach Mitgliederzahl und Anzahl der Veranstaltungen, sowie der Teilnahme an Sitzungen des Stadtjugendringes.

Jugenderholungsmaßnahmen der Mendener Vereine und Verbände: 10.500,00 €

- Bezuschusst werden ausschließlich Mendener Vereine und Verbände.
- Die AWO Märkischer Kreis sowie der ev. Kirchenkreis Iserlohn können im Namen der Mendener Untergruppierungen auftreten und werden wie Mendener Verbände behandelt.
- Bezuschusst werden ausschließlich Jugenderholungsmaßnahmen, keine Fahrten mit überwiegend sportlichen Aktivitäten z.B. Turniere, Trainingswochen(-enden), Wettkämpfe oder überwiegend religiöse Aktivitäten (Bibelwochen, Besinnungsfahrten...).
- Internationale Begegnungen gelten nicht als Jugenderholungsmaßnahmen und werden daher nicht gefördert.
- Es werden nur Fahrten gefördert, bei denen mindestens 75% der Teilnehmer in Menden wohnen. Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden erhalten keine Förderung.
- Anträge müssen schriftlich bis zum 25.02. jeden Jahres beim Stadtjugendring unter Angabe der Teilnehmerzahl, Alter der Teilnehmer und Dauer der Maßnahme gestellt werden.
- Bezuschusst werden Teilnehmer bis 21 Jahre.
- Pro 10 Teilnehmer wird 1 Gruppenleiter bezuschusst.
- Bezuschusst werden max. 15 Tage.



- Verteilungsschlüssel sind die Anzahl der Teilnehmer und der Tage. Die Berechnungsgrundlage lautet Teilnehmer X Veranstaltungstage.
- Die Teilnehmerzahl wird bestätigt durch eine Teilnehmerliste mit Originalunterschriften, einer Adressenliste sowie einer Haus- bzw. Platzrechnung (oder Personenzahlbestätigung bei kostenlosen oder pauschalen Unterkünften seitens des Vermieters) und ist der Abrechnung beizufügen.
- Das Programm muss der Abrechnung beigelegt werden.
- In der März- Sitzung des Stadtjugendringes werden die voraussichtlichen Förderbeträge, vorbehaltlich der Endabrechnung im Herbst bekannt gegeben.
- Maßnahmen sind innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit dem Stadtjugendring abzurechnen. (Ausschlussfrist, keine Erinnerung!!).
- Nach Abrechnung der Maßnahme erfolgt die tatsächliche Verteilungsrechnung durch den Stadtjugendring und Bekanntgabe im Herbst.
- Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Stadtjugendring durchgeführten Endabrechnung im November/Dezember des laufenden Jahres. Die Berechnungsergebnisse sind bis November/Dezember der Stadt Menden zuzuleiten. Die Aufstellung muss den Vereinsnamen, Bankverbindung und Förderhöhe einschl. Verteilungsverhältnis beinhalten.
- Die Antragsteller müssen sich aktiv mit Jugendarbeit befassen. Eine Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist nicht erforderlich.

Neben der institutionellen, sowie der familiären Erziehung kommt der Erziehungsleistung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit eine zentrale Funktion zu. Auf der Basis von Freiwilligkeit stellt sie eine gleichberechtigte Säule im gesamten Erziehungskontext dar.



3. Konzeption zur Jugendbildungsarbeit/Jugendbildungsstätte Kluse (JBS)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung		102
3.1	Kinder-, Teenie- und Jugendbildung	103
3.2	Gesetzliche Grundlagen	103
3.3	Ziele	104
3.4	Handlungsfelder	105
3.4.1	Schulseminare auf der Kluse	105
3.4.1.1	Zielgruppen	105
3.4.1.2	Ziele	106
3.4.1.3	Methoden	106
3.4.1.4	Indikatoren	107
3.4.2	Projekte an Schulen	107
3.4.2.1	Zielgruppen	107
3.4.2.2	Ziele	108
3.4.2.3	Methoden	108
3.4.2.4	Indikatoren	108
3.4.3	Kooperation mit Jugendpflege und dem Placida Viel Berufskolleg	108
3.4.3.1	Zielgruppen	108
3.4.3.2	Ziele	109
3.4.3.3	Methoden	109
3.4.3.4	Indikatoren	109



3.4.4	Kooperation mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	109
3.4.4.1	Zielgruppen	110
3.4.4.2	Ziele	110
3.4.4.3	Methoden	110
3.4.4.4	Indikatoren	110
3.4.5	Kooperation mit den mit den Arbeitsfeldern Stadtteileinrichtungen, Jugendpflege, Quartiersmanagement und Schulsozialarbeit	111
3.4.5.1	Zielgruppen	111
3.4.5.2	Ziele	111
3.4.5.3	Methoden	111
3.4.5.4	Indikatoren	111
3.5	Sicherstellung des Kinderschutzes	112
3.6	Ressourcen	112

(Stand: 18.03.2021)



Einleitung

Die Jugendbildungsstätte Kluse der Stadt Menden hat sich durch die Tradition der Kinder-, Teenie- und Jugendbildungsarbeit vor Ort zu einem bedeutsamen Kooperationspartner entwickelt. Sie ist für Kinder und Jugendliche ein Ort der freien Entfaltung, des Nachdenkens, der gegenseitigen Begegnung und des Austausches und somit für Familien, Schulen und die Jugendhilfe ein nicht mehr weg zu denkender Erziehungs- und Bildungspartner geworden.

Die Jugendbildungsstätte unterstützt soziales und gesellschaftspolitisches Erleben und Lernen und knüpft dabei an den Lebenswelten von jungen Menschen an. Sie ist ein Begegnungs-, Bildungs- und Erfahrungsort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Mit den Entwicklungen des letzten Jahrzehnts wie

- immer stärker geforderte Flexibilität in der Berufswelt,
- Arbeitslosigkeit und damit verbundene Existenznöte,
- Werteverluste und Werteveränderungen,
- jugendgefährdende Entwicklungen (Medien, Sucht, Gewalt etc.),
- veränderte Erziehungs- und Bildungsanforderungen,

rücken Familien, Schulen und die Jugendhilfe zunehmend in den gesellschaftlichen Fokus. Sie sehen sich vor neue Erziehungs- und Bildungsaufgaben gestellt, die jede Institution für sich nur schwer einlösen kann. Die Jugendbildungsstätte ist Teil in einem Netzwerk o. g. Institutionen, die in einem kontinuierlichen Austauschprozess

- zeitnah und bedarfsorientiert,
 - präventiv,
 - mit ihren unterschiedlichsten Instrumenten, Methoden und Wirkweisen,
- auf aktuelle Förderbedarfe und Probleme von Kindern, Teenies und Jugendlichen (z. B. Suchtprobleme, Schwierigkeiten in der Schule/Klassengemeinschaft) reagieren können.



3.1 Kinder-, Teenie- und Jugendbildung

Die Lebenssituation von Kindern, Teenies und Jugendlichen bietet heute vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Zugleich ist sie eingeschränkt von den o.a. gesellschaftlichen Bedingungen, die zu einer Verschärfung individueller, gesellschaftlicher Konflikte und immer häufiger auch zu Existenznöten führt.

Die eigene Identität und eine positive Orientierung zu entwickeln bedeutet heute, sich im rasanten Tempo gesellschaftlicher Veränderungen und Prozesse zurechtzufinden, zu behaupten und sich einzubringen.

Die Bildungsarbeit der JBS unterstützt Kinder, Teenies und Jugendliche in ihrer Entfaltung zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten in einer demokratischen Gesellschaft.

Außerschulische Bildungsarbeit ermöglicht Kindern, Teenies und Jugendlichen

- in einem leistungsfreien Raum
- mit Freude und der ihnen eigenen Kreativität und
- mit ganzheitlichen Bildungsprozessen

Erfahrungen zu machen, die ihnen helfen, sich mit ihrer aktuellen Lebenswelt besser auseinander zu setzen.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Kinder- und Jugendbildung sind das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) und das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. Ausführungsgesetz zum KJHG – KJFöG):

- § 11 KJHG: Kinder und Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstständigkeit befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und



hinführen.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller und naturkundlicher Bildung.

- § 81 KJHG: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammenzuarbeiten.

Die Kinder- und Jugendbildung wird im Wesentlichen wie folgt durch das KJFöG konkretisiert:

- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder – und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- § 10 Abs. 1 u. 2 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

3.3 Ziele

Die Ziele der Jugendbildungsarbeit entsprechen dem vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 17.05.2017 beschlossenen Zielkonzept.

Die in den folgenden Kapiteln benannten Ziele sind konkretisierte Teilziele des jeweiligen Handlungsfeldes, die dem o.g. Zielkonzept untergeordnet sind.

Die Jugendbildungsarbeit umfasst insbesondere Aspekte der sozialen, politischen, kulturellen und naturkundlichen Bildung.



Auf Grund der zuvor beschriebenen gesellschaftlichen Bedingungen hat die soziale Bildung unter dem Aspekt der Förderung von sozialen, emotionalen, kognitiven und kommunikativen Kompetenzen mit 80 % bei der Umsetzung die höchste Priorität. Dem ordnen sich die politische, kulturelle und naturkundliche Bildung unter.

3.4 Handlungsfelder

Jugendbildung findet in verschiedenen Handlungsfeldern statt.

3.4.1 Schulseminare auf der Kluse

Die Jugendbildungsstätte Kluse versteht sich als ein Ort der Bildungsarbeit, der Kindern, Teenies und Jugendlichen vielfältige Lernerfahrungen ermöglicht. In einem Haus gemeinsam zu übernachten, Mahlzeiten einzunehmen und ein auf die Zielgruppe abgestimmtes Programm sowohl indoor als auch outdoor zu erleben, fördert das soziale Miteinander, das Klima der Klassengemeinschaft und letztendlich das Lernklima.

In Abstimmung mit den Lehrern finden ein-, zwei oder dreitägige Seminare statt.

Nach dem Prinzip „Mit der Schule – außerhalb der Schule“ werden unterschiedliche Rollen und Verhaltensmuster in dem Klassenverband erarbeitet und erprobt. Meinungen werden ausgetauscht, hinterfragt und Alternativen aufgezeigt.

Der Lehrer nimmt die Rolle des Beobachters und des Bindegliedes ein und hat die Chance, seine Schüler aus einer anderen Perspektive kennen zu lernen. Diese Erfahrungen haben einen nachhaltigen positiven Einfluss auf das Lernklima.

3.4.1.1 Zielgruppen

- Kinder der Grundschulen Klassen 1 - 4
- Schülerinnen und Schüler (Teenies und Jugendliche) weiterführender Schulen, Klassen 5 – 13



3.4.1.2 Ziele

Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit steht die Förderung (der Erwerb) von Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung der aktuellen Lern – und Lebenssituation.

Kinder, Teenies und Jugendliche

- lernen Konfliktlösungsstrategien kennen und trainieren, diese lösungsorientiert einzusetzen
- reflektieren ihr eigenes Verhalten
- erlernen respektvolles Verhalten – verhalten sich respektvoll
- trainieren die Übernahme von Verantwortung – übernehmen Verantwortung
- entdecken eigene Fähigkeiten und Kompetenzen
- entwickeln Kompetenzen im demokratischen Prozess
- erleben gesunde Ernährung – ernähren sich gesund

3.4.1.3 Methoden

Zur Gewährleistung eines ganzheitlichen Lernens greift die außerschulische Jugendbildung auf ein breites Repertoire an unterschiedlichen Methoden zurück. So spielen gesprächsaneigende, strukturierende und moderierende Methoden, Rollen- und Planspiele, spiel- und erlebnispädagogische Arbeitsweisen sowie kulturpädagogische Elemente sowohl in Einzel-, Kleingruppen und Plenumsarbeiten eine bedeutende Rolle. Die Schüler*innen werden angeregt, die jeweiligen Themen zu reflektieren, sich Handlungsstrategien anzueignen und im gegenseitigen Austausch von und miteinander zu lernen.

Ein-, zwei- oder dreitägige Seminare in der Jugendbildungsstätte mit kooperativen, erlebnispädagogischen Übungen, Modelllernen, Trainings, Experimenten, Erkundungen, Rollenspielen, etc.

Methodische Ausrichtung in den Grundschulseminaren:



Seminare mit themenorientierten Rahmengeschichten wie z.B. kleine Forscher, Mittelalter oder Indianer werden als Medium genutzt, um die o. g. sozialen Ziele zu erreichen.

Methodische Ausrichtung in den Seminaren weiterführender Schulen:

Nach aktuellem Bedarf themenorientierte Seminare wie:

- Konflikttrainingsseminare,
- Soziale Trainingsseminare.

Die Küche der Kluse bietet den Gästen schmackhafte, gesunde, saisonale und regionale Ernährung.

3.4.1.4 Indikatoren

- Standardisierte Befragung der Lehrer zur Zielerreichung anhand eines Fragebogens
- Standardisierte Befragung der Schülerinnen und Schüler zur Zielerreichung mit unterschiedlichen Methoden.

3.4.2 Projekte an Schulen

Nach Bedarf finden in den Schulen oder an anderen Lernorten thematisch orientierte Projekte statt. Diese können im Sinne ganzheitlicher Erziehung und Nachhaltigkeit von Lernerfahrungen die zuvor im Schulseminar bearbeiteten Themen fortführen.

Andere Projekte werden losgelöst von den Schulseminaren und nach Bedarf der Schule oder Klasse durchgeführt.

Damit die Lernerfahrungen in den schulischen und familiären Alltag einfließen können, nehmen die betr. Lehrer an den Veranstaltungen teil und bei Bedarf werden begleitend dazu Elternabende durchgeführt.

3.4.2.1 Zielgruppen

- Kinder der Grundschulen, Klassen 1 - 4



- Schülerinnen und Schüler (Teenies und Jugendliche) weiterführender Schulen, Klassen 5 – 13

3.4.2.2 Ziele

Hier werden die Ziele der Schulseminare (Pkt. 1.3.1.2) fortgeführt.

3.4.2.3 Methoden

Nach aktuellem Bedarf themenorientierte Seminare z. B.:

- Soziale Kompetenztrainings
- Erlebnispädagogische Trainingstage
- Demokratie Seminare
- Mobbing Präventionsseminare

3.4.2.4 Indikatoren

- Standardisierte Befragung der Lehrer zur Zielerreichung
- Standardisierte Befragung der Schülerinnen und Schüler zur Zielerreichung mit unterschiedlichen Methoden

3.4.3 Kooperation mit Jugendpflege und dem Placida Viel Berufskolleg

Im Rahmen der Jugendbildung werden Teenies, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv in ihrer Entwicklung und Identitätsfindung begleitet. Ihrer Handlungsfähigkeiten, Kompetenzen und das Erleben von Selbstwirksamkeit werden bestärkt und themenspezifisch und projektspezifisch durch pädagogische Arbeit, die an lebensweltnahen, jugendpolitischen und jugendkulturellen Bezügen ansetzt, gefördert.

3.4.3.1 Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler (Teenies und Jugendliche) weiterführender Schulen, Klassen 5 – 13



3.4.3.2 Ziele

- Teenies und Jugendliche erhalten Impulse und Anregungen zur Förderung einer positiven und gesunden psychosozialen Entwicklung
- Teenies und Jugendliche erhalten Unterstützung zur Entwicklung einer eigenständigen, mitverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

3.4.3.3 Methode

- Beteiligung an dem stadtteilübergreifenden und schulübergreifenden Projekt „Augen auf! für menden“

3.4.3.4 Indikatoren

- Standardisierte Befragung der Schülerinnen und Schüler zur Zielerreichung mit unterschiedlichen Methoden
- Standardisierte Befragung der begleitenden Lehrpersonen zur Zielerreichung

3.4.4 Kooperation mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Kinder, Teenies und Jugendliche sind in ihren jeweiligen Lebensphasen auf dem Weg zum Erwachsen werden zahlreichen Reizen und Gefährdungen ausgesetzt. Im Sinne einer wirksamen und frühzeitigen Präventionsarbeit sind Themen des Jugendschutzes in die Handlungsfelder der Kinder-, Teenie- und Jugendbildungsarbeit mit einzubeziehen.

Durch vernetzte Angebote soll Kindern, Teenies und Jugendlichen eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen ihrer aktuellen Lebensphase ermöglicht werden. Die Inhalte können im Rahmen der Seminararbeit der Jugendbildungsstätte aufgegriffen und weiterbearbeitet werden.¹⁷

¹⁷ vgl. Konzeption zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz



3.4.4.1 Zielgruppen

Mit den Projekten werden schwerpunktmäßig Schulklassen der weiterführenden Schulen angesprochen:

- Kinder, Teenies, Jugendliche
- Multiplikatoren im Rahmen von Schulungen (Lehrer, Schulsozialarbeiter)

3.4.4.2 Ziele

- Kinder, Teenies und Jugendliche erhalten Impulse und Anregungen zur Förderung einer positiven und gesunden psychosozialen Entwicklung
- Kinder, Teenies und Jugendliche sind gut über potentielle Gefährdungen informiert und erhalten vorbeugende Impulse und Beratung
- Kinder, Teenies und Jugendliche erhalten Unterstützung zur Entwicklung einer eigenständigen, mitverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

3.4.4.3 Methoden

- Bedarfsgerechte Jugendschutzangebote
- Beteiligung an stadtteilübergreifenden Projekten zu Themenschwerpunkten des Kinder- und Jugendschutzes
- Multiplikatorenschulungen in Kooperation mit der Jugendschutzfachkraft

3.4.4.4 Indikatoren

- Standardisierte Befragung der Lehrpersonen
- Standardisierte Befragung der Schülerinnen und Schüler zur Zielerreichung mit unterschiedlichen Methoden



3.4.5 Kooperation mit den Arbeitsfeldern: Stadtteileinrichtungen (OKJA), Jugendpflege, Quartiersmanagement und Schulsozialarbeit

Kinder, Teenies und Jugendliche sollen für Themen wie Menschlichkeit, respektvoller Umgang, Toleranz und Vielfalt sensibilisiert werden. Gemeinsame Veranstaltungen, Aktionen und Projekte sollen der Zielgruppe die Möglichkeit geben, sich in unterschiedlichen Zusammenhängen und Lebensbereichen mit den genannten Themen auseinanderzusetzen.

3.4.5.1 Zielgruppen

Kinder, Teenies und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren

3.4.5.2 Ziele

- Kinder, Teenies und Jugendliche sind sensibilisiert für Themen wie Toleranz, Vielfalt und respektvollen Umgang untereinander und setzen sich mit den Themen auseinander
- Kinder, Teenies und Jugendliche erlernen soziale Kompetenzen
- Kinder, Teenies und Jugendliche lernen eigene Fähigkeiten kennen und probieren diese in einem angeleiteten Rahmen aus
- Kinder, Teenies und Jugendliche werden zu demokratischem Handeln ermuntert und lernen Möglichkeiten der Beteiligung/Partizipation kennen

3.4.5.3 Methoden

- Einzelveranstaltungen
- projektbezogene mehrtägige Veranstaltungen
- Großveranstaltungen

3.4.5.4 Indikatoren

- Ergebnisse der Reflexionsgespräche (gemeinsame Evaluation) mit den Kooperationspartnern



- Standardisierte Befragung der Zielgruppen

3.5 Sicherstellung des Kinderschutzes

Bei Veranstaltungen mit Schulklassen (Schulseminare in der Jugendbildungsstätte/ Projekte an Schulen) bestehen nur kurzzeitige Kontakte zu Kindern, Teenies und Jugendlichen.

Folgende Vorgehensweise ist hier verbindlich:

Wenn während der Veranstaltungen Gefährdungsmerkmale festgestellt werden, ist über die Jugendbildungsreferentin die Gefährdungseinschätzung mit der Mitteilung über die Notwendigkeit tätig zu werden, unmittelbar mündlich und in schriftlicher Form, der anwesenden Lehrperson sowie der Schulleitung mitzuteilen. Die nebenamtlichen Mitarbeiter sind dementsprechend verpflichtend anzuweisen.

Darüber hinaus wird das, im „Rahmenkonzept zur Umsetzung des BKiSchG“ festgelegte Verfahren zur Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 72a SGB VIII mit den dazugehörenden Standards umgesetzt.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern werden die Fachkräfte der Jugendbildungsstätte eine Risikoanalyse (räumliche Gegebenheiten, Leitbild und Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement) durchführen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzauftrages realisieren.

3.6 Ressourcen

- Räume:
JBS, Stadtteileinrichtungen
- Personal:
pädagogische Fachkraft mit 30,5 Wochenstunden
- Finanzen:



Im Haushaltsplan der Stadt Menden stehen im Abrechnungsobjekt:
06020202 jährlich insgesamt 50.200,00 € (für Honorare, päd. Arbeit, Veranstaltungen, Seminare) zur Verfügung. Dem steht eine jährliche Einnahme von 16.000,00 € gegenüber.



4. Konzeption zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	116
4.1 Gesetzliche Grundlagen	116
4.2 Ziele	116
4.3 Zielgruppen	118
4.3.1 Kinder, Teenies und Jugendliche	118
4.3.2 Eltern	118
4.3.3 Multiplikatoren	118
4.4 Inhalte	119
4.5 Methoden	120
4.5.1 Arbeit mit Schwerpunktthemen	120
4.5.2 Angebote, Veranstaltungen und Aktionen	121
4.5.3 Fachberatung	122
4.5.4 Fortbildungsangebote, Fachtage, Informationsveranstaltungen	123
4.5.5 Digitale Angebote	123
4.5.6 Öffentlichkeitsarbeit	124
4.6 Kooperationspartner	124
4.7 Umsetzung / Aufgaben	125
4.7.1 Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten	125
4.7.2 Kooperation mit dem Team Jugendförderung	126
4.8 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	128



4.8.1 Fortbildungen	128
4.8.2 Evaluation und Dokumentation von durchgeführten Angeboten	128

(Stand: August 2021)



Einleitung

In einer Welt gesellschaftlichen und technologischen Wandels brauchen junge Menschen Unterstützung und Orientierung. Sie werden schon früh mit einer Realität konfrontiert, die im Vergleich zu früheren Zeiten bunter, globaler und vielfältiger geworden ist.

Mit der Vielfalt der Einflüsse und Eindrücke und damit einhergehender Risiken sind auch die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes komplexer geworden und bedürfen einer ständigen Weiterentwicklung.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

§14 SGB VIII: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. Junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

4.2 Ziele

Der Auftrag des Kinder- und Jugendschutzes umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen im Sinne der Primärprävention.

Ziel ist es dabei, pädagogische Angebote zu entwickeln und notwendige Maßnahmen zu treffen, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene über die Gefahren und die damit verbundenen Folgen zu informieren und zu beraten.



Bei der Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind folgende Aspekte des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes NRW¹⁸ besonders zu beachten:

- Die jeweils geschlechtsspezifischen Hintergründe und Bedürfnislagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen (Gender-Mainstreaming).
- Unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten sind als gleichberechtigt anzuerkennen.
- Über die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz von Unterschiedlichkeit und Vielfalt und zu gegenseitigem Respekt gefördert werden.
- Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand, wann immer es möglich ist, in geeigneter Form an der Planung und Durchführung von Projekten zum Kinder- und Jugendschutz beteiligt werden.
- Im Rahmen von Inklusion soll allen Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht oder erleichtert sowie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

Die Ziele der Jugendschutzkonzeption orientieren sich an den vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossenen Globalzielen für die Kinder und Jugendarbeit in Menden.

¹⁸ Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)



4.3 Zielgruppen

4.3.1 Kinder, Teenies und Jugendliche

In ihren jeweiligen Lebensphasen auf dem Weg zum Erwachsenwerden sind Kinder, Teenies und Jugendliche zahlreichen Reizen und Gefährdungen ausgesetzt.

Ziele sind insbesondere

- junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- junge Menschen zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

4.3.2 Eltern

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat darüber hinaus den Auftrag, in Dialog mit Eltern zu treten, da die Angebote effektiver wirken können, wenn auch in der Familie darüber eine Auseinandersetzung erfolgt. Zielsetzung ist es,

- Eltern durch Informationen über Gefährdungen darin zu stärken, Chancen und Risiken für ihre Kinder einzuschätzen sowie
- Impulse zum Umgang mit riskantem Verhalten zur Erlangung von Handlungssicherheit zu geben

4.3.3 Multiplikatoren

Um eine nachhaltige pädagogische Wirkung bei der Umsetzung der Jugendschutzkonzeption zu erzielen, müssen Themen des Jugendschutzes langfristig angelegt und in verschiedenen Bildungsbereichen umgesetzt werden.

Dementsprechend sind

- Multiplikatoren (LehrerInnen, Schulsozialarbeiter*innen, haupt-, neben- und ehrenamtliches Personal aus der Jugendbildung sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit) als gemeinsame Zielgruppe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden (alle 1-2 Jahre),



- die unterschiedlichen Akteure Themenorientiert miteinander zu vernetzen.

4.4 Inhalte

Mit Hilfe der Angebote des erzieherischen Jugendschutzes können sich junge Menschen mit den gesellschaftlichen Einflüssen auf ihre Lebens- und Entwicklungsbedingungen aktiv auseinandersetzen und Möglichkeiten des konstruktiven Umgangs (kennen)lernen.

In Menden werden die Aufgabenschwerpunkte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in verschiedene Handlungsfelder untergliedert:

Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">• Gesundheitsbewusstsein• Körperkult (Bodyforming, Schönheits-OPs, Piercing /Tattoos)• Ernährung• Essstörungen• ...
Sexualität	<ul style="list-style-type: none">• Körperbewusstsein• sexuelle Entwicklung• Empfängnisverhütung• Aids- und STI- Prävention• Prävention von ungewollten (Teenager)Schwangerschaften• ...
Sucht	<ul style="list-style-type: none">• Legale und illegale Drogen• Substanzgebundenes und -ungebundenes Suchtverhalten (Exzessiver Medienkonsum, Spielsucht, Kaufsucht)• ...
Medien	<ul style="list-style-type: none">• Umgang mit persönlichen Daten bei Handy- und Internetnutzung• jugendgefährdende Inhalte (Gewaltdarstellungen, Pornografie) riskante Phänomene (Challenge)• Cybermobbing, PC Spiele• Musik, Printmedien• ...



Gewalt	<ul style="list-style-type: none">• Physische und psychische Gewalt („Abzocke“, Erpressung, Mobbing, sexuelle Übergriffe)• Sexualisierte Gewalt (sex. Missbrauch, sex. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen) ...
Ideologie	<ul style="list-style-type: none">• Rechts- und Linksextremismus, extremistischer Salafismus• Hate-Speech, Fake-News, Zivilcourage• Sekten, Psychokulte ...
Konsum	Schulden, Taschengeld ...

Die konkreten Inhalte und Themen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergeben sich durch das Aufgreifen riskanter jugendrelevanter gesellschaftlicher Phänomene sowie durch Rückmeldungen von Bedarfen aus Schule und Jugendarbeit.

4.5 Methoden

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes orientieren sich an der Lebenswelt junger Menschen (und ihrer Eltern) und greifen aktuelle Entwicklungen auf. Dies geschieht mit unterschiedlichen Formen und Methoden. Die Planung erfolgt bedarfsorientiert in Abstimmung mit den jeweiligen Institutionen und Organisationen.

4.5.1 Arbeit mit Schwerpunktthemen

Um der Themenvielfalt im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gerecht zu werden und gleichzeitig eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themen zu ermöglichen, wird jeweils ein Schwerpunktthema festgelegt, das in einem Zeitraum von ein bis drei Jahren bearbeitet wird. Dabei wird das Thema stadtweit über unterschiedliche Aktionen publik gemacht sowie bei Bedarf die Entwicklung von Angeboten und Maßnahmen initiiert.



4.5.2 Angebote, Veranstaltungen und Aktionen

a) Jugendschutzangebote für Schulklassen in den Stadteleinrichtungen

Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist -neben einer gezielten Aufklärung durch Wissensvermittlung- einen selbstbewussten und kompetenten Umgang mit den vielfältigen Gefährdungsbereichen zu fördern.

Ergänzend zur schulischen Bildung ermöglichen die Jugendschutzangebote als zentrales Angebot mithilfe erfahrungsorientiert ausgerichteter Methoden ganzheitliches Lernen für eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Orten.

Folgende Jugendschutzangebote werden derzeit regelmäßig mit Schulklassen durchgeführt:

Sexualpädagogisches Angebot zur Aidsprävention	„Durch den Dschungel der Verhütung“
Angebot zur Förderung von Toleranz und Vielfalt	„Respect the difference“-
Angebot zum präventiven Kinderschutz (im Rahmen der Juleica -Ausbildung)	Umsetzung des Schutzauftrags bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendarbeit
Angebot zur Förderung der Medienkompetenz	Unterstützung und Beratung der inzwischen an allen weiterführenden Schulen etablierten Medienscouts und Durchführung ergänzender Elternangebote bei Bedarf
Angebot zur Prävention von Essstörungen	„Bodytalk“
Angebot zur Suchtprävention (jetzt DROBS)	„Nüchtern den Durchblick behalten“
Angebot zur Prävention von ungewollten Schwangerschaften (jetzt Frühe Hilfen)	„Elternpraktikum mit Babysimulatoren“

Darüber hinaus sind auch Projekte und Unterrichtseinheiten zu bestimmten Themen auf Anfrage möglich.

Zur Vertiefung der Themen im Unterricht erhalten die Schulen Info- und weitere Arbeitsmaterialien.



Ergänzende Elternveranstaltungen zu den Jugendschutzangeboten für Schul- klassen:

Veranstaltungen für Eltern erfolgen in Form von niederschweligen Gesprächsrunden sowie Infoveranstaltungen nach dem Prinzip der „dialogischen Elternarbeit“ d. h.:

Eltern werden vom pädagogischen Grundverständnis als Experten und Expertinnen in eigener Sache gesehen. Mütter und Väter werden hierbei miteinander ins Gespräch gebracht und können ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnisse austauschen. Sie erhalten Informationen zu ihren Fragestellungen und erzieherische Impulse zum Umgang mit verschiedenen Gefährdungsbereichen.

b) Jugendschutzveranstaltungen

Unterschiedliche Sonderveranstaltungen pro Schwerpunktthema (in Form von Theater, Kino, Ausstellungen, Partys, jugendgemäßen Aktionen mit verschiedenen Inhalten und Formen

Jugendschutzaktionen auf Veranstaltungen der Jugendpflege und der Stadtteiltreffs (z.B. interkulturelles Freundschaftsfest, Ferienparty)

4.5.3 Fachberatung

- Information über aktuelle Risiko- und Gefährdungssituationen und Beratung von Institutionen und Einrichtungen über Möglichkeiten des pädagogischen Umgangs
- Beratung bei der Konzeptentwicklung für bedarfsgerechte Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Stadtteiltreffs und Schulen, Beratungsstellen
- Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrern, ErzieherInnen, freien Trägern der Jugendarbeit, Gewerbetreibenden zu Fragen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes



- Beratung von Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher
- Beratung und Begleitung der Einrichtungen und Dienste des Teams Kinder- und Jugendförderung im Prozess der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten entsprechend des BKiSCHG.

4.5.4 Fortbildungsangebote, Fachtage, Informationsveranstaltungen

- Multiplikatorenfortbildungen
- Mitarbeiterschulungen
- Bedarfsgerechte Angebote für Eltern an Schulen (Elternfrühstück/ -abende/ Onlineveranstaltungen, z. T. mit externen Fachreferenten)
- Öffentliche Vorträge durch Fachreferenten zu aktuellen Risiko- und Gefährdungssituationen

4.5.5 Digitale Angebote

Die Corona Pandemie hat gezeigt, dass Präsenzveranstaltungen aktuell kaum verlässlich oder gar nicht möglich sind. Um die Themen des Jugendschutzes trotzdem mit Jugendlichen, Eltern und Multiplikatoren weiter bearbeiten zu können, werden zu den Themenbereichen, bei denen es inhaltlich sinnvoll und methodisch möglich ist, digitale Formate entwickelt und eingesetzt sowie entsprechende Formate anderer Anbieter (z.B AJS NRW) vermittelt.

Die digitalen Angebote können auf Dauer Angebote mit persönlichen Begegnungen und erfahrungsorientierten Konzepten nicht ersetzen, stellen aber eine sinnvolle Ergänzung dar.



4.5.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Bekanntmachung der Vorschriften und Änderungen des Jugendschutzgesetzes für die Öffentlichkeit und Information über aktuelle Jugendgefährdungen

ein zeitgemäßer (möglichst barrierefreier) Internetauftritt soll erstellt werden

4.6 Kooperationspartner

Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe gemäß § 81 KJHG, in der die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen geregelt ist, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

In diesem Sinne sind weitere Kooperationspartner in die Umsetzung des Konzepts in Menden mit einzubinden:

- Grund- und weiterführende Schulen
- Kinder- und Jugendarbeit städtischer und freier Träger
- Jugendbildungsarbeit
- Familienbildung /Familienzentren
- Beratungsstellen (DROBS, Suchtberatungsstelle, Pro familia, Erziehungsberatung)
- Abteilung Erziehungshilfen der Abteilung Jugend und Familie
- Team Integration
- Aidshilfe
- Kulturbüro
- Gleichstellungsstelle
- Kommissariat Vorbeugung Polizei
- VHS
- Schwangerschaftsberatung und frühe Hilfen



- Gesundheitsamt
- Ordnungsamt (Zusammenarbeit im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes)
- Krankenkassen

4.7 Umsetzung / Aufgaben

4.7.1 Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten

a) Erzieherischer Jugendschutz

Die Jugendschutzbeauftragte ist die Verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung der Konzeption.

Der Fachdienst erzieherischer Kinder und Jugendschutz versteht sich als Impulsgeber zur Auseinandersetzung mit Themen und Initiator von Angeboten und Projekten.

Auftrag ist es, sowohl aktuelle Themen aufzugreifen und eine Auseinandersetzung damit anzuregen, als auch regelmäßige Angebote im Sinne von Nachhaltigkeit dauerhaft zu etablieren.

Die Jugendschutzbeauftragte initiiert und konzipiert in Kooperation mit den Fachkräften des Teams Stadtteilarbeit Jugendschutzangebote und Projektbausteine für die Arbeit in Grund- und weiterführenden Schulen und/ oder schult die Multiplikatoren zu bestimmten Themen. Sie führt ressourcenabhängig selber Referententätigkeiten insbesondere zur Einführung neuer Angebote durch.

Aufgrund der Themenvielfalt sorgt sie dafür, dass erprobte Jugendschutzangebote auch von anderen Fachdiensten fortgeführt werden.

Neue Jugendschutzangebote werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen entwickelt.

Darüber hinaus ist die Jugendschutzbeauftragte verantwortlich für die Bündelung der Präventionsangebote in Menden und vermittelt im Bedarfsfall zu Präventionsangeboten anderer Anbieter.



b) Gesetzlicher Jugendschutz

Im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes (JuSchG) ist die Jugendschutzbeauftragte Ansprech- und Kooperationspartnerin für Ordnungsbehörde und Polizei.

Die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen Ordnungspartnerschaft soll mit der Zielrichtung auf Kooperation zu übergeordneten, stadtweit relevanten Themen des Jugendschutzes mittelfristig konzeptionell neu ausgerichtet werden.

4.7.2 Kooperation mit dem Team Kinder- und Jugendförderung Jugendpflege

Die Jugendpfleger sind im Rahmen der Stadtteilarbeit im Handlungsfeld Jugendschutz tätig. Die Tätigkeit umfasst die Bereiche des erzieherischen sowie des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes:

Aufgaben im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- bedarfsgerechte Referententätigkeit bei den Jugendschutzangeboten
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Sonderveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktthemas

Darüber hinaus hat die Jugendpflege zusätzliche Aufgaben im Bereich des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes und arbeitet auf Grundlage einer Kooperationskontraktes auf Stadtteilebene mit den Ordnungsbehörden zusammen.

Jugendbildungsstätte Kluse

Die Jugendbildungsreferentin der städtischen Jugendbildungsstätte kooperiert mit der Jugendschutzfachkraft im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes.

Ihre Aufgaben sind:

- Umsetzung des Schwerpunktthemas in Kooperation mit der Jugendschutzfachkraft

Bedarfsgerechte Mitwirkung an der Durchführung der Jugendschutzangebote an Schulen



Schulsozialarbeit

Als Bindeglied zu Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern kommt den Schulsozialarbeiter*innen besondere Bedeutung in der Kooperation mit dem erzieherischen Jugendschutz zu.

Durch die regelmäßige Präsenz an den Schulen kann eine nachhaltige Vertiefung der bearbeiteten Jugendschutzthemen durch weiterführende Projektarbeit / Integration der Themen in den Unterricht erreicht werden.

Im Sinne der Nachhaltigkeit soll die Kooperation mit der Schulsozialarbeit ausgebaut werden. Hierzu soll mittelfristig unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender personeller Ressourcen ein Umsetzungskonzept erarbeitet werden.

Aufgaben der Schulsozialarbeit sind:

- Regelmäßiger Austausch mit der Jugendschutzbeauftragten zur Bedarfsklärung
- Unterstützung bei der Etablierung thematischer Angebote des Jugendschutzes an den Schulen
- Verbindliche Referententätigkeit bei Jugendschutzangeboten mit Schulklassen
- bedarfsgerechte Präsenz bei Elternveranstaltungen, ggf. Referententätigkeit

Aufgaben der Fachkräfte der Stadtteiltreffs

Die hauptamtlichen Fachkräfte der städtischen Stadtteileinrichtungen sind ebenfalls im Bereich des Jugendschutzes tätig. Ihre Aufgaben sind:

- Umsetzung der Schwerpunktthemen in den Stadtteileinrichtungen
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Sonderveranstaltungen
- bedarfsgerechte Referententätigkeit bei Jugendschutzangeboten mit Schulklassen



4.8 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

4.8.1 Fortbildungen

Die Jugendschutzbeauftragte nimmt auf Grund der Vielfalt der Themen und aktuellen Entwicklungen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil. Hierfür sind Mittel aus dem Fortbildungsetat zur Verfügung zu stellen.

4.8.2 Evaluation und Dokumentation von durchgeführten Angeboten

Zur Reflektion und Weiterentwicklung der Angebote gehören grundsätzlich

- Auswertungen mit den Schülerinnen und Schülern anhand unterschiedlicher Methoden
- Reflexionsgespräche mit den Kooperationspartnern.

Dabei nutzt die Jugendschutzbeauftragte das im Rahmen der Neukonzeptionierung der OKJA entwickelte Angebotsraster jmdn.



5. Konzeption zur Schulsozialarbeit in der Stadt Menden (Sauerland)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	132
5.1 Begriffsklärung Schulsozialarbeit	133
5.2 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	134
5.2.1 Gesetzliche Grundlagen	134
5.2.2 Organisatorische Anbindung	135
5.2.3 Ressourcen der Schulsozialarbeit	135
5.2.4 Zielsetzung der Schulsozialarbeit	136
5.3 Zielgruppen der Schulsozialarbeit	138
5.3.1 Zielgruppe Schüler*innen	138
5.3.2 Zielgruppe Eltern und Sorgeberechtigte	138
5.3.3 Zielgruppe Lehrkräfte	138
5.3.4 Zielgruppe Stadtteil	139
5.4 Prinzipien der Schulsozialarbeit	139
5.4.1 Freiwilligkeit	139
5.4.2 Schweigepflicht	139
5.4.3 Neutralität	139
5.4.4 Niedrigschwelligkeit	139
5.4.5 Integration/Inklusion	140
5.4.6 Adressatenorientierung	140
5.4.7 Bedarfsorientierung	140
5.4.8 Ressourcenorientierung	140



5.4.9	Systemische Prozessorientierung	141
5.4.10	Stadtteilorientierung	141
5.4.11	Netzwerkarbeit	141
5.4.12	Nachhaltigkeit	141
5.4.13	Selbstreflexion	141
5.5	Angebote der Schulsozialarbeit	142
5.5.1	BuT-Beratung	142
5.5.2	Sprechstunde	142
5.5.3	Einzelförderung	143
5.5.4	Krisenintervention	143
5.5.5	Hausbesuche	143
5.5.6	Zusammenarbeit mit Eltern	143
5.5.7	Arbeit mit Geflüchteten	144
5.5.8	Inklusionsarbeit	144
5.5.9	Präventionsarbeit	145
5.5.10	Projektarbeit	145
5.5.11	Medienerziehung	146
5.5.12	Berufsorientierung	146
5.5.13	Freizeitangebote	146
5.5.14	Ferienangebote	146
5.5.15	Stadtteilarbeit	146
5.5.16	schulinterne Kooperation	147
5.6	Methoden der Schulsozialarbeit	147
5.6.1	Lotsen	147
5.6.2	Beratung	147
5.6.3	Lebensweltanalyse	147
5.6.4	Partizipation	147
5.6.5	Reflexion	148



5.6.6	Resilienztraining	148
5.6.7	Streitschlichtung	148
5.6.8	Kommunikationstechniken	148
5.6.9	Moderation	149
5.6.10	Rituale	149
5.6.11	Impulse	149
5.6.12	Kreative und gestalterische Methoden	149
5.6.13	Online-Angebote	149
5.7	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	150
5.7.1	Teambesprechungen	150
5.7.2	Kollegiale Fallberatung	150
5.7.3	Supervision	150
5.7.4	Fortbildungen	150
5.7.5	Jahresplanung und Evaluation	151
5.7.6	Dokumentation	151
5.7.7	Sicherstellung des Kinderschutzes	151

(Stand: September 2021)



Vorwort

Das Konzept zur Schulsozialarbeit wurde im Zuge der Neuaufstellung der Kinder- und Jugendarbeit in Menden entwickelt.

2017 formulierte der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Menden in gemeinsamer Abstimmung mit verschiedenen Akteuren der kommunalen Jugendhilfe acht Globalziele für die Arbeit mit Kindern, Teenies und Jugendlichen.

Damit verbunden war der Auftrag, alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage dieser Ziele zu überprüfen und anzupassen. So erhielt die Schulsozialarbeit eine über den Ursprungsauftrag (Umsetzung von Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)), hinausgehenden konzeptionellen Rahmen.

Darüber hinaus veränderte ein Beschluss des Rates vom 26.09.2017 zur Entfristung der Schulsozialarbeit (mit einem Gesamtstundenumfang von 146 Wochenstunden) nach Einstellung der Fördermittel, die strukturellen Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit.

Auf dieser Grundlage entstand unter Beteiligung der Schulsozialarbeiterinnen, der Jugendamtsleitung und der dazugehörigen Teamleitung das folgende Konzept.

Überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst wurde das Konzept im September 2021 durch die Teamleitung Kinder- und Jugendförderung. Anpassungen erfolgten vor allem innerhalb der gesetzlichen Grundlagen, Rahmenbedingungen und im Bereich der Methoden.

Unter Beachtung der Globalziele, der festgelegten Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards und mit einer einheitlichen und professionellen Haltung, ist das Aufgabenfeld Schulsozialarbeit immer im Kontext mit der konkreten Schule zu betrachten und auszugestalten. Besondere Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Lage im Sozialraum, Schwerpunkte, besonderer Herausforde-



rungen, Schülerzahlen und Zusammensetzung der Schülerschaft) werden stetig analysiert und konzeptionell bedacht.

Schulsozialarbeit versteht sich grundsätzlich als situativ flexibel, bedarfsorientiert und innovativ mit einem ganzheitlichen, systemischen Blick auf Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und das System Schule.

5.1 Begriffsklärung Schulsozialarbeit

Da für das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit noch keine einheitlich anerkannte Definition besteht, wird an dieser Stelle eine reine Begriffsklärung vorgenommen.

Aus Sicht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) ist „Schulsozialarbeit ... eine wichtige Unterstützung junger Menschen am Lernort Schule. Sie gewährt sozialpädagogische Hilfestellungen, die weitgehend präventiv und niedrigschwellig sind, aber auch dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und/ oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dienen sollen. Schulsozialarbeit wirkt sowohl auf die sozialen Kompetenzen, als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ein. Sie unterstützt junge Menschen aus sozial benachteiligten Familien beim Erreichen von Schulabschlüssen und ist ein wichtiges Element für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen“¹⁹.

Ergänzend hierzu passt die Definition nach Drilling:

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/ oder sozialen Problemen zu fördern.“²⁰

¹⁹ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen vom 11.06.2013

²⁰ vgl. Drilling a.a.O.: 95



5.2 Rahmenbedingungen

5.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der §§ 28ff SGB II, § 34 SGB XII, § 6a ff BKGG und dem Erlass vom 07.07.2011 der zuständigen Landesministerien.

Durch das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), das im Juni 2021 vollständig in Kraft getreten ist, hat die Schulsozialarbeit erstmalig einen konkreten Paragraphen in einem Jugendhilfegesetz.

§ 13a Schulsozialarbeit, SGB VIII

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die junge Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch geregelt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Darüber hinaus sind im SGB VIII von Bedeutung:

- § 13 (Jugendsozialarbeit),
- § 11 (schulbezogene Jugendarbeit),
- § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen),
- § 9 (Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen),
- § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz),
- § 16 (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie),
- § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen)

sowie das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW (KJFöG NRW)

- §§ 3 bis 14 (KJFöG NRW).



Ein weiterer gesetzlicher Rahmen ergibt sich aus dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW). Hier sind folgende Paragraphen maßgebend:

- § 5 (Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern),
- § 9 (Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule),
- § 42 Abs. 6 (Jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachgehen ...) und
- § 80 (Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung).

5.2.2 Organisatorische Anbindung

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe am Standort Schule. Dienst- und Fachaufsicht hat die Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden. Organisatorisch ist die Schulsozialarbeit in das Team 51.4 „Kinder- und Jugendförderung“ eingebunden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Systemen (Schulsozialarbeit und Schule) erfolgt auf Basis partnerschaftlicher, auf Augenhöhe stattfindender detaillierter Absprachen und Regelungen hinsichtlich des Arbeitseinsatzes und des Arbeitsauftrages.

Die gegenseitige Akzeptanz unterschiedlicher fachlicher Sichtweisen und Herangehensweisen, aber auch die Annahme der Diversität von Aufträgen und Zielen ist dabei unentbehrlich und erforderlich.

Die verschiedenen Professionen werden, sowohl von Akteuren, als auch von Schülern und Eltern als bereichernd empfunden.

Die Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit sind in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulleitung und Teamleitung Kinder- und Jugendförderung geregelt. Ein Musterkooperationsvertrag ist im Anhang beigefügt.

5.2.3 Ressourcen der Schulsozialarbeit

Die Stadt Menden erhält im Rahmen von befristeten Fördermitteln des Landes eine jährliche Zuwendung entsprechend der „Richtlinien des Märkischen Kreises zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Märkischen Kreis“.



Zusätzlich werden seit dem Jahr 2016 Mittel des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendung für die schulische Inklusion für die Schulsozialarbeit genutzt, die die Stadt Menden in jährlich divergierender Höhe erhält.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets wird Schulsozialarbeit mit den notwendigen Arbeits-, Kommunikations- und Sachmitteln ausgestattet. Im Jahr 2020 wurde erstmalig ein eigenständiger Fortbildungsetat eingerichtet.

Jede Schulsozialarbeiter*in verfügt über einen vollständig ausgestatteten Büroarbeitsplatz, entweder am Standort Schule oder in einer Jugendfreizeiteinrichtung.

Zusätzlich ist eine datenschutzkonforme und einladende Besprechungsmöglichkeit in jeder Schule ebenso unerlässlich, wie ein moderner und technisch gut ausgestatteter Arbeitsbereich in jeder Schule, um eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige Arbeit sicherstellen zu können.

In der folgenden Tabelle sind die aktuell zur Verfügung stehenden Fachkraftstunden dargestellt:

Aufgabenbereich	Fachkraft-Stunden
Grundschulen	93 plus 19,5 (Aufholen nach Corona)
Weiterführende Schulen	82,5 plus 39,0 (Aufholen nach Corona)
Koordinierung	19,5
GESAMT	195 plus 58,5 (Aufholen nach Corona)

5.2.4 Zielsetzung der Schulsozialarbeit

Unterschiedliche Ziele und Aufträge bestimmen das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets besteht insbesondere folgende Zielsetzung:



- Ausgleich sozialer Benachteiligung und Ermöglichung gleicher Chancen auf Bildung und Teilhabe
- Abbau der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere Bildungsarmut
- Förderung der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration.

Bei den von Benachteiligung betroffenen Kindern und Jugendlichen sollen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert und dadurch Fehlzeiten verringert werden
- der Schulerfolg erhöht werden
- die Abbrecherquote reduziert werden sowie
- die Teilhabemöglichkeiten an Sport- und Kulturangeboten gewährleistet werden.

Der klassischen Schulsozialarbeit sind insbesondere die im allgemeinen Teil des Kinder- und Jugendförderplanes beschriebenen Globalziele, die im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 17.05.2017 beschlossen wurden, vorangestellt.

Darüber hinaus verfolgt die klassische Schulsozialarbeit folgende Ziele:

- Integration von Schülern mit sozialen und/ oder individuellen Problemlagen
- Hilfestellung bei der Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und Probleme des Alltags
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungs- und anderen Unterstützungsleistungen (Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen)
- Förderung von Basis- und Schlüsselqualifikationen
- Förderung der Eigeninitiative von Schüler*innen
- Prävention
- Teilhabe erfahren, Partizipation lernen
- Hilfestellung bei der Gestaltung von Bildungsübergängen (Kita - Grundschule, Grundschule - weiterführende Schule, weiterführenden Schule – Beruf)



5.3 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

5.3.1 Zielgruppe Schüler*innen

Primäre Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind die Schüler*innen. Schulsozialarbeit ist direkt und unmittelbar greifbar für die Schüler*innen vor Ort und grenzt sich vom Auftrag, der Zielsetzung und der Arbeitsweise trotzdem deutlich vom Aufgabenfeld der Schule ab.

Schüler*innen finden mit der Schulsozialarbeit am Standort Schule nicht nur Ansprechpartner*innen in schulischen Angelegenheiten, sondern auch Hilfestellungen im Hinblick auf persönliche, familiäre oder soziale Probleme Hilfestellung zu finden.

Die Schulsozialarbeit betrachtet dabei mit dem systemischen Ansatz jeden Schüler als Individuum am ganzheitlichen Ort des Lernens, der Schule.

5.3.2 Zielgruppe Eltern und Sorgeberechtigte

Unter Beachtung eines systemischen Ansatzes muss Schulsozialarbeit Eltern und Sorgeberechtigte als eigenständige Zielgruppe erfassen und sich methodisch für die Arbeit mit dieser Zielgruppe gut aufstellen. Schulsozialarbeit nutzt dabei den vielfach bereits vorhandenen persönlichen Kontakt, sodass ein niedrigschwelliger Zugang zu weiteren Hilfsangeboten ermöglicht werden kann.

5.3.3 Zielgruppe Lehrkräfte

Lehrkräfte sind vielfach die Ersten, die bei Schüler*innen Anzeichen oder inadäquates Verhalten aufgrund belastender Situationen oder Problemlagen erkennen. Schulsozialarbeit unterstützt Lehrkräfte im Umgang mit auffälligen Kindern und Jugendlichen im Schulkontext und ergänzt den Umgang der Lehrpersonen durch eigene Angebote und Hilfestellung außerhalb der Unterrichtsstunden.

Ein enger und auf Augenhöhe stattfindender Austausch, unter Berücksichtigung der jeweiligen Profession, ist maßgebend.

Schulsozialarbeit dient außerdem als Multiplikator für Fort- und Weiterbildungen und als Bindeglied zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe.



5.3.4 Zielgruppe Akteure im Stadtteil

Durch die Verortung im Team 51.4 „Kinder- und Jugendförderung“ wird der Stellenwert der Schulsozialarbeit für den jeweiligen Stadtbezirk bereits deutlich. Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Baustein im Gesamtkontext der Schulsozialarbeit. Zusammenarbeit und Vernetzung auf fachlicher Ebene über Arbeitskreise und Qualitätszirkel, aber auch die Teilnahme und Mitgestaltung von Aktionen und Angeboten im Stadtteil gehören maßgeblich zur Schulsozialarbeit und schaffen Strukturen, die den voran genannten Zielgruppen zu Gute kommen.

5.4 Prinzipien der Schulsozialarbeit

5.4.1 Freiwilligkeit

Losgelöst vom restlichen Schulkontext, gilt für alle Angebote der Schulsozialarbeit das Gebot der Freiwilligkeit. Niemand kann zur Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit gezwungen werden. Schon gar nicht als Zwangsmittel aufgrund einer schulischen Verfehlung.

5.4.2 Schweigepflicht

Das Gebot der Schweigepflicht gem. § 203 StGB ist zu beachten. Vertraulichkeit ist Grundprinzip der Schulsozialarbeit und gem. § 65 SGB VIII zu wahren.

5.4.3. Neutralität

Schulsozialarbeit steht außerhalb des Systems Schule und unterliegt berufseigenen Prinzipien. Schulsozialarbeit steht ständig vor der Aufgabe ihre Rolle im System zu prüfen, zu schärfen und bei Bedarf zu vertreten. Im Hinblick auf die Schüler*innen ist Schulsozialarbeit bewusst parteilich.

5.4.4. Niedrigschwelligkeit

Schulsozialarbeit muss leicht und ohne große Überwindung für alle Schüler*innen erreichbar sein. Sie muss aktiv daran arbeiten, vorhandene Hemmschwellen abzubauen. Niedrigschwelligkeit spiegelt sich u.a. in der Ansprache der Schüler*innen, der Erreichbarkeit und dem Angebot wider.



5.4.5. Integration/Inklusion

Kerngeschäft der Schulsozialarbeit ist die gleichberechtigte Teilhabe aller. Benachteiligungen und Ausgrenzungen werden benannt und auf deren Auflösung aktiv hingewirkt. Interesse, Verständnis und Toleranz werden aktiv und gezielt gefördert. Die Schulsozialarbeiter*innen sind erste Ansprechpartner*innen, sowohl für Schule, als auch für Eltern. Sie klären den Bedarf, können mit eigenen Mitteln und Instrumenten kurz- bis mittelfristig eingreifen und unterstützen.

Gegebenenfalls schlägt Schulsozialarbeit weitere Hilfemaßnahmen vor oder informiert über Antragsstellungen und Verfahren z. B. nach § 35a SGB VIII.

5.4.6. Adressatenorientierung

Adressatenorientierung stellt Schüler*innen als wichtigste Zielgruppe in den Fokus der Arbeit. Adressatenorientierte Soziale Arbeit benötigt als Fundament Beziehung zum Adressanten. Beziehung hingegen setzt Zuverlässigkeit, Kontinuität, Präsenz und Vertrauen voraus. Adressatenorientierung impliziert immer auch das Prinzip der Lebensweltorientierung (siehe hierzu auch Punkt 6.3. Lebensweltanalyse).

5.4.7. Bedarfsorientierung

Schulsozialarbeit orientiert sich an den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen. Die Instrumente zur Bedarfsanalyse sind vielfältig. Sie reichen von der Inanspruchnahme von Sozialraumanalysen und Sozialberichten, über regelmäßige Teilnahme an Lehrerkonferenzen und pädagogischen Ganztagen bis hin zu stetiger und kontinuierlicher Partizipation und Feedback-Erhebung bei der Zielgruppe der Schüler*innen.

5.4.8. Ressourcenorientierung

Schulsozialarbeit setzt voraus, dass jeder Mensch Ressourcen hat. Die Bestrebung, diese Ressourcen zu entdecken, zu nutzen und auszubauen ist Grundprinzip der Arbeit. Über die Stärkung der Ressourcen wird zeitgleich Benachteiligung entgegengewirkt.



5.4.9. Systemische Prozessorientierung

Schulsozialarbeit denkt grundsätzlich prozesshaft und hat das ganze System im Blick. Schulsozialarbeit orientiert sich am Adressaten, verliert dabei das System und vor allem seine Bedeutung für den Einzelnen nicht aus den Augen.

5.4.10. Stadtteilorientierung

Schulsozialarbeit versteht sich als Akteur*in im Stadtteil. Sie ist Teil eines sozialräumlichen Netzwerkes. Sie stellt ihre professionellen Ressourcen für den Sozialraum (in dem sich die Schule befindet) zur Verfügung und profitiert gleichzeitig von den anderen Ressourcen im Stadtteil (siehe hierzu auch Punkt 4.11. Netzwerkarbeit).

5.4.11. Netzwerkarbeit

Schulsozialarbeit betreibt Netzwerkarbeit auf unterschiedlichen Ebenen. Hierzu zählen

- schulinterne Netzwerke,
- sozialräumliche Netzwerke sowie
- inhaltlich geprägte Netzwerke (z. B. Beratungsstellen, Qualitätszirkel Kinderschutz, Jobcenter, etc.).

5.4.12 Nachhaltigkeit

Jegliche Angebote der Schulsozialarbeit haben den Anspruch auf Nachhaltigkeit. Das bedeutet, dass das Wirken der Schulsozialarbeit immer auf längere Dauer angelegt ist

5.4.13 Selbstreflexion

Schulsozialarbeit ist im Schulalltag oft in einer isolierten und gesonderten Stellung. Alltäglicher Teamaustausch ist in der Regel nicht möglich. Umso wichtiger für jeden einzelnen Mitarbeiter und die Qualität der Arbeit ist eine permanente Selbstreflexion. (Zu weiteren Instrumenten der Reflexion und Qualitätssicherung siehe Pkt. 7 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.)



5.5 Angebote der Schulsozialarbeit

5.5.1. BuT-Beratung

Schulsozialarbeit ist zentrale Anlaufstelle zur Vermittlung von Informationen, Beratung und Beantragung von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Leistungsbezieher gem. SGB II.

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus sechs Komponenten:

- Förderung von Schulausflügen und mehrtätigen Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- schulische Angebote ergänzende Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Musikschule, Sportvereine, etc.).

Schulsozialarbeit baut Barrieren ab und verhindert Hemmschwellen.

Bei Nicht-Leistungsberechtigten hilft sie Alternativen zu finden.

Seit Einführung der Leistungen ist bei der Mendener Schulsozialarbeit ein vermehrter Rückgang an BuT-Nachfrage zu erkennen. Dies liegt u.a. daran, dass sowohl Leistungsbeziehern, als auch anderen Kooperationspartnern (z. B. Schulsekretärinnen) das Verfahren mittlerweile geläufig ist und genutzt wird.

5.5.2. Sprechstunde

Schulsozialarbeit bietet eine individuelle Beratung im Rahmen von Sprechstunden bei persönlichen Anliegen, Konflikten, Problemen und Fragestellungen von Schüler*innen und Eltern sowie Beratung für Lehrkräfte/Schulleitung und ganzen Lehrerkollegien an.

Schulsozialarbeit vermittelt bei Bedarf zu anderen Institutionen, wie Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Drogenberatung, etc.), dem Allgemeinen Sozialdienst, Ärzten/Kliniken, Therapeuten und weiteren Hilfsangeboten. Aber auch die Vermittlung in Freizeitangebote, musikalischer oder sportlicher Art, gehört zu den Aufgaben innerhalb der Beratungssprechstunden. Finanzielle Unterstützung für diesen Bereich erhält die Schulsozialarbeit z. B. über die Mendener Bürgerstiftung oder Mendener in Not.



5.5.3. Einzelförderung

Bei individuellen Problemlagen von Schüler*innen, wie z. B. Konzentrations-schwierigkeiten oder schwierigem Sozialverhalten, kann Schulsozialarbeit mit spezifischen Übungen und Maßnahmen im Einzelfall unterstützen. Darüber hinaus hat Schulsozialarbeit auch die Möglichkeit, bei besonderen Begabungen und Ressourcen diese zu erkennen und zu weiteren Fördermaßnahmen zu vermitteln.

5.5.4. Krisenintervention

Wenn Schüler*innen mit Ereignissen konfrontiert werden, die sie (im Augenblick) nicht selbst bewältigen können, wie z. B. akute Notlagen in der Familie, Todesfälle im engeren Umfeld, Gewalterfahrungen etc., bemüht sich die Schulsozialarbeit um sofortiges bzw. kurzfristiges Handeln (unterstützt, entwickelt kooperativ Lösungsstrategien und leitet ggf. weitergehende Hilfen in die Wege. Schulsozialarbeit hat durch ihre Rolle und die strukturellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit Krisen zu priorisieren und sofort einzugreifen.

5.5.5. Hausbesuche

Bei Bedarf oder auf Wunsch werden im Ausnahmefall Schüler*innen und Eltern auch zu Hause aufgesucht.

Bei schulumüden oder schulabstinenten Schüler*innen sind Hausbesuche darüber hinaus planmäßig vorgesehen, um diese über kurzfristige Intervention wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Vor Hausbesuchen wird geklärt, ob ein Hausbesuch alleine oder in Zusammenarbeit mit einer Lehrer*in oder ggf. einer anderen Fachkraft (z.B. andere Schulsozialarbeiter*in oder Fachkraft des ASD) vorgenommen wird.

5.5.6. Zusammenarbeit mit Eltern

Schulsozialarbeit ist Bindeglied zwischen Schule, Kindern und Eltern. Dazu entwickelt sie Strategien, um die Eltern entsprechend einzubeziehen. Beispielhafte Angebote sind Elterncafés, Elternabende und die Teilnahme an Sprechtagen und Schulfesten.



5.5.7. Arbeit mit Geflüchteten

Der Umfang der Arbeit mit Geflüchteten variiert in Menden stark und ist vor allem abhängig vom Schulstandort. Geflüchtete Kinder und Jugendliche werden unterstützt, begleitet und an weitere Kooperationspartner innerhalb der Stadt Menden vermittelt. Schulsozialarbeit bietet sich, den oft überforderten und orientierungslosen Kindern und Jugendlichen, als erste Anlaufstelle und Ansprechpartner an und verleiht dem Kontext Schule für die Geflüchteten ein Gesicht. Sie führt Einzelgespräche mit den Kindern, bietet AG's zur weiteren Integration an, unterstützt aktiv die DAZ- Klassen (Deutsch als Zweitsprache) und nimmt Kontakt zu den Eltern auf. Diesen werden durch die Schulsozialarbeit BuT- Anträge an die Hand gegeben und gemeinsam mit ihnen ausgefüllt, so dass eine Teilhabe am soziokulturellen Leben für alle Familien ermöglicht wird.

Flüchtlingssozialarbeiter der Stadt Menden kooperieren eng mit den Schulsozialarbeiter*innen. Sie sind in jedem Stadtteil angesiedelt und haben einen engen Kontakt zu den jeweiligen Familien. Mindestens einmal jährlich trifft sich das Team „Integration“, mit dem Team „Schulsozialarbeit“ zum fachlichen Austausch.

5.5.8. Inklusionsarbeit

Inklusion in der Schulsozialarbeit ist vielmehr eine Haltung, als eine Aufgabe. Dies beinhaltet, die Wertschätzung der Vielfalt und die Inklusion als Grundlage der Chancengleichheit zu betrachten. Schulsozialarbeit arbeitet gemeinsam mit Sonderpädagog*innen und Sozialpädagog*innen in der Schuleingangsphase. Das dient auch der ganzheitlichen Betrachtung von Problemstellungen.

Die Arbeit kann sowohl in Kleingruppen und Einzelarbeit, als auch unterstützend im Klassenverband stattfinden. Die Inhalte der Angebote sind u.a. die Vermittlung von grundsätzlichen gesellschaftlichen Normen und Werten. Dabei werden Erfahrungsräume ohne Druck und Zensur geschaffen.

Des Weiteren hat Schulsozialarbeit die Möglichkeit, den Inklusionsschüler*innen direkt im Unterricht Hilfestellungen zu leisten und präventiv hin-



sichtlich Separation und Mobbing zu arbeiten. Inklusionsarbeit bietet die Chance, spätere, intensive Hilfemaßnahmen zu reduzieren oder sogar zu vermeiden.

5.5.9. Präventionsarbeit

Präventionsangebote können z.B. in Form von Einzel- oder Gruppenarbeit stattfinden. Häufig findet Prävention im Rahmen der Mitwirkung von Schulsozialarbeit bei Jugendschutzangeboten und Seminaren der Jugendbildungsstätte statt. Themenbereiche sind physische und psychische Formen der Abhängigkeit, gesunde Lebensführung, sexuelle Aufklärung und gewaltfreie Lösung von Konflikten. Schulsozialarbeit vertieft das Thema im Anschluss an die Seminare. Darüber hinaus bietet sich für die Schulsozialarbeiter*innen hier die Möglichkeit, sich den Klassen als Ansprechpartner*innen bekannt zu machen.

5.5.10. Projektarbeit

Planung/ Durchführung von Projekten gehört zu den klassischen Aufgaben der Schulsozialarbeit. Projekte werden je nach Ziel, Schulform, Zielgruppenschwerpunkt, sowie Ort und Form des Angebots individuell konzipiert und umgesetzt. Die eingesetzte Methode variiert dabei ebenso, wie die jeweiligen Inhalte. Diese können sowohl Förder- als auch präventive oder geschlechterspezifische Angebote sein.

Ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaften helfen, ebenso präventiv zu arbeiten, wie akute Problemstellungen zu bearbeiten und Kinder für bestimmte Themen zu sensibilisieren und zu motivieren (z. B. Mädchen AG, Fit & Stark AG, Theater AG, etc.).

Aber auch Projekte, die sich auf die ganze Klasse beziehen, sind täglicher Bestandteil der Angebote der Schulsozialarbeit. Im Vordergrund steht dabei die Intervention bei konkreten Problemstellungen innerhalb der Klasse und die Stärkung der Gemeinschaft. Themen wie Mobbing, Medien, Jugendschutz oder Partizipation (z.B. durch den „Klassenrat“) können präventiv bearbeitet werden, bieten aber auch Möglichkeiten der Intervention für Schulsozialarbeit.



5.5.11. Medienerziehung

Der Umgang mit sozialen Medien nimmt bei Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert ein. Schulsozialarbeit leistet Präventions- und Aufklärungsarbeit.

Zur Medienerziehung bedarf es umfassender Schulkonzepte, auf deren Basis Angebote installiert werden (z. B. Medienscouts, Jugendschutzseminare und Unterrichtseinheiten zu bestimmten Themen).

5.5.12. Berufsorientierung

Schulsozialarbeit unterstützt an weiterführenden Schulen die Angebote der Studien- und Berufsberater, sowie die, der Berufseinstiegsberater. Im Rahmen von Schulsozialarbeit ist eine zusätzliche längerfristige individuelle Beratung und Unterstützung möglich. Zusätzlich bietet Schulsozialarbeit bei Bedarf Projekte für schulumüde und schulabstinente Jugendliche mit dem Fokus auf Berufserkundung und -orientierung.

5.5.13. Freizeitangebote

Eine Form von Freizeitangeboten in der Schulsozialarbeit können AGs und Gruppen sein. Diese können auch außerhalb des Schulrahmens in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen stattfinden.

5.5.14. Ferienangebote

Die Stadt Menden bietet jährlich in den Sommerferien eine Ferienmaßnahme für Kinder und Teenies an. Die Schulsozialarbeit beteiligt sich an der Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung.

5.5.15. Stadtteilarbeit

Schulsozialarbeit ist in den Stadtteilen Nord, Süd, Mitte und West vertreten und beteiligt sich an Veranstaltungen (z. B. Lendingser Frühling). Sie verteilt die Programmhefte der jeweiligen Treffs, Flyer vom Kulturrucksack oder den Ferienaktionen in den Schulen.



5.5.16. Schulinterne Kooperation

Schulsozialarbeit wirkt bei schulinternen Veranstaltungen, wie Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Projektwochen mit. Zudem stellt sie sich bei Elternabenden, Elternpflegschaftssitzungen vor und nimmt bei Bedarf an Dienstbesprechungen, Lehrerkonferenzen und Gesprächen mit der Schulleitung teil. Weitere schulinterne Kooperationspartner sind Fördervereine, OGS, Sonder- und Sozialpädagog*innen in der Schuleingangsphase.

5.6 Methoden der Schulsozialarbeit

5.6.1. Lotsen

Die Schulsozialarbeit erfasst Situationen, Bedarfe und Problematiken und schätzt diese ein. Wenn nötig findet die Vermittlung in das passende Angebot statt. Bei Wunsch und Notwendigkeit erfolgt eine Begleitung der Schüler*innen zum weiteren Hilfeangebot.

5.6.2. Beratung

Eine angemessene und erfolgreiche individuelle Beratung setzt gute Rahmenbedingungen voraus. Sie benötigt einen Rückzugsraum, der ein entsprechendes Setting bietet und möglichst exklusiv genutzt werden kann. Beratung basiert auf Vertrauen, Kontinuität und Verlässlichkeit.

5.6.3. Lebensweltanalyse

Die Lebensweltanalyse definiert den Ort Schule als Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Die Schule wird dabei nicht nur als Bildungsinstanz, sondern als Treffpunkt und Aneignungsort verstanden. Dieses Verständnis fließt in das sozialarbeiterische Handeln der Schulsozialarbeit ein.

5.6.4. Partizipation

Partizipation ist nicht nur eine angewandte Methode in der Schulsozialarbeit, sondern eine Frage der allgemeinen Haltung. Kinder und Jugendliche haben das Recht und die Fähigkeit zur Mitentscheidung. Auch in der Schule sollen sie sich als Experten in eigener Sache selbst einbringen können, in pädagogische



Diskurse der Entwicklung und in die Klärung individueller und kollektiver Interessen. Sie sollen befähigt werden, Lösungen auszustreiten, gemeinsam zu entscheiden und mitverantwortlich umzusetzen. Der Klassenrat kann ein methodisches Angebot sein, eigene Themen anzusprechen und Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Darüber hinaus sind Schülervertretungen klassische Instrumente der Partizipation und Demokratieerziehung, die auch von der Schulsozialarbeit genutzt werden können und durch sie unterstützt werden.

5.6.5. Reflexion

Reflexion ist für alle Beteiligten von Bedeutung. Schüler sollen durch Reflexion erlernen, ihre eigene Meinung zu finden und zu vertreten. Schulsozialarbeit benötigt Reflexion und Feedback, um zu erkennen, zu bewerten und vor allem, um Angebote und Strukturen bei Bedarf zu verändern.

5.6.6. Resilienztraining

Resilienztraining ist die Stärkung der inneren Kraft. Diese Methode zielt darauf ab Schüler*innen ihren eigenen Ressourcenreichtum zu eröffnen und zu stärken. Darüber hinaus wird an einer realistischen Selbstwahrnehmung gearbeitet.

5.6.7. Streitschlichtung

Konflikte und Streit gehören zum Alltag einer Schule. Schulsozialarbeit greift Konflikte und die konstruktive Bearbeitung dieser, im Rahmen von Streitschlichtung, als pädagogische Chance auf. Die gemeinsame Erarbeitung und Gestaltung von Lösungsansätzen und Strategien mit den Schüler*innen ist eine Kernaufgabe der Schulsozialarbeit.

5.6.8. Kommunikationstechniken

Humor oder auch paradoxe Intervention sind angewandte Kommunikationstechniken der Schulsozialarbeit, die sich in der Regel von denen der Lehrkräfte abheben. Hierin liegt die Chance, ohne großen pädagogischen Aufwand inten-



sive und arbeitsfähige Beziehungen herzustellen und Kindern und Jugendlichen den Zugang zum vielfältigen Angebot der Schulsozialarbeit zu erleichtern.

5.6.9. Moderation

Unter Moderation wird die leitend begleitende Gestaltung eines Arbeitsprozesses mit einer Gruppe verstanden. Schulsozialarbeit nutzt diese Methode in unterschiedlicher Ausprägung (neutral moderierend, impulsgebend, direktiv, etc.) und in unterschiedlichen Settings (Schülerkleingruppen, Lehrerkollegien)

5.6.10. Rituale

Rituale können dazu beitragen, den Alltag der Schulsozialarbeit zu strukturieren, und dabei helfen, individuelle oder gemeinsame Situationen oder Übergänge zu gestalten. Sie können gerade Grundschulern und deren Entwicklung außerordentlich dienlich sein und den pädagogischen Gehalt der Angebote zusätzlich verdichten und qualifizieren.

5.6.11. Impulse

Kurze Impulse zum allgemeinen warming-up, zum Einstieg in ein Thema, aber auch zur Auflockerung zwischendurch sind eine, sowohl bei Schülern, als auch bei Fachkräften beliebte und oft angewandte Methode. Impulse bauen Hemmschwellen ab und fördern die Konzentration der Beteiligten.

5.6.12. Kreative und gestalterische Methoden

Aufgrund der Vielzahl werden an dieser Stelle exemplarisch einige dieser Methoden benannt:

Theater, Sport- und Spielangebote, Musik- und Tanzangebote, Kreativangebote, Quiz und Rätsel, Erzählen, etc.

5.6.13. Online-Angebote

Im Zuge der Corona-Pandemie musste die Schulsozialarbeit blitzschnell auf das Fortbleiben der Schüler*innen reagieren. Online-Angebote in Form von Chats, Videocalls, Zoom-Meetings oder Discord wurden ins Leben gerufen.



5.7 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

5.7.1. Teambesprechungen

Das Team „Schulsozialarbeit“ trifft sich regelmäßig, alle sechs Wochen, zu Teambesprechungen. Außerdem findet ebenfalls im Rhythmus von sechs Wochen die Besprechung des Teams 51.4 „Kinder- und Jugendförderung“ statt. Die Protokolle hierzu werden im für alle zugänglichen Teamordner gespeichert. Darüber hinaus besteht jeweils ein Arbeitskreis zum Thema „Grundschule“ und zum Thema „weiterführende Schule“. Der Arbeitskreis „weiterführende Schule“ wird ergänzt durch die Schulsozialarbeiter*innen der Gesamtschule, des Placida-Viel-Berufskollegs und des Hönne-Berufskollegs.

5.7.2. Kollegiale Fallberatung

Schulsozialarbeit nutzt das Instrument der Kollegialen Fallberatung zum Austausch, zur Reflexion und zur Planung der weiteren Vorgehensweise in konkreten Fällen. Die Kollegiale Fallberatung findet mindestens viermal jährlich statt und orientiert sich an einem festen Prozessablauf, der in einzelne Phasen untergliedert und strukturiert ist.

5.7.3. Supervision

Zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung benötigt Schulsozialarbeit Supervision. Der Supervisor verschafft sich und den Beteiligten einen Überblick über ihr professionelles Handeln, mit dem Anspruch der Überprüfung, Anpassung und Verbesserung.

In den Schuljahren von 2018-2020 wurde die Gruppensupervision der regionalen Schulberatungsstelle für den Märkischen Kreis besucht. Seit 2021 findet mindestens viermal jährlich eine interne Supervision statt.

5.7.4. Fortbildungen

Schulsozialarbeit nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Fortbildungsanträge werden von der Teamleitung koordiniert und bei Bedarf im Team besprochen.



5.7.5. Jahresplanung und Evaluation

In Teamsitzungen wird regelmäßig ein Abgleich der einzelnen Planungen vorgenommen und zur weiteren Planung genutzt. Eine Evaluation findet einmal jährlich, bei Bedarf mit externer Begleitung, statt.

5.7.6. Dokumentation

Zur Dokumentation und statistischen Erfassung der Schulsozialarbeit wird das webbasierte Verfahren FISweb genutzt. Sämtliche Angebote und Beratungen werden im System erfasst und regelmäßig durch die Teamleitung ausgewertet. Darüber hinaus verwendet die Schulsozialarbeit einheitliche Dokumentationsbögen zur inhaltlichen Erfassung von (Beratungs-)Gesprächen.

5.7.7. Sicherstellung des Kinderschutzes

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit setzen die Dienstanweisung der Stadt Menden zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII um. Ihnen sind sämtliche Verfahren (z. B. Ablaufdiagramm, Einschätzungsbogen, Gesprächsprotokoll und Gefährdungsmitteilung) geläufig und sie setzen diese bei Bedarf ein. Das Team verfügt über eine Kinderschutzfachkraft.

Die Schulsozialarbeiter*innen kooperieren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII mit den Schulen. Eine Vertreter*in der Schulsozialarbeit nimmt auch am regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel Jugendhilfe-Schule zum Kinderschutz teil.



Stadt Menden
Sauerland



III.

Ressourceneinsatz für die Mendener Kinder- und Jugendförderung auf der Basis 2021



Übersicht städtischer Ressourceneinsatz auf Basis des Standes 2022												
Teilfachpläne/ Konzeptionen	Träger	Ort/Räume	konsumtive städtische Finanzen							städtisches Personal		
			Abrechn.- objekt	Gesamt- ausgaben	davon Honorare	davon Sachmittel	sonstige Geschäfts- ausgaben	davon Träger- zuschuß	Ent- haltene Landes- mittel	Bereich	Anzahl Stellen	Anzahl Std. Wöchentl.
II - 1 Konzeption stadtteilorientierte Offene Kinder-, Teenie- und Jugendarbeit (KJFöG §§ 3,4,5,6,7)	Stadt Menden	Stadtteiltreff - Das Zentrum - Treff Platte H. - Treff Lendrgrs. - Treff Böesperde	6020201 Stadtteilarbeit	190.600,00 € inkl.20.000,00 € (Aufholen nach Corona 2022)*	25.000,00 €	152.500,00 €* inkl. 16.500,00 € (Kulturucksack) inkl. 20.000,00 € (Aufholen nach Corona 2022)	11.600,00 €*	0,00 €	148.000,00 € inkl. 16.500,00 € (Kulturucksack) inkl. 20.000,00 € (Aufholen nach Corona 2022)	Koordination OKJA	0,5	19,5*
										Jugendpflege	2,0	78,0
										päd. Fachkräfte der offenen Kinder-, Teenie- u. Jugendarbeit (5 FK mit je 39 Std. und 3 FK mit je 19,5 Std.)	6,5	253,5 plus 5 Std. herausreichende Arbeit (Aufholen nach Corona)
										Quartiersmanagement	0,5	19,5
	Verwaltung und Organisation	1,0	39,0									
SKF/M*	Stadtteiltreff Papenbusch		55.000,00 €						kein	0,0	0,0	
Halinger Dorfgemeinschaft	Halingen		4.000,00 €						kein	0,0	0,0	
II - 2 Jugendverbandsarbeit (KJFöG § 5,11)	Stadtjugendring	Jugendförderung der Vereine und Verbände	6020601 Förderung von Vereinen und Verbänden	19.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.000,00 €		kein	0,0	0,0
II - 3 Konzeption der Jugendbildungsstätte (KJFöG § 3,4,5,7,10 Abs. 1 u. 2)	Stadt Menden	Jugendbildungsstätte Auf der Kluse	6020202 Jugendbildungsstätte Kluse	84.200,00 €	79.000,00 €	5.000,00 €	200,00 €	0,00 €		päd. Fachkräfte JBS	1,3	49,5
II - 4 Konzeption zur Schulsozialarbeit	Stadt Menden	Schulen / Stadtteiltreffs	3010112	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	ca. 172.000,00 €* inkl. 72.000,00 € (Inklusionspauschale) exkl. 106.700,00 € (Aufholen nach Corona 2022)**	Koordination Schulsozialarbeit	0,5	19,5
										päd. Fachkräfte der Schulsozialarbeit	4,5	175,5 plus 58,5 (Aufholen nach Corona)
II - 5 Konzeption zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (KJFöG § 3,4,5,6,8,14)	Stadt Menden	Schulen, JBS, Treffs, Kitas	6020301 Erzieherischer Jugendschutz	7.500,00 €	6.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €		1 päd. Fachkraft erz. Jugendschutz (in Koop. mit päd. Fachkräften der offenen Kinder-, Teenie- u. Jugendarbeit und der päd. Fachkraft im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben)	0,4	17,0
II - 6 Konzeption Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Neu- und Umgestaltung von städt. Spielflächen (KJFöG § 6)	Stadt Menden	städt. Spielflächen	6020201 Stadtteilarbeit		siehe 6020201 Stadtteilarbeit	siehe 6020201 Stadtteilarbeit	siehe 6020201 Stadtteilarbeit	siehe 6020201 Stadtteilarbeit	siehe 6020201 Stadtteilarbeit	Fachkraft im Rahmen Spielraummanagement	0,5	19,5
Konzeptionen gesamt				370.300,00 €	110.000,00 €	180.800,00 €		78.000,00 €	320.000,00 €		17,7	690,5 plus 63,5 (Aufholen nach Corona, befristet bis 31.12.2022)

* Vertrag endet am 31.12.2022

* Gesamtsumme der Aufholen Geldert
155.050,00 €
(20.000,00 € Sachkosten
OKJA, 28.350,00 € Personalkosten
OKJA, 106.700 € Personalkosten
Schulsozialarbeit

* darin enthalten: Fortbildungen, Veranstaltungen/Seminare, Prüfungen/Gutachten, Verpflegung/Bewirtschaftung, päd. Arbeit, Bürobedarf

* z. B. Gema inkl. Post, Handy, GEZ

*Landesmittel stehen in Abhängigkeit zur jährlichen Anzahl beteiligter Kommunen

** in Planung für 2022 wurden die Mittel ausschließlich für Personalkosten geplant (1,5 VZ-Stellen)

* davon 9,5 Std. (befristet 31.12.2022) über Aufholen und 10 Std. über den städtischen Haushalt (befristet bis 31.12.2023)



IV.

Gültigkeitsdauer / Laufzeit des Mendener Kinder- und Jugendförderplanes



Gültigkeitsdauer/Laufzeit des Mendener Kinder- und Jugendförderplanes

Der Kinder- und Jugendförderplan wird auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen.

Der Plan ist gültig für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft (bis 2025). Über eine weitergehende Gültigkeit wird in der ersten Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der neuen Wahlperiode beraten.



Anhang 1

DRITTES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT, DER JUGENDSOZIALARBEIT UND DES ER- ZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES - KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ - (3. AG-KJHG - KJFÖG)

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II. Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III. Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfeldern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen.

Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.



§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie • die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen, zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen, • unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähig-



keit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebensla-



gen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetzes beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge



und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugendholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der



Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.



(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).



§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 -14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein- Westfalen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.



Anhang 2:

Historie - Kinder- und Jugendförderung in Menden seit in Krafttreten des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG)

Die im Folgenden dargestellte Historie dient der besseren Nachvollziehbarkeit der bisherigen Entwicklungen der Kinder- und Jugendförderung in Menden:

2005 - Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG KJHG NRW - KJFöG) werden die Kommunen seit 2006 verpflichtet, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dieser ist jeweils für die Dauer einer Wahlperiode festzuschreiben.

2006 - Beschluss des 1. Kinder- und Jugendförderplanes für die Wahlperiode 2006 bis 2010 durch den KJHA / Rat der Stadt Menden

2010 - Vorlage des 1. Entwurfes zur Fortschreibung des Ki-Ju-Fö- Planes (24.03.2010: Empfehlung des KJHA an den Rat, den Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen. – Entscheidung des Rates vom 04.05.2010: Vertagung des Ki-Ju-Fö- Planes auf die Haushaltsplanberatungen)

2011 - Vorlage eines modifizierten Entwurfes zum Ki-Ju-Fö- Plan auf Basis neuer haushaltsbedingter Standards (Fortschreibung des Ki-Ju-Fö- Planes wurde am 22.06.2011 vom KJHA an den Unterausschuss verwiesen. Zur UA- Sitzung am 14.11.2011 von der Tagesordnung genommen. Vereinbarung mit der Bezirksregierung: Alle Drucksachen, die freiwillige Leistungen beinhalten werden bis zur Vorlage des Einsparkonzeptes nicht mehr behandelt. Die Fortschreibung des Ki-Ju-Fö- Planes soll erst erfolgen, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen und Einsparmaßnahmen, die sich aus dem Sparpaket ergeben, umgesetzt sind.)



2012 - Vorlage des 1. Entwurfes zur Neukonzeptionierung der Stadtteilarbeit/Jugendarbeit (auf Grundlage des KJHA- Beschlusses vom 15.02.2012: Erarbeitung eines Entwurfes der freien Träger und der Verwaltung mit dem Ergebnis, Schließung einer Einrichtung, bei 1,5 bis 2 Stellen pro Einrichtung. Die Entscheidung über den Entwurf wurde am 20.06.2012 durch den KJHA zurückgestellt, bis der Landtag über den Gesetzesentwurf zum Kostenausgleich entschieden hat. Am 19.03.2013 folgte die Entscheidung des Rates, dass die Realisierung der Einsparvorgabe bei Aufrechterhaltung aller Stadtteileinrichtungen erfolgen soll.)

2013 - Vorlage des 2. Entwurfes zur Neukonzeptionierung der Stadtteilarbeit/Jugendarbeit (auf Grundlage der v. g. Ratsentscheidung Erhalt aller Einrichtungen, bei 4,5 Stellen); am 05.06.2013 stimmte der KJHA dem Vorschlag zu, die Neukonzeptionierung auf Grundlage eines verwaltungsinternen Workshops vorzunehmen. – Es folgte ein Beschluss des KJHA vom 06.11.2013, dieses Konzept auf Basis von 6 Stellen umzusetzen. Am 19.11.2013 legte der Rat erneut 4,5 Stellen fest.)

2014 - Vorlage von 2 alternativen Konzeptvarianten (Konzept der AG Freie Träger/Verwaltung (s.o.) und Konzept der Verwaltung zur stadtteilorientierten Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rates (Aufrechterhaltung von 4 städt. Einrichtungen und einer hauptamtlichen Personalressource von 4,5 Stellen): Empfehlung des Unterausschusses am 05.02.2014; Thema wurde im sich anschließenden KJHA bis nach der Kommunalwahl vertagt.

2015 - Vorlage eines Thesenpapiers der Verwaltung zu aktuellen Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (hierzu fasste der KJHA am 18.02.2015 den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, ein Beteiligungskonzept vorzulegen.)



2015 - Durchführung einer stadtweiten Jugendbefragung (am 22.04.2015 fasste der KJHA den Beschluss, das Gebit- Institut zu beauftragen, die Stadt Menden bei der Durchführung einer Jugendbefragung mit Knowhow zu unterstützen.) Die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Jugendbefragung bildeten die Grundlage für den weiteren politischen Diskussionsprozess.

2016 – Durchführung eines politischen Workshops am 27.09.2016 zur Diskussion vorgelegter Eckpunkte für ein Rahmenkonzept für die OKJA (wesentliche Kernpunkte dabei: Verknüpfung von OGS und Offener Kinderarbeit, Offene Teeniearbeit an 3 Standorten, Offene Jugendarbeit an 2 Standorten, bei 4,5 Stellen). Auf Grund erneuter kontroverser Diskussionspunkte wurde das Thema (am 30.11.2016) durch den KJHA zur weiteren Beratung an den Unterausschuss verwiesen.

2017 - Beschlussfassung des im Unterausschuss entwickelten Zielkonzeptes durch den KJHA mit dem Auftrag an die Verwaltung, auf dieser Grundlage Konzeptvarianten für die OKJA in Menden zu entwickeln. – Es folgte eine intensive verwaltungsinterne Konzeptentwicklungsphase, an deren Ende (September 2017) ein politischer Abstimmungsprozess in 2 weiteren Unterausschusssitzungen stattfand.

2017 - Politischer Beschluss des KJHA, das SOLL-Konzept (auf Basis des Zielkonzeptes) unter Beibehaltung der vier städtischen Stadtteileinrichtungen und 6,5 hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften umzusetzen. Dabei hat die Verwaltung die organisatorische Hoheit, die Verteilung der personellen Ressourcen, sowie die sachliche, materielle und konzeptionelle Ausprägung der Arbeit zu gestalten.

Das Konzept gilt zunächst für die städtischen Einrichtungen. Die besondere Situation des Stadtteiltreffs Am Papenbusch soll gesondert geprüft werden.²¹

²¹ Ergänzend dazu fasste der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 11.10.2017 folgende Beschlüsse:

- Im Rahmen einer ersten Evaluation des Konzeptes (Ende 2018) soll durch die Verwaltung eine Einschätzung abgegeben werden, ob eine Umwandlung der Honorarmittel in eine zusätzliche hauptamtliche Fachkraftstelle möglich und fachlich sinnvoll ist.



2018 - Beschluss des 2. Kinder- und Jugendförderplanes für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bis 2020. Über die weitergehende Gültigkeit soll in der ersten Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der neuen Wahlperiode beraten werden.

2022 - Vorlage des Entwurfes zum 3. Kinder- und Jugendförderplan für die Wahlperiode bis 2025. Dieser Entwurf beinhaltet auch gesetzlichen Änderungen, die sich durch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ergeben.

-
- Der KJHA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Verwaltung zu beauftragen, einen Bulli anzuschaffen. *(Fahrzeug wurde zwischenzeitlich angeschafft)*
 - Der KJHA empfiehlt dem ISM- Ausschuss den ISM zu beauftragen, im Zusammenwirken mit der Verwaltung im Jahr 2018 eine bauliche Überprüfung und Bewertung der städtischen Gebäude (Jugendeinrichtungen) vorzunehmen und ein daraus resultierendes Umsetzungskonzept mit entsprechender Kostenermittlung durchzuführen. *(Befindet sich in Bearbeitung)*
Der KJHA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Neuregelung der Hausmeisterdienste auch die Hausmeistertätigkeiten für die städtischen Jugendeinrichtungen mit bedarfsgerechten, verlässlichen Zeitanteilen pro Einrichtung und transparentem Aufgaben- und Verantwortungsprofil, möglichst zeitnah festzulegen. *(Befindet sich derzeit in Bearbeitung)*
 - Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen, im Stellenplan für 2018 1,5 Stellenanteile für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Entgeltgruppe 6) für die städt. Jugendeinrichtungen zu schaffen. *(Eine nachträgliche verwaltungsinterne Prüfung ergab, dass der Stellenbedarf mithilfe von internen Umstrukturierungen abgedeckt werden kann. Dies teilte die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 21.11.2017 mit.)*



Ansprechpartner*innen der Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (Sauerland):

C. Schröer
(Jugendhilfeplanerin)

Tel.: 02373/903 1475
c.schroeer@menden.de

J. Zimmermann
(Teamleiterin Kinder- und
Jugendförderung)

Tel.: 02373/903 1571
j.zimmermann@menden.de

C. Goebels
(Abteilungsleiter
Jugend und Familie)

Tel.: 02373/903 1486
c.goebels@menden.de